

Die Oberbürgermeisterin  
Dezernat I  
Allgemeine Verwaltung  
Bürgerservice und Kultur  
Fachdienst Hautverwaltung  
Fachgruppe Recht (10.1)  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin

2016.03.07/1262  
Bearbeiterin: Fr. Horn  
E-Mail: dhorn@schwerin.de

## **Bericht**

**der verwaltungsinternen Untersuchungsgruppe**

**zu den Ermittlungen im Jugendamt Schwerin  
im Zusammenhang mit erlangten Erkenntnissen zu  
Missbrauchsvorwürfen gegen einen Mitarbeiter  
des Vereins „power for kids“**

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite:</b>
Quellen	4
Abkürzungen	5
I. Auftrag der Untersuchungsgruppe	6
II. Hintergrund	6
III. Zur Verfügung stehende Unterlagen	7
IV. Sachverhalt bei Untersuchungsbeginn	7
V. Durchgeführte Untersuchungen	11
1. Akteneinsichten	11
a) Einsicht in die Ursprungsakte	11
b) Einsicht in die Straf- und Ermittlungsakten	12
c) Einsicht in die Fallakten des Jugendamtes	14
d) Einsicht in die Akten der Anerkennungsverfahren	16
e) Einsicht in Personalunterlagen	18
2. Anhörungen	19
- Anhörung des Schulsozialarbeiters	
- Anhörung des Vorsitzenden des JHA	
- Anhörung der Leiterin des Jugendamtes	
- Anhörung des Abteilungsleiter des Jugendamtes	
- Anhörung des Dezernatsleiter	
- Anhörung des Vorgesetzten des Schulsozialarbeiters	
- Anhörung der Sozialpädagogin des Jugendamtes	
- Anhörung der Oberbürgermeisterin	
3. Teilnahme an Gerichtsverhandlungen	19
VI. Sachverhalt nach den durchgeführten Untersuchungen	19
VII. Rechtliche und fachliche Bewertung	27
1. Rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz	27
2. Bewertung der Informationsweitergaben	31
a) Informationserlangung durch den Schulsozialarbeiter	31
b) Weitergabe der Informationen an das Jugendamt durch JHA-Vorsitzenden	32
aa) Hinzuziehung des Abteilungsleiters	32
bb) Beratung des JHA-Vorsitzenden durch das Jugendamt	32
cc) Dokumentation des Gesprächs	33
c) Weitergabe der Information innerhalb des Jugendamtes	35
d) Verhalten des Jugendamtes nach der Erstinformation	36
e) Weitergabe der Information innerhalb des Trägers	37
f) Fallgespräch innerhalb des Trägers	37

g) Gespräch zwischen dem Träger und dem Jugendamt	38
aa) Risikoeinschätzung	38
bb) Fallübergabe und Fallübernahme	41
cc) Mitteilung der Namen der Jugendlichen	43
dd) Beratung des Trägers durch das Jugendamt	46
ee) Dokumentation des Gesprächs	46
h) Anschließendes Verhalten innerhalb des Jugendamtes	47
i) Gespräch des Trägers mit den Betroffenen	48
j) Information des Träger über Abschluss des Verfahrens	49
k) Anschließendes Verhalten innerhalb des Jugendamtes	49
aa) Weiterleitung der Informationen?	49
bb) Nachfrage nach den Namen der Jugendlichen?	50
cc) Überprüfung des Vereins „power for kids“?	51
dd) Überprüfung des Herrn B.?	52
ee) Stellung einer Strafanzeige?	52
ff) Beratung durch Externe?	56
gg) Berücksichtigung im Anerkennungsverfahren?	56
3. Bewertung der Regelungen bei KWG-Verfahren	56
a) Dienstanweisung zum § 8a SGB VIII – Verfahren	56
b) Vereinbarung zu § 8a SGB VIII	57
c) Ergänzungen	58
VIII. Fazit	59
1. Verhalten des JA	59
2. Verhalten weiterer Beteiligter	59
3. Regelungen bei KWG-Verfahren	59
4. Ergänzungen	60
a) Innerhalb des JA	60
b) Bezüglich anderer anerkannter Träger	60
c) Bezüglich Einrichtungen offener Jugendarbeit	61
d) Sonstiges	61

### **Anlagen:**

1. Vereinbarung zu § 8a SGB VIII vom 01.03.2011 nebst Anlagen 1-5.
2. Dienstanweisung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Schwerin zum Verfahrensablauf und der Dokumentation bei drohenden Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) vom 15.12.2008.
3. Formulierungsbeispiel des Bogens A/Anlage 1 zum Gespräch vom 14.01.2015 zwischen dem Jugendamtes und dem JHA-Vorsitzenden.
4. Vereinbarung zu § 8a SGB VIII vom 01.09.2015 nebst Anlagen 1-5.

## Quellen:

1. Konvention über die Rechte des Kindes vom 20.10.1989, am 05.04.1992 für Deutschland in Kraft getreten. (Bekanntmachung vom 10.07.1992 – BGBl. II S. 990)
2. Reinhard Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5.Auflage 2015. (zitiert als: *Wiesner* in: Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 5.Auflage 2015, § Rn.)
3. Dienstanweisung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Schwerin zum Verfahrensablauf und der Dokumentation bei drohender Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) nebst Anlagen. (zitiert als: Punkt S. DA)
4. Vereinbarung zu § 8a SGB VIII zwischen dem Jugendamt und dem Träger Kinder- und Jugendhilfezentrum von 2011 und 2015, nebst Anlagen. (zitiert als: § Abs. S. der Vereinbarung)
5. Empfehlungen zur Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII in Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V, beschlossen durch den 5. Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern am 28.04.2011. (zitiert als: Empfehlungen des LAGuS M-V, Punkt S.)
6. Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. (zitiert als: Empfehlungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Punkt, S.)
7. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 27.09.2006. (zitiert als: Empfehlungen des DV zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, Punkt)
8. Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Berlin 2012. (zitiert als: Handlungsempfehlungen zum BKiSchG der AGJ, Punkt S.)
9. Handlungsorientierung für die Intervention bei sexuellem Missbrauch, Empfehlungen für die Praxis der Jugendhilfe der Freien und Hansestadt Hamburg, 2.Auflage Januar 2014. (zitiert als: Handlungsorientierung für die Intervention bei sexuellem Missbrauch, Punkt S.)

## Abkürzungen:

a.A.	andere Ansicht
AGJ	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera (und so weiter)
e.V.	eingetragener Verein
ggf.	gegebenenfalls
HZE	Hilfe zur Erziehung
i.A.	im Sinne der/des
Insofa	insoweit erfahrene Fachkraft
i.R.d.	im Rahmen der/des
i.S.d.	im Sinne der/des
i.Z.m.	im Zusammenhang mit
JA	Jugendamt
JHA	Jugendhilfeausschuss
KWG	Kindeswohlgefährdung
KSV M-V	Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
LAGuS	Landesamt für Gesundheit und Soziales
LJHA	Landesjugendhilfeausschuss
o.g.	oben genannter/s/n
SGL	Sachgebietsleitung
SGLin	Sachgebietsleiterin
SpD	Sozialpädagogischer Dienst
u.a.	unter anderem bzw. und andere
v.a.	vor allem
v.A.w.	von Amts wegen
z.T.	zum Teil

## **I. Auftrag der Untersuchungsgruppe:**

Mit Ordnungsverfügung der Oberbürgermeisterin vom 11.01.2016 (Nr. 2/2016) über die Bestellung einer Untersuchungsführerin wurde die Unterzeichnende mit der Ermittlung aller Umstände im Zusammenhang mit erlangten Erkenntnissen zu Missbrauchsvorwürfen gegen einen Mitarbeiter des Vereins „power for kids“ beauftragt. Dabei steht die Frage im Vordergrund, ob es auf Seiten der Beschäftigten des Fachdienstes Jugend der Landeshauptstadt Schwerin im Zusammenhang mit dem Bekanntwerden von sexuellen Übergriffen im Bereich des Vereins „power for kids“ dienstliche Verfehlungen gab. Klärungsbedürftig ist insbesondere, wann und in welchem Umfang Erkenntnisse über die Vorwürfe den Fachdienst Jugend (im Folgenden Jugendamt - JA) erreicht haben. Ferner ist zu bewerten, ob die seinerzeit vorgenommene Einschätzung des Gefährdungsrisikos zutreffend erfolgte und, ob die veranlassten Aktivitäten i.S.d. einschlägigen Vorschriften waren.

Der Bericht soll auch eine Aussage dazu treffen, ob die Verfahrensregeln für den Umgang von Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII einer Überprüfung unterzogen werden müssen.

Der städtischen Untersuchungsführerin wurde zur fachlichen Begleitung der Untersuchung durch den Verbandsdirektor des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend: KSV M-V) eine Mitarbeiterin als Fachkraft zur Seite gestellt. Die Beratungstätigkeit umfasste u.a. die Teilnahme und Auswertung aller durchgeführten Anhörungen, die Analyse von Unterlagen, die Hilfestellung bei der rechtlichen Bewertung der o.a. Fragestellungen sowie die Erarbeitung von Vorschlägen für die zukünftige Verfahrensweise des JA bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung (im Folgenden: KWG) in derartigen Fällen.

## **II. Hintergrund:**

Hintergrund der Untersuchung sind die im Jahre 2015 bekannt gewordenen Missbrauchsfälle im Kinder- und Jugendtreff „power for kids“ in 19063 Schwerin (Mueßer Holz), Hegelstr. 16. Träger des Treffs ist der Verein „power for kids e.V.“

Der Verein wurde im Jahre 2000 gegründet. Mitbegründer und damaliger Vorstand war Herr B., dem nach seiner Verhaftung am 07.08.2015 vorgeworfen wird, seit 2009 Jungen im Alter zwischen 7 und 13 Jahren sexuell missbraucht zu haben. Im inzwischen laufenden Hauptverfahren beim Landgericht Schwerin hat dieser am 05.01.2016 alle ihm in der Anklage der Staatsanwaltschaft Schwerin vorgeworfenen 62 Straftaten gestanden.

Nach dem Leitbild und der Satzung vom 14.01.2014 verfolgt der Verein den Zweck gemeinnützig für die Entwicklungsförderung, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen einzutreten und eine Anlaufstelle zur sinnvollen Freizeitgestaltung zu bieten. Ziel des Vereins ist gesamtgesellschaftlich kriminal- und gewaltpräventiv, sozial- und gesundheitsfördernd zu wirken. Er sieht sich als ein Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Zielgruppen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 6 und 21 Jahren. Am 01.01.2014 zählte der Verein 220 Mitglieder. In den offen betriebenen Räumlichkeiten des Vereins finden Gruppenangebote, Projekte, Workshops und diverse Veranstaltungen statt. Es gibt eine Tanzgruppe, dessen Leiter Herr B. war. An den Wochenenden und den Ferien finden gemeinsame Ausflüge statt. Darüber hinaus bietet der Verein individuelle Beratung in Alltagsangelegenheiten und die Vermittlung professioneller Hilfen an.

Im Kinder- und Jugendtreff sind ehrenamtliche Mitarbeiter tätig. Gemäß der „Konzeption für den Kinder- und Jugendtreff des Vereins Power for Kids e.V.“ vom 16.06.2014 sollen ungefähr die

Hälfte der Mitarbeiter pädagogisch ausgebildet und in ihrem Beruf mindestens drei Jahre tätig sein. Herr B. verfügte nach Aktenlage nicht über eine pädagogische Ausbildung.

Die Organisation und Finanzierung (insbesondere durch Mieteinnahmen eines Wohngebäudes) erfolgt durch den Verein selbst.

Der „power for kids“ e.V. ist nicht als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt, soll aber in der Vergangenheit Anträge auf eine entsprechende Anerkennung beim Amt für Jugend, Schule und Sport gestellt haben. Im Jahre 2014 wurde letztmalig ein Antrag gestellt.

Als die Hauptverhandlung des Verfahrens gegen Herrn B. am 05.01.2016 beim Landgericht Schwerin eröffnet wurde, wurde bekannt, dass das JA bereits im Januar 2015 Kenntnis von den Vorwürfen gegen Herrn B. erlangt haben soll. Seitens des JA wurden in der Folgezeit gegenüber der Presse Fehler eingestanden, die nunmehr i.R.d. vorliegenden Untersuchung zu klären sind.

### **III. Zur Verfügung stehende Unterlagen:**

Der Untersuchungsführerin wurde zunächst ein A4-Ordner als Akte zu diesem Vorgang (im Folgenden: Ursprungsakte) vorgelegt. Es war nicht ersichtlich, wer den Ordner zusammengestellt hat. Die Akte beinhaltete Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Verein „power for kids“ und den Missbrauchsvorwürfen gegen Herrn B. stehen. Es ist zu Beginn der Untersuchung davon ausgegangen worden, dass der Vorgang vollständig ist und daran keine Änderungen vorgenommen wurden.

Folgende Unterlagen standen der Untersuchungsgruppe darüber hinaus zur Verfügung:

- Strafakte des Landgerichts Schwerin zum Strafverfahren gegen Herrn B., Aktenzeichen: 33 Kls 32/15, Band I bis V
- 15 Fallakten des Fachdienstes Jugend, Sozialpädagogischer Dienst
- diverse Personalunterlagen
- diverse Pressemitteilungen und -artikel

### **IV. Sachverhalt bei Untersuchungsbeginn:**

Nach den zu Beginn der Untersuchung zur Verfügung stehenden Unterlagen ergibt sich zunächst folgender Sachverhalt<sup>1</sup>:

Aus dem persönlichen Vermerk/Gesprächsprotokoll der Leiterin des Amtes für Jugend, Schule und Sport (nachfolgend: Amtsleiterin) geht hervor, dass sie erstmalig Mitte Januar 2015 Kenntnis von den Vorwürfen erhalten habe. Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses (JHA-Vorsitzender) habe sie um ein dringendes persönliches Gespräch ersucht. Zu Beginn des Gespräches habe dieser die Zusicherung der absoluten Vertraulichkeit des Gesprächs erbeten, welche ihm entsprechend zugesichert worden sei. Aus diesem Grund sei ein offizieller Gesprächsvermerk zu diesem Zeitpunkt nicht gefertigt worden.

---

<sup>1</sup> Der Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen aus der Ursprungsakte. Es wird darauf hingewiesen, dass der Sachverhalt sich nur auf das Kerngeschehen der erlangten Erkenntnisse zu den Vorwürfen gegen Herrn B. im JA bezieht, da dies gemäß Ordnungsverfügung vordergründiger Gegenstand der Untersuchung darstellt. Von der Einbeziehung der restlichen Aktenteile (siehe unter V. 1. a) wurde deshalb abgesehen. In dem unter VI. dargestellten „Sachverhalt nach den durchgeführten Untersuchungen“ erfolgt eine umfassende Wiedergabe der Geschehnisse auch zur Vorgeschichte, zum Verein „power for kids“ und den Anerkennungsverfahren.

Der JHA-Vorsitzende habe die Amtsleiterin darüber informiert, dass er von einem Sozialarbeiter eines freien Trägers Informationen erhalten habe, die sich auf ein sexuell übergriffiges Verhalten des Herrn B. gegenüber 2 Kindern oder Jugendlichen beziehen sollen. Da er für sich nicht einordnen könne, wie er mit dem Sachverhalt umgehen solle, habe er trotz einer dem Sozialarbeiter zugesicherten Vertraulichkeit das Gespräch zur Amtsleiterin gesucht.

Auf Bitten der Amtsleiterin sei zu diesem Gespräch der Abteilungsleiter der Sozialpädagogischen Dienste (im Folgenden: SpD) hinzugezogen worden, da sie aus ihrer Sicht nicht die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zum Umgang mit diesem Sachverhalt besaß. In Anwesenheit des Abteilungsleiters sei das Gespräch weiter geführt und der Sachverhalt auch diesem geschildert worden.

Der JHA-Vorsitzende habe aufgrund der seinerseits zugesicherten Vertraulichkeit den Namen des Sozialarbeiters nicht benannt. Auch die Namen der Betroffenen seien ihm selbst nicht bekannt gewesen.

In Anbetracht der fehlenden Möglichkeiten des JA aufgrund der Anonymität sei der JHA-Vorsitzende gebeten worden, direkt mit dem Sozialarbeiter oder den Betroffenen Kontakt aufzunehmen und auf die Kontaktaufnahme mit dem JA hinzuwirken. Mit dieser Absprache sei das Gespräch beendet worden.

Im direkten Nachgang zu diesem Gespräch sei trotz der zugesicherten Vertraulichkeit der Dezernatsleiter durch die Jugendamtsleiterin zu dem Gesprächsinhalt informiert worden.

Gemäß der „Dokumentation der Hilfemaßnahmen zum trägerinternen Kindeswohlgefährdungsverfahren im Fall ... (Name des Herrn B.)“ vom 17.02.2015 (nachfolgend: Dokumentation vom 17.02.2015) des Schulsozialarbeiters eines freien Trägers der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit in Schwerin sollen sich bereits am 16.01.2015 zwei Jugendliche dem Schulsozialarbeiter gegenüber i.R.e. Gespräches zu vermeintlichen Vorkommnissen in den Vereinsräumen von „power for kids“ durch Herrn B. geäußert haben.

Die Vorkommnisse teilte der Schulsozialarbeiter telefonisch seinem unmittelbaren Vorgesetzten noch am selben Tag mit.

Die Äußerungen von Jugendlichen wurden am 20.01.2015 von dem Schulsozialarbeiter verschriftlicht. Die „Verschriftlichung der Aussagen von Jugendlichen über vermeintliche Vorkommnisse in den Vereinsräumen von power for kids durch Herrn ... (vollständiger Name des Herrn B.) aus dem Jahr 2015“ vom 20.01.2015 (nachfolgend: Verschriftlichung vom 20.01.2015) enthält folgende Zitate, welche laut der Jugendlichen von Herr B. an die Jugendlichen gerichtet wurden:

- „Wollen wir eine Zigarre rauchen – komm in mein Büro, ich zeig Dir meine“.
- „Die Heizung ist warm, aber du bist heißer“.
- „Du kannst Dich auch auf die Tischplatte legen.“
- „Hey Du süßer“.

Als Angaben der Jugendlichen über vermeintliche Handlungen von Herrn B., an den Jugendlichen begangen, sind dort aufgeführt:

- „... (Name des Herrn B.) hat mir die Brust gestreichelt ... und meine Brustwarzen angefasst.“

- „... (Name des Herrn B.) hat vor vielen Kindern und Jugendlichen bei einem Kind (so etwa 11 Jahre) von hinten die Füße hochgenommen und mit seinem Becken Sexbewegungen in Richtung des Pos des Kindes gemacht.“
- „Ich traue mich nicht an die Öffentlichkeit oder bei der Polizei ihn anzuzeigen, da er mich sonst verfolgt.“
- „Bei power for kids gibt es die Regel, dass, wenn man nach draußen geht und vergisst seine z.B. Jacke auszuziehen, man beim wieder reinkommen als Strafe ein Kleidungsstück ausziehen muss, sodass ich schon Jugendliche mit freiem Oberkörper auf dem Sofa gesehen habe.“

Am 19.01.2015 fand ein Fallgespräch innerhalb des Trägers statt, an eine insoweit erfahrene Fachkraft und eine weitere Fachkraft des Trägers, der Schulsozialarbeiter und dessen Vorgesetzter teilnahmen. Ergebnis des Gesprächs war, die Informationen an das Jugendamt weiterzuleiten.

Am 20.01.2015 sollen laut Dokumentation vom 17.02.2015 die o.a. Äußerungen der Jugendlichen an den Abteilungsleiter des JA per E-Mail geschickt worden sein.<sup>2</sup>

Am 21.01.2015 soll dann ein Gespräch im JA mit dem Abteilungsleiter und einer Sozialpädagogin des JA, sowie dem Schulsozialarbeiter und dessen Vorgesetzten erfolgt sein. Als Ergebnisse waren in der Dokumentation vom 17.02.2015 notiert:

- „Trägerinternes Verfahren fortfahren, um die gewünschte Anonymität der Betroffenen zu wahren.
- Gespräch durch Herrn ... (Name des Schulsozialarbeiters) mit den Sorgeberechtigten der Jugendlichen führen, um sicherzustellen, dass zukünftig durch die Sorgeberechtigten der Kinderschutz gewahrt wird.“

Gemäß der handschriftlichen Aktennotiz<sup>3</sup> der Sozialpädagogin des JA vom 22.01.2014 habe der Schulsozialarbeiter berichtet, dass zwei Kinder aufgezeigt haben, dass sie durch ein ehrenamtliches Mitglied (Herr B.) bei „power for kids“ sexuell belästigt worden seien. Die genauen Inhalte lägen dem *Amtsleiter* in anonymer Form vor. Es soll folgende Vereinbarung getroffen worden sein:

„Verfahren nach 8a beim Jugendhilfeträger wird eingeleitet entsprechend der Vereinbarung nach §72, § 8a  
 = wann KWG abgewendet werden kann  
 = Sachbericht = darlegen, dass A2 KWG Meldung gab mit welchem Inhalt und an welchen Orten  
 = Schulsozialarbeiter entscheidet für sich persönlich, ob er Strafanzeige stellt  
 = wenn KWG = Schutzauftrag nicht durch Maßnahmen des Trägers erreicht werden kann (Gespräch mit Sorgeberechtigten)  
 = Abgabe an das JA = Schwerin = ... (?<sup>4</sup>) = Einstieg in das 8a Verfahren  
 = Träger soll den Verlauf der Abprüfung gut dokumentieren und eine Kinderschutzfachkraft entsprechend der Vereinbarung hinzuziehen  
 =Aufzeichnung nicht anders möglich da IT = nicht mehr ging (interne Bemerkung) 21.00 Uhr  
 ... (Unterschrift)“

Der weitere Gesprächsvermerk vom 22.01.2014 (ohne Kopfbogen), unterzeichnet mit einem anderen Namen (Mitarbeiterin des JA?) gibt im Wesentlichen den Inhalt der o.a. Aktennotiz der Sozialpädagogin des JA wieder. Er enthält zusätzlich den Hinweis, dass der Jugendhilfeträger mitgeteilt habe, dass die Eltern nicht wünschen, dass ihre Namen und Adressen gegenüber Dritten genannt werden. Unter „Vereinbarung“ steht abweichend von der Aktennotiz zusätzlich:

- „wenn die KWG abgewendet werden kann durch entsprechende Schutzmaßnahmen z.B. Kinder besuchen die Einrichtung nicht mehr und die Eltern kontrollieren und unterstützen diese Maßnahme – Schutzauftrag entsprechend § 8a SGB VIII erfüllt (Eltern darauf hinweisen, dass sie jederzeit eine Strafanzeige stellen können)

<sup>2</sup> Diese E-Mail ist nicht Bestandteil der Akte.

<sup>3</sup> Die Inhalte werden so dargestellt wie die Unterzeichnende die Notiz aufgrund der Handschrift liest.

<sup>4</sup> Wort für Unterzeichnende nicht lesbar.

- wenn der Schutzauftrag nicht durch Maßnahmen des Trägers und den sorgeberechtigten Eltern sichergestellt werden kann – Abgabe der KWG-Meldung an das Jugendamt zur weiteren Bearbeitung des § 8a Verfahrens
- Jugendhilfeträger wird darauf hingewiesen, eine insofern erfahrene Kinderschutzfachkraft hinzuziehen und den Fall gut zu dokumentieren
- Jugendhilfeträger erstellt einen Sachbericht über zu den Inhalten der KWG-Meldungen mit Angabe der Orte, an welchen die Vorkommnisse stattgefunden haben
- Jugendhilfeträger teilt mit
- Jugendhilfeträger sendet Jugendamt einen Sachbericht zu, ob der Schutzauftrag sichergestellt ist
- Der Schulsozialarbeiter wurde darauf hingewiesen, dass er sich an die Präventionsfachkraft der Polizei wenden sollte, um sich beraten zu lassen, ob er eine Strafanzeige stellen möchte“

Darüber hinaus enthält die Akte einen weiteren Gesprächsvermerk vom 22.01.2014 (mit Kopfbogen). Abweichend von der Aktennotiz lägen dem *Abteilungsleiter* die Inhalte in anonymer Form vor. Der Inhalt der Vereinbarung ist bis auf wenige einzelne Worte identisch mit dem Gesprächsvermerk vom 22.01.2014 (ohne Kopfbogen).

Am 19.02.2015 sendete der Vorgesetzte des Schulsozialarbeiters dem *Abteilungsleiter* eine E-Mail (Betreff: „§8a“), in welchem er die Verschriftlichung vom 20.01.2015 sowie die Dokumentation vom 17.02.2015 als Anlage beifügte. Bei beiden Dokumenten ist jeweils der Name des Schulsozialarbeiters am oberen rechten Rand zu lesen. Die Dokumentation vom 17.02.2015 hat folgenden Inhalt:

- „16.01.2015 Bekanntwerden der möglichen Kindeswohlgefährdung (KWG) durch Äußerungen von 2 Jugendlichen im Rahmen eines Gesprächs mit dem Schulsozialarbeiter ... (Name) (Verschriftlichung im Anhang)
- 16.01.2015 telefonische Mitteilung durch Herrn ... (Name des Schulsozialarbeiters) an meinen unmittelbaren Vorgesetzten Herrn ... (Name)
- 19.01.2015 Fallgespräch mit der insofern erfahrenen Fachkraft für KWG des Trägers Frau ... (Name), Frau ... (Name) sowie Herrn ... (Name des Vorgesetzten) und Herrn ... (Name des Schulsozialarbeiters)  
Ergebnisse:  
Information an das Jugendamt (JA) weiterleiten
- 20.01.2015 E-Mail mit der Verschriftlichung der Aussagen der Jugendlichen an Herrn ... (Name des *Abteilungsleiters*)
- 21.01.2015 Gespräch über das weitere Vorgehen im JA mit Frau ... (Name der Sozialpädagogin des JA), Herrn ... (Name des *Abteilungsleiters*), Herrn ... (Name des Vorgesetzten des Schulsozialarbeiters) und Herrn ... (Name des Schulsozialarbeiters)  
Ergebnisse:  
Trägerinternes Verfahren fortführen, um die gewünschte Anonymität der Betroffenen zu wahren  
Gespräch durch Herrn ... (Name des Schulsozialarbeiters) mit den Sorgeberechtigten der Jugendlichen führen, um sicherzustellen, dass zukünftig durch die Sorgeberechtigten der Kinderschutz gewahrt wird.
- 27.01.2015 Präventionsgespräch mit den Jugendlichen  
Aussage der Jugendlichen, dass sie „Power for Kids“, aufgrund der Vorfälle nicht mehr besuchen.
- 17.02.105 ein Gespräch durch Herrn ... (Name des Schulsozialarbeiters) mit den Jugendlichen und den Sorgeberechtigten der Jugendlichen  
Ergebnis:  
Die Sorgeberechtigten versichern in Zukunft den Kindern den Besuch des Treffs „Power für Kids“ zu untersagen.“

Gemäß der auf den 07.08.2015 datierten Information über eine Aktennotiz vom 06.08.2015 eines Sachbearbeiters des SPD habe eine Familienhelferin eines Trägers (nicht identisch mit dem o.a. Träger) im Beisein einer Kindesmutter telefonisch darüber informiert, dass aus der von ihr betreuten Familie ein Junge von Herrn B. sexuell missbraucht worden sein soll. Es soll in weiteren sieben Fällen zu sexuellen Übergriffen durch Herrn B. gekommen sein. Die Kindesmutter habe ausgesagt, dass sie Strafanzeige stellen wolle. Der Sachbearbeiter des SPD habe daraufhin die Familienhelferin aufgefordert, die Mutter bei der Anzeigenstellung zu begleiten.

Herr B. wurde am 07.08.2015 verhaftet. Ihm wird sexueller Missbrauch von Kindern und die Verbreitung von jugendpornographischen Schriften vorgeworfen. Aus einem Zeitungsartikel der Schweriner Volkszeitung vom 11.08.2015 geht hervor, dass die Ermittlungen durch einen 12-jährigen Jungen, der sich seiner Familie anvertraute, ins Rollen gebracht worden sei.

## **V. Durchgeführte Untersuchungen:**

Von der Unterzeichnenden wurden vom 13.01.2016 bis 22.02.2016 unter Zuhilfenahme der Fachkraft des KSV M-V folgende Untersuchungen durchgeführt:

### **1. Akteneinsichten:**

#### a) Einsicht in die Ursprungsakte:

Der der Untersuchungsführerin am 12.01.2016 vorgelegte Aktenordner ist mit „power for kids“ überschrieben. Er wurde – wie sich später ergab – von dem Abteilungsleiter des JA im Zuge des Anerkennungsverfahrens erstellt. Die anderen Unterlagen, die i.Z.m. dem Verein und den Vorkommnissen des Herrn B. standen, hat dieser sukzessive zur Akte genommen. Ob auch weitere Personen die Akte ergänzten, konnte i.R.d. Untersuchung nicht abschließend geklärt werden.

Die Akte besteht aus 8 Teilen. Sämtliche Unterlagen sind chronologisch nicht geordnet. Der Aufbau der Akte ist für die Untersuchungsgruppe z.T. nicht nachvollziehbar.

Nachfolgend werden die Inhalte der Aktenteile dargestellt und jeweils ausgeführt, ob und welche Hinweise auf eine frühere Kenntniserlangung des JA von Missbrauchsvorwürfen gegen Herrn B. enthalten sind.

Im 1. Teil der Akte befinden sich Unterlagen aus dem Monat Januar 2016 zu den Vorkommnissen nach der Inhaftierung des Herrn B. (z.B. Pressemitteilungen, Presseanfragen, und entsprechender E-Mail-Verkehr mit der Presse). Darin ist in einer Stellungnahme der Amtsleiterin des JA bereits die Rede von erlangten Hinweisen auf sexuell übergriffiges Verhalten des Herrn B. durch das JA im Januar 2015. In einem Presseartikel behauptet eine Rechtsanwältin, dass im Januar über eine Vertrauensperson der Verdacht einer Mutter anonym an die Schweriner Behörde weitergeleitet worden sei. In einem Schreiben der o.g. Rechtsanwältin vom 11.11.2015, führt diese weiter aus, dass sich eine Mutter an einen dem JA bekannten Sozialarbeiter gewandt habe mit der Bitte, die Hinweise auf Übergriffe und grenzüberschreitende Verhaltensweisen im Verein „power for kids“ anonym zu betrachten. Die Verschriftlichung des Sozialarbeiters sei unter dem 20.01.2015 zu Händen des Abteilungsleiters gereicht worden, die ganz eindeutig ernst zu nehmende Hinweise nach § 8a KJHG enthalten habe, die einer dringenden Aufklärung durch die Behörde bedurft hätten.

Im 2. Teil (überschrieben mit „Polizei“) befinden sich Schreiben des JA zu Gesprächs- und Beratungsangeboten an betroffene Eltern von August 2015 sowie eine Presseerklärung vom 10.08.2015. Darin finden sich keine Hinweise auf eine Erkenntniserlangung des JA vor August 2015.

Im 3. Teil (überschrieben mit „Schriftverkehr“) sind Unterlagen zum Schriftverkehr des JA mit dem Vorstand des Vereins „power for kids“ aus den Monaten September und Oktober 2015 sowie eine Presseinformation, den Verein betreffend, zu finden. Auch darin sind keine Hinweise auf eine Erkenntniserlangung des JA vor August 2015 erhalten.

Der 4. Teil ist mit „Einzelfälle“ überschrieben. Dieser Teil stellt sich als Kern der Untersuchung dar. Darin befinden sich folgende (wenige) chronologisch nicht geordnete Unterlagen zu den Vorkommnissen, die Missbrauchsfälle betreffend, von Januar bis August 2015:

- „Information über eine Aktennotiz vom 06.08.2015“ eines Sachbearbeiters des SpD an den Abteilungsleiter vom 07.08.2015
- Kopie des erweiterten Führungszeugnisses des Herrn B. vom 04.08.2012 nebst Einzahlungsquittung
- E-Mail des Vorgesetzten des Schulsozialarbeiters an den Abteilungsleiter des JA vom 19.02.2015 nebst Anlagen (Verschriftlichung der Aussagen der Jugendlichen vom 20.01.2015 und Dokumentation vom 17.02.2015)
- Kopie der „Dokumentation der Hilfemaßnahmen zum trägerinternen Kindeswohlgefährdungsverfahren im Fall ... (Name des Herrn B.)“ vom 17.02.2015
- Gesprächsvermerk einer Sozialpädagogin des JA vom 22.01.2014 (mit Kopfbogen)
- Gesprächsvermerk einer Sozialpädagogin des JA vom 22.01.2014 (ohne Kopfbogen)
- handschriftliche Aktennotiz vom 22.01.2014 einer Sozialpädagogin des JA (abweichender Name) mit Anhang (Verschriftlichung vom 20.01.2015, siehe oben)
- persönlicher Vermerk/Gedächtnisprotokoll der Amtsleiterin vom 05.11.2015.

In diesen Unterlagen finden sich diverse Hinweise auf eine Kenntniserlangung der Vorwürfe gegen Herrn B. durch Mitarbeiter des JA bereits vor dessen Verhaftung. Die genauen Inhalte der Unterlagen wurden bereits in dem Sachverhalt bei Untersuchungsbeginn (siehe oben, IV.) dargestellt.

Im 5. Teil der Akte (überschrieben mit „Öffentlichkeitsarbeit“) sind Presseartikel aus den Monaten Februar, März und August 2015 sowie Leserbriefe enthalten. Diese betreffen das Anerkennungsverfahren des Vereins und die Vorwürfe gegen Herrn B. Hier sind keine Hinweise auf frühere Kenntniserlangung des JA ersichtlich.

Am Ende der Akte befinden sich Unterlagen zum Anerkennungsverfahren des Vereins „power for kids“ als Träger der freien Jugendhilfe (6. Teil: „Vorlagen“, 7. Teil: „Konzeption“, 8. Teil: „Antrag“). Wegen des Sachzusammenhangs erfolgt die Darstellung der Inhalte und der Ergebnisse bei der Akteneinsicht zum Anerkennungsverfahren (siehe unter V. 1. d).

Die Einsicht in die Ursprungsakte ergab den Sachverhalt, der Grundlage für die darauf folgenden Ermittlungen darstellte.

#### b) Einsicht in die Straf- und Ermittlungsakten:

Am 22.01.2016 wurde nach Akteneinsichtsanhtrag des Rechtsanwalts Seum vom 19.01.2016 an das Landgericht Schwerin (Aktenzeichen: 33 Kls 32/15) Einsicht in die Straf- und Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Schwerin (Aktenzeichen: 126 Js 19460/16, Band I bis V) genommen. Dabei stand im Vordergrund etwaigen Hinweisen auf eine bereits frühzeitige Kenntniserlangung des Jugendamtes (vor Verhaftung des Herrn B.) nachzugehen.

Die Akteneinsicht ergab, dass ein Lebensabschnittsgefährte einer Mutter eines betroffenen Kindes am 06.08.2015 Strafanzeige erstattete. Anlässlich einer Grillfeier, an der diverse Familien (z.T. Mitglieder des Vereins) teilnahmen, waren Vorfälle i.Z.m. Herrn B. (auch im Verein „power for kids“) zur Sprache gekommen. Daraufhin begab sich der Anzeigende zur Polizei. Im Laufe der Feier und im Nachgang kamen immer mehr betroffene Kinder und Jugendliche hinzu.

Nach wenigen Tagen wurde am 07.08.2015 vom Amtsgericht Schwerin Haftbefehl gegen Herrn B. erlassen, da sich aufgrund der Vernehmungen der Kinder, Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigten die Vorwürfe bestätigten.

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen erstattete eine Mutter eines betroffenen Kindes am 12.08.2015 ebenfalls Strafanzeige gegen Herrn B. In der Strafanzeige behauptete diese, dass sie Ende Januar mit ihrem Sohn zu dem Schulsozialarbeiter gegangen sei, um den Sachverhalt (Äußern von obszönen Sprüchen, Anfassen an Po und Genitalbereich durch Herrn B. in den Räumlichkeiten des Vereins „power for kids“) darzulegen und dies anonym anzuzeigen. Diese Information habe der Schulsozialarbeiter kurz darauf an den Verantwortlichen des JA weitergegeben. Die Mutter habe sich kurz nach dem Gespräch nochmals beim Schulsozialarbeiter gemeldet und nachgefragt, ob er das Schreiben bereits an das JA weitergeleitet habe, was dieser bejaht habe. Der Schulsozialarbeiter habe der Mutter gegenüber erwähnt, dass dies bereits beim Verein „power for kids“ bekannt sei, da es in der Vergangenheit (vor ca. 1-2 Jahren) einen ähnlichen Fall gegeben habe. Damals hätten 2 bis 3 Elternpaare Herrn B. angezeigt, seien aber gescheitert, da so viele Personen hinter dem Verein und Herrn B. gestanden hätten.

Mit Schreiben vom 02.09.2015 beantragte eine Rechtsanwältin die Anhörung des Schulsozialarbeiters zu den Abläufen. Zur Begründung führte sie aus, dass dieser im 1.Quartal 2015 durch mehrere Kinder angesprochen worden sei, dass es bei der Betreuung im Verein „power for kids“ zu sexuellen Übergriffen gekommen sei. Daraufhin habe der Schulsozialarbeiter einen Termin mit dem Abteilungsleiter vom JA Schwerin, Sozialpädagogischer Dienst/Wirtschaftliche Jugendhilfe, vereinbart. Im Rahmen des Gesprächs habe der Schulsozialarbeiter eine Anzeige nach § 8a KJHG (Kindeswohlgefährdung nach dem Kinder- und Jugendhilferecht) erstattet.

Am 21.09.2015 erfolgte die polizeiliche Zeugenvernehmung des Schulsozialarbeiters. Daraus geht hervor, dass dieser zuerst am 17.01.2015 Kenntnis erlangt habe. Ein Jugendlicher habe sich vertraulich an ihn in seiner Tätigkeit als Schulsozialarbeiter an einer Schule gewendet und von Vorkommnissen im Verein „power for kids“ (z.B. anzügliche Bemerkungen, Brust streicheln durch Herrn B.) berichtet. Am 20.01.2015 habe der Jugendliche genauere Darlegungen gemacht, die er dann protokolliert habe. Der Jugendliche habe darauf bestanden, dass die Angaben anonym zu behandeln und nicht mit seinem Namen gegenüber dem JA oder der Polizei zu operieren sei. In einem anschließenden Gespräch mit der Mutter des Jugendlichen habe diese ihm gegenüber erklärt, ihren Sohn und auch die anderen Kinder nicht mehr dort hingehen zu lassen. Auch sie habe namentlich nicht erwähnt werden wollen, da sie Repressalien befürchte.

Nach den Gesprächen mit dem Jugendlichen und seiner Mutter habe der Schulsozialarbeiter Rücksprache mit seinem Arbeitgeber (sein unmittelbarer Vorgesetzter beim Träger) gehalten und mit Frau ... (Mitarbeiterin des Trägers), die sich um Kindeswohlgefährdung kümmere, gesprochen. Nach Absprache mit seinem Vorgesetzten habe er einen Termin beim zuständigen JA in Schwerin gemacht und auch vorab eine E-Mail dort hingeschickt. Wann das Gespräch im Jugendamt genau war, könne er nicht mehr sagen. Bei dem Gespräch seien vom Träger er und sein Vorgesetzter und vom JA der Abteilungsleiter und Frau ... (Name der Sozialpädagogin des JA) zugegen gewesen. Letztendlich seien sie so verblieben, dass ihnen das JA mitgeteilt habe, die von ihm gemachte Mitteilung jugendamtsintern zu behandeln. Es würde darauf Einfluss haben, dass dieser Verein die Anerkennung als gemeinnütziger Träger der Kinder- und Jugendhilfe nicht bekommen würde. Weiterhin sollen die Mitarbeiter des JA erklärt haben, dass sie ohne Nennung von Namen im rechtlichen Sinne keine Strafanzeige erstatten können und deshalb eine interne Behandlung vorgenommen würde - er selbst könne aber als Privatperson eventuell eine Strafanzeige machen.

Auf die Frage des vernehmenden Polizeibeamten, ob es zum damaligen Zeitpunkt konkrete Hinweise oder Angaben von dem o.a. Jugendlichen oder anderen Kindern/Jugendlichen auf sexuellen Missbrauch bei „power for kids“ durch den Herrn B. gegeben hat, antwortete er: „nein.“. Es habe von dem Jugendlichen ihm gegenüber keine genaueren Angaben gegeben als das, was er in seiner Protokollierung geschrieben und auch so dem JA mitgeteilt habe. Der Betroffene habe nicht direkt von einem speziellen Missbrauch gesprochen, also das er sich ausziehen musste ganz nackt oder dass er am Geschlechtsteil angefasst worden sei oder den Herrn B. anfassen musste. Die sorgeberechtigte Mutter des Jugendlichen habe erst nach der Festnahme des B. angerufen und mitgeteilt, dass sie sich jetzt trauen würde, eine Strafanzeige gegen Herrn B. zu stellen. Zwar habe er im Nachhinein „Gerede“ gehört, es sei aber niemand von den Schülern auf ihn konkret zugekommen oder hätten Angaben zu sexuellen Missbräuchen gemacht.

Abschließend sagte der Schulsozialarbeiter auf Nachfrage des vernehmenden Polizeibeamten zu der Behauptung einer Mutter, dass es vor 1 bis 2 Jahren schon mal Probleme mit dem Verein gab und 2 bis 3 Elternpaare Strafanzeige gemacht hätten aus, dass er sich nicht mehr daran erinnere. Es habe nie konkret Äußerungen - auch nicht in anderen Jugendhäusern - gegeben. Es habe vom Hörensagen „immer so Geschichten“ über Herr B. gegeben und Kinder hätten gesagt: „...da möchte ich nicht mehr hin“.

Die i.R.d. polizeilichen Vernehmung zur Akte gereichte „Verschriftlichung der Aussagen von Jugendlichen über vermeintliche Vorkommnisse in den Vereinsräumen von „power for kids“ Schwerin durch Herr ... (Name des Herrn B.) aus dem Jahre 2015“ mit Zitaten der Jugendlichen, hat den Inhalt der bereits o.g. Verschriftlichung aus der Ursprungsakte. Abweichend davon steht über der Überschrift folgender Satz:

„Folgende Informationen sind vertraulich zu behandeln und nur an den Adressaten Herrn ... (Name des Abteilungsleiters) bestimmt.“

In der am 02.10.2015 stattfindenden Vernehmung der o.a. Mutter sagte diese aus, dass ihr Sohn dem Schulsozialarbeiter erzählt habe, dass es auch um mehr Jugendliche gehen solle. Dieser habe ein Schreiben an das JA aufgesetzt. Sie wisse aber nicht, was da rausgekommen sei. Sie habe nur noch einmal Kontakt zum Schulsozialarbeiter gehabt, um nachzufragen, ob er das Schreiben abgeschickt habe. Dies habe er bestätigt. Sie habe die Anzeige bei dem Schulsozialarbeiter anonym ohne Namen gemacht, da sie Angst gehabt habe. Ihr sei damals gesagt worden, dass sie „Ärger“ kriegen würden, wenn sie offiziell Anzeige machen würden. Es stünden so viele Leute (auch das JA) hinter dem Verein. Es würden „Leute kommen und ihr die Türen eintreten...“.

Im Übrigen ergab die Einsicht in die Strafakten keine Anhaltspunkte dafür, dass das JA bereits zuvor, das heißt ab Tatzeit (ca. 2009) oder ab Januar 2015 Kenntnis von sexuellen Übergriffen des Herrn B. erlangt hat.

c) Einsicht in die Fallakten des Jugendamtes:

Im Rahmen der Untersuchungen wurde Einsicht in die Fallakten des JA, (Sozialpädagogischer Dienst 2) von den - ausschließlich männlichen - Kindern und Jugendlichen genommen, die im Laufe der Untersuchung (insbesondere in den Strafakten) in Erscheinung getreten sind. Zielsetzung dabei war, Hinweisen auf frühere Erkenntnisse des JA i.Z.m. dem Verein „power for kids“ und zum Kindsmissbrauch durch Herrn B. vor Januar 2015 nachzugehen.

Von 22 minderjährigen Personen<sup>5</sup> waren 15 Fallakten (darunter 1 Mischakte von 2 Geschwistern und 1 Familienakte bzgl. 3 Geschwister) von 16 Kindern bzw. Jugendlichen vorhanden. Zum Teil betrafen die Akten Geschwister, in denen die benannten Personen einbezogen waren. Von 6 Kindern waren laut JA keine Akten vorhanden. Eine Fallakte, in der Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach Auskunft des JA bereits 2010<sup>6</sup> beendet worden sein soll, war nicht auffindbar.

Die Fallakten betreffen eingeleitete § 8a SGB VIII – Verfahren sowie solche der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 - 35 SGB VIII). Sie beinhalten Unterlagen zu Erziehungsbeistandschaften nach § 30 SGB VIII, sozialpädagogischen Familienhilfen durch verschiedene Einrichtungen/Träger nach § 31 SGB VIII und Heimerziehung/sonstige betreute Wohnformen (hier: Unterbringung in Wohngruppen) nach § 34 SGB VIII.

Die Akteneinsicht ergab, dass bei insgesamt 9 Kindern bzw. Jugendlichen von dem Verein „power for kids“ bzw. „... (Vorname des Herrn B.)“ oder „Herr B.“ die Rede war. In mindestens 4 Fällen wurde (beiläufig) erwähnt, dass die Minderjährigen ihre Freizeit bzw. Ferien im o.a. Verein verbringen sollen. In 2 Fällen sollen Mütter ehrenamtlich im Verein tätig gewesen sein.

Darüber hinaus gab es Hinweise auf den Verein und Herrn B., die das JA 2015 dokumentierte. Im Einzelnen:

In einer Fallakte waren zunächst (Eintragungen seit 2013) keinerlei Hinweise auf den Verein „power for kids“ oder Herrn B. ersichtlich. Am 27.05.2015 notierte eine Mitarbeiterin des JA (SpD 2) zu einem Telefonat mit einer Einrichtung eines anerkannten Trägers (Wohngruppe), wo der betroffene Junge untergebracht war, dass dieser am Wochenende angeblich einen Termin mit „... (Vorname des Herrn B.)“ (H. B. von „power for kids“?) hat.

In einer E-Mail einer Mitarbeiterin der o.a. Einrichtung vom 01.06.2015 an das JA wurde bestätigt, dass der Junge erzählte, dass er zu „... (Vorname des Herrn B.)“ wolle, der ihn angeblich aus der Einrichtung abholen wollte. In einer weiteren E-Mail vom 07.08.2015 habe der Junge die Einrichtung über ein Gespräch mit seiner Mutter informiert, dass der „... (Name des Herrn B.“ von „power for kids“ aufgrund von sexuellen Übergriffen angezeigt wurde. Er wolle sich gleich anschließen und diesen auch mit anzeigen. Die Einrichtung habe davon abgeraten, da keine nachweislichen Übergriffe auf den Jungen erfolgt seien. Man könne jedoch nicht sagen inwieweit diese Aussage der Wahrheit entspricht. Diese E-Mail gab die Mitarbeiterin des SpD 2 gemäß Aktenvermerk am 11.08.2015 an den Abteilungsleiter weiter. In einem am 11.08.2015 stattfindenden Telefonat des JA mit der Mutter des Jungen wurde der Sachverhalt noch einmal besprochen und die Tatzeit mit „Pfingsten“ angegeben. Die Tat habe beim Haare schneiden im Verein stattgefunden, Herr B. habe die Tür abgeschlossen und die Tathandlungen dann vollzogen. Die Mutter habe zunächst keine Strafanzeige erstattet, da die Einrichtung ihres Sohnes ihr davon abgeraten habe. Daraufhin habe ihr der Bruder des Sohnes erklärt, er habe am 07.08.2015 Strafanzeige erstattet und den Jungen als Opfer angegeben. Aus einer E-Mail des JA an die Einrichtung vom 11.08.2015 geht hervor, dass das JA der Mutter dringend geraten hat, ebenfalls Strafanzeige zu erstatten. Von diesen Vorfällen soll der Junge gemäß dem Entwicklungsbericht der Einrichtung vom 15.09.2015 erst im August 2015 in der Unterbringung berichtet haben.

In einer weiteren Fallakte (Mischakte von 2 Brüdern) sind zunächst nur gelegentlich Hinweise auf einen freizeithlichen Besuch des Vereins (Eintragungen seit 2012) zu finden. In einem Schreiben eines Trägers vom 13.08.2015 wurde das JA über einen Anruf der Mutter der beiden Jungen am 07.08.2015 informiert. Die Mutter habe erklärt, dass sie in der Polizeistation sitzen würden und

<sup>5</sup> Von der Benennung der Namen der betroffenen Kinder wird aus Daten- und Kindeswohlschutzgründen abgesehen.

<sup>6</sup> Tatzeit bezüglich dieses Jungen soll (laut Anklage der StA Schwerin vom 10.11.2015) erst Spätsommer/Herbst 2013 gewesen sein.

beide eine Aussage zu den Vorwürfen gegen den Mitarbeiter von „power for kids“ machen sollen. Einer der Jungen habe eine Aussage getätigt, der andere mache dazu keine Aussage und habe sich den Vorwürfen entzogen.

In einer weiteren Fallakte geht aus einem Gesprächsvermerk des SpD vom 28.01.2016 zu einem Anruf mit der Mutter eines Jungen vom selben Tag hervor, dass der Junge sich im Januar 2015 seiner Mutter anvertraut habe, dass ... (Name des Herrn B.) von „power for kids“ ihm in den Schritt gefasst habe. Daraufhin soll die Mutter dies anonym an den Schulsozialarbeiter des Jungen gemeldet haben. Sie habe keine Anzeige erstattet, da der Junge Angst vor Herrn B. habe. Erst nachdem dieser inhaftiert wurde, habe sie sich im August 2015 getraut Anzeige zu erstatten. In der Akte findet sich vor diesem Vermerk kein Hinweis auf den Verein oder Herrn B.

Darüber hinaus ergaben sich in einer weiteren Akte eines Jungen Hinweise auf den Verein. Aus dem Vermerk vom 06.08.2015 zum Anruf einer Familienhelferin eines Trägers geht hervor, dass diese soeben erfahren habe, dass der von ihr betreute Junge im „power for kids“ durch Herrn B. unsittlich angefasst worden sei (Öffnen des Gürtels, Anfassen des Unterbauches). Insgesamt gäbe es 7 Kinder bzw. Vorfälle, die ähnliches erlebt hätten. Die Mutter wolle nun Anzeige erstatten. Die Mitarbeiterin des Trägers wurde durch das JA aufgefordert, die Mutter zu begleiten und schriftlich an das JA zu berichten. Eine gleich lautende „Information über eine Aktennotiz vom 06.08.2015“ vom 07.08.2015 ist an den Abteilungsleiter adressiert.<sup>7</sup> Ein Gesprächsvermerk vom 11.08.2015 enthält auch den Hinweis, dass die Familie noch keine Anzeige erstattet hat und bedroht würde („Wir stecken euch die Bude an“, Androhen von Schlägen gegenüber dem Jungen) und deshalb eingeschüchtert sei. Von wem die Bedrohung ausgeht, konnte die Mitarbeiterin des Trägers nicht sagen. Letztere wurde seitens des JA aufgefordert, die Familie bei allen Schritten zu begleiten und einen Bericht zum aktuellen Sachstand zu fertigen. In einem Gedächtnisprotokoll eines Mitarbeiters des Trägers vom 13.08.2015 wird der Sachverhalt noch einmal chronologisch dargelegt. Danach habe die Mutter des Jungen am 10.08.2015 von Brand- und Gewaltandrohungen berichtet. Die Familie und v.a. der Junge seien als Lügner bezeichnet worden. Am 11.08.2015 seien Telefonate mit dem JA (u.a. mit dem Abteilungsleiter) getätigt worden.

Darüber hinaus befindet sich eine nicht datierte E-Mail des JA an das Jobcenter in letztgenannter Fallakte. Danach soll die Familie im letzten Jahr (2014?) in eine Wohnung, Keplerstr. 7, gezogen sein, welche sich im Eigentum des „power for kids e.V.“ befinden soll. Im Zuge der in der Presse veröffentlichten Sachverhalte bezüglich des Verdachtes des Missbrauchs eines leitenden Mitarbeiters des Vereins sei festgestellt worden, dass auch diese Familie betroffen zu sein scheint. Das Verhältnis der Familie zum Vermieter sei hierdurch nachhaltig geschädigt, die Familie und der Junge befürchten nun Nachteile für sich und die weitere seelische Entwicklung des Kindes.

In den übrigen Fallakten gab es weder Hinweise zum Verein noch zu Herrn B.

Im Ergebnis hat die Einsicht in die Fallakten des JA ergeben, dass die Fallakten keine (dokumentierten) Hinweise auf eine frühere Erlangung des JA von Erkenntnissen i.Z.m. den Missbrauchsvorwürfen gegen Herrn B. enthalten. Die Einträge sind überwiegend aus August 2015, also bereits nach der Verhaftung des Herrn B.

#### d) Einsicht in die Akten der Anerkennungsverfahren:

Schließlich sollte i.R.d. Untersuchung Einsicht in die Verwaltungsvorgänge der Anerkennungsverfahren des Vereins „power for kids“ genommen werden, um nachzuvollziehen, ob die Vorwürfe gegen Herrn B. dort zur Sprache kamen.

<sup>7</sup> Diese Information über eine Aktennotiz ist identisch mit der aus der Ursprungsakte, vgl. unter IV.

Den Untersuchungen zur Folge hat der o.g. Verein insgesamt 3 Anträge zur Anerkennung als Träger der freien Jugendarbeit gestellt.

Seitens der Untersuchungsführerin wurde der derzeitige Jugendhilfeplaner, der die Anerkennungsverfahren nunmehr bearbeitet, am 03.02.2016 zur Herreichung der Akten ersucht. Daraufhin wurde mitgeteilt, dass die Vorgänge nach den vorgenommenen Recherchen weder im Archiv des Amtes, im JA, noch im Lager oder in den Unterlagen des früheren Sachbearbeiters aufzufinden seien. Es habe aber bereits 2002 und 2007 Verfahren zum Verein gegeben, die von dem damaligen Jugendhilfeplaner bearbeitet und jeweils nicht befürwortet worden seien.

Aus diesem Grunde nahm die Untersuchungsführerin telefonisch Kontakt zum damaligen Jugendhilfeplaner auf. Dieser konnte sich noch gut an die Verfahren des Vereins „power for kids“ erinnern:

Zum Anerkennungsverfahren im Jahre 2002 gab er an, dass die entsprechenden Unterlagen vom Verein nicht beigebracht worden seien und der Antrag deshalb bereits aus formellen Gründen gescheitert sei. Zur Anhörung sei Herr B. nicht erschienen.

Im Jahre 2007 beantragte der Verein erneut die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Bei diesem Verfahren seien die Vereinsräume besucht worden. Der Antrag sei aus Gründen fehlender Fachlichkeit (keine Nachweise, dass dort pädagogische Fachkräfte beschäftigt sind), fehlender Transparenz und fehlender Zusammenarbeit mit anderen Trägern negative beschieden worden. Die Unterlagen seien auch zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend gewesen. Zur Anhörung im JHA sei Herr B. abermals nicht erschienen.

Am Verfahren 2014/2015 sei der damaligen Jugendhilfeplaner nur am Rande beteiligt gewesen.

Die Ursprungsakte enthielt bezüglich der Anerkennungsverfahren diverse Unterlagen zum Verein. Unter anderem enthielt sie 3 Vorlagen (2 von 2015, 1 von 2007).

Gemäß der auf den 18.09.2007 datierten Beschlussvorlage (Nr. 1694/2007) wurde der Beschlussvorschlag gemacht, die Anerkennung aufgrund fehlender fachlicher Voraussetzungen (Einsatz von qualifizierten hauptamtlichen MitarbeiterInnen) und fehlenden wesentlichen Beiträgen zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe (vgl. § 3 Abs. 1 Anerkennungsrichtlinie<sup>8</sup>) nicht auszusprechen. Die Vorlage wurde einstimmig am 10.10.2007 beschlossen.

Bezüglich des Verfahrens zum Antrag der Vorstandsvorsitzenden auf Anerkennung des Vereins als Träger der freien Jugendhilfe vom 21. Juli 2014 durch enthält die Ursprungsakte 2 verschieden lautende Vorlagen, jeweils datiert auf den 14.04.2015. Zunächst lautete der Beschlussvorschlag, die Anerkennung nicht auszusprechen. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, dass die fachliche und personelle Kompetenz des agierenden Vorstands des Vereins nicht die Gewähr dafür biete, dass ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwartet werden kann. In der 2. Vorlage lautete der Vorschlag, die Anerkennung auszusprechen und unverzüglich nach Anerkennung eine Vereinbarung nach §§ 72a und 8a SGB VIII mit dem JA abzuschließen. Begründet wurde dies ausführlich damit, dass der Verein entsprechende Qualifikationsnachweise und erweiterte Führungszeugnisse der Mitarbeiter vorgelegt habe. In der Vorlage wird davon ausgegangen, dass der Verein einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leiste. Der Verein habe sich bereit erklärt, mit anderen Trägern zusammenzuarbeiten.

---

<sup>8</sup> „Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens als Träger der freien Jugendhilfe für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin“ vom 10.03.1996.

Dies reiche nach der Kommentierung zum SGB VIII aus, eine in der Richtlinie geforderte Bereitschaft und Möglichkeit der Zusammenarbeit mit anderen Trägern zu begründen.

Die Ursprungsakte selbst enthielt weitere Unterlagen zum Anerkennungsverfahren des Vereins:

- 2 Beschlussvorlagen der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom 14.04.2015
- 1 Beschlussvorlage der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom 18.09.2015
- „Konzeption für den Kinder- und Jugendtreff des Vereins Power for Kids e.V.“ vom 16.06.2014
- Schreiben des Amtsgerichts Schwerin vom 03.12.2012 über die Eintragung des Vereins im Vereinsregister, Registerblatt VR 1164
- „Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe“ des Vereins vom 03.07.2014, sowie Folgeschreiben des Vereins vom 09.06.2015 und des JA (Abteilungsleiter) vom 18.05.2015
- diverse Urkunden und Teilnahmebestätigungen (vermutlich von Mitarbeitern des Vereins)
- Anerkennungsrichtlinie der Landeshauptstadt Schwerin (siehe oben)
- Aktennotizen und Gedächtnisprotokolle des Abteilungsleiters
- Satzung des „Power for Kids“ e.V. (ohne Datum)
- Haushaltsplan 2014 und 2015 für den Verein „Power for Kids“ e.V.
- Freistellungsbescheid zur Körperschafts- und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2015
- Veranstaltungen und Unternehmungen für das Jahr 2014

Es wird davon ausgegangen, dass diese Unterlagen überwiegend dem letzten Anerkennungsverfahren von 2014/2015 zuzuordnen sind. Sämtlicher Schriftwechsel zwischen dem Verein und dem JA erfolgten durch den Abteilungsleiter.

Herr B. tritt lediglich an 2 Stellen in Erscheinung: Einerseits als „Nicht mehr Vorsitzender“ im Schreiben des Amtsgerichts Schwerin vom 03.12.2012 (Eintragungen im Vereinsregister), andererseits hat er den Haushaltsplan 2014 unterschrieben. Im Übrigen sind keine Hinweise auf seine Person vorhanden.

Aus den Unterlagen geht auch hervor, dass es Gespräch(e) und Besuche des Vereins durch den JHA (insbesondere durch den Vorsitzenden) gegeben haben muss. Der Abteilungsleiter notierte am 18.04.2015, dass der JHA-Vorsitzende persönlich nicht anwesend sein konnte und deshalb Herr ... (Mitglied des JHA) in Abstimmung mit dem JHA-Vorsitzenden das weitere Verfahren mit dem Vorstand des Vereins besprechen werde.

Im Ergebnis der Akteneinsicht zum Anerkennungsverfahren kann festgestellt werden, dass keinerlei Hinweise auf die gegen Herrn B. erhobenen Vorwürfe und somit auf eine frühzeitige Kenntniserlangung des JA ersichtlich sind.

e) Einsicht in Personalunterlagen:

Schließlich wurden von der Untersuchungsführerin Personalunterlagen eingesehen. Darunter waren Arbeitsplatzbeschreibungen, Stellenausschreibungen, sowie Zeit- und Anwesenheitsnachweise der Mitarbeiter des JA, die für die Untersuchung von Bedeutung waren. Dadurch konnten Daten, Anwesenheiten und Aufgaben – insbesondere Vertretungen - nachvollzogen werden, die i.R.d. rechtlichen Bewertung von Belang waren. Die Einarbeitung der Ergebnisse dieser Einsicht erfolgt an der jeweils entsprechenden Stelle unter VII. 2.

## **2. Anhörungen:**

Im Rahmen der Untersuchung sind folgende Personen, die laut der Ursprungsakte beteiligt waren, zum Sachverhalt, insbesondere zu Erkenntniserlangung der Vorwürfe gegen Herrn B., sowie dem § 8a -Verfahren angehört worden:

- der Schulsozialarbeiter des Trägers
- der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses
- die Leiterin des Jugendamtes
- der Abteilungsleiter des Jugendamtes
- der Dezernatsleiter
- der Vorgesetzte des Schulsozialarbeiters
- die Sozialpädagogin des Jugendamtes

Von der Anhörung des Sachbearbeiters des SpD (siehe oben, IV.) wurde abgesehen, da er nur in einer Aktennotiz aus dem Monat August 2015 auftauchte und keine Hinweise auf eine frühere Kenntniserlangung vorhanden waren.

Obwohl die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in den Akten und den bis dahin durchgeführten Untersuchungen nicht auftauchte, entschied sich die Untersuchungsgruppe für ihre Anhörung, um einer etwaigen Beteiligung i.Z.m. erlangten Erkenntnissen zu den Missbrauchsvorwürfen gegen Herrn B. nachzugehen.

Alle angehörten Personen wurden vor jeder Anhörung belehrt, dass sie sich nicht selbst belasten müssen. Ihnen wurde die Möglichkeit der Hinzuziehung einer Person des Vertrauens gegeben.

Die geladenen Personen sind umfangreich (z.T. mehrfach) zur Person und zur Sache befragt worden. Die genauen Inhalte der Anhörungen ergeben sich aus den Verwaltungsvorgängen der Untersuchung. Von der Darstellung im Bericht wurde aufgrund des großen Umfangs abgesehen. Die entsprechenden Ergebnisse ergeben sich weitestgehend aus dem nachfolgenden Sachverhalt.

## **3. Teilnahme an Gerichtsverhandlungen:**

Darüber hinaus hat die Untersuchungsführerin an den Gerichtsverhandlungen des Strafverfahrens gegen Herrn B. am 05.01.2015, 04.02.2015 und 10.02.2015 teilgenommen. Bei den Zeugenvernehmungen wurde das JA i.Z.m. Gesprächsangeboten nach der Verhaftung des Herrn B. und im Plädoyer der Vertreterin der Nebenklage (beiläufig) erwähnt. Im Übrigen konnten bei den Gerichtsverhandlungen keine (neuen) Erkenntnisse für die Untersuchung erlangt werden.

## **VI. Sachverhalt nach den durchgeführten Untersuchungen:**

Nach den durchgeführten Untersuchungen ergibt sich, unter Zugrundelegung der gesichteten Unterlagen sowie der Anhörung der beteiligten Personen, folgender z.T. abweichender Sachverhalt bezüglich des Vereins und der Erkenntnisse zu den Vorwürfen gegen Herrn B.:

Der Verein „power for kids“ wurde am 24.07.2000 gegründet. Er besitzt keine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Für die Arbeit des Vereins, gerade auch im Hinblick auf die eigenständige Finanzierung des ehrenamtlichen Engagements, gab es überwiegend positive Resonanzen – v.a. aus der Politik. Die Presse berichtete immer wieder über die engagierte Vereinsarbeit und deren Befürworter.

Herr B. arbeitete viele Jahre als ehrenamtlicher Mitarbeiter in dem Verein „power for kids“. Zunächst war er Vorstandsmitglied, später kümmerte er sich überwiegend um die Finanzen des Vereins. Er leitete viele Jahre die Tanzgruppe „power event group“ und nahm auch eine Beraterfunktion der Mitglieder ein.

Bereits 2004 wurde seitens der Polizei v.A.w. ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn B. wegen (schweren) sexuellen Missbrauchs von Kindern und Vergewaltigung eingeleitet. Der Geschädigte (Sohn der Vorstandsvorsitzenden des Vereins „power for kids“) äußerte sich zu den Taten i.R.d. Vernehmung in einer anderen Sache anlässlich eines Polizeieinsatzes. Das Verfahren wurde eingestellt, weil der Geschädigte schriftlich und in seiner anschließenden Vernehmung aussagte, dass er sich die Taten ausgedacht habe.

In den Jahren 2002 und 2007 beantragte der Verein die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beim JA Schwerin. Die Anträge wurden aus formellen Gründen, sowie aufgrund fehlender Fachlichkeit, Transparenz und Zusammenarbeit mit anderen Trägern abgelehnt.

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahre 2012 (speziell § 72a SGB VIII) wurde der Verein gebeten, erweiterte Führungszeugnisse ihrer Mitarbeiter dem JA zur Verfügung zu stellen, was der Verein auch freiwillig tat. Das erweiterte Führungszeugnis des Herrn B. wies zum Zeitpunkt der Ausstellung im Jahr 2012 keine Eintragungen aus.

Am 30.11.2012 wurde der Verein „power for kids“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin eingetragen.

Im Dezember 2012 wurde Herr B. auf Vorschlag eines anderen in der Landeshauptstadt tätigen Vereins für sein ehrenamtliches Engagement mit einem Eintrag im Gästebuch der Landeshauptstadt Schwerin, in Absprache der Oberbürgermeisterin mit dem Präsidium der Stadtvertretung, gewürdigt.

Mit Schreiben vom 03.07.2014 beantragte der Verein erneut die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Im Zuge dessen wurde der Vorsitzende des JHA, der seit 2009 ehrenamtlich in dieser Position tätig ist, im Dezember 2014 beauftragt, den Verein „power for kids“ zu besuchen und auch im Gespräch mit den MitarbeiterInnen beim Treffen des Trägerverbundes 3 das Umfeld des Vereins zu beleuchten.

Am 13.01.2015<sup>9</sup> gingen zwei Schüler der 8. und 9. Klasse (Jugendliche) in das Büro eines Schulsozialarbeiters, der an einer Schule i.R.e. Kooperation für einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe tätig ist. In einem vertraulichen Gespräch teilten ihm die Schüler Zitate und Handlungen des Herrn B. mit, welche an sie gerichtet bzw. an ihnen begangen worden seien. Der Wortlaut der Äußerungen ergibt sich aus der bereits wiederholt genannten Verschriftlichung vom 20.01.2015. Der Schulsozialarbeiter empfand die Jugendlichen als glaubwürdig. Sie wirkten auf ihn eingeschüchtert. Er hatte den Eindruck, dass sie Angst vor Herrn B. hatten. Die Jugendlichen waren ihm namentlich bekannt, sie hätten aber darum gebeten, den Sachverhalt anonym zu behandeln. Der Schulsozialarbeiter riet den Jugendlichen, den Verein und die Räumlichkeiten nicht mehr aufzusuchen, anderweitig Beratung und Unterstützung einer Beratungsstelle zu suchen und mit den Eltern zu sprechen. Die Jugendlichen sollen zu ihm gesagt haben, dass sie nicht mehr in den Verein gehen werden.

Der Zusammenhang mit dem Verein „power for kids“, d.h. dass die Vorkommnisse in den dortigen Räumlichkeiten stattfanden, war ihm aufgrund der o.a. Äußerungen bekannt.

<sup>9</sup> Der in der Dokumentation des Trägers vom 17.02.2015 genannte 16.01.2015 ist nach dem Ergebnis der Untersuchung nicht zutreffend.

Der Schulsozialarbeiter kontaktierte anschließend die Eltern der Jugendlichen telefonisch und einigte sich mit diesen auf einen Gesprächstermin nach den Winterferien für den 17.02.2015.

Bei einem am 14.01.2015 stattfindenden Treffen des Trägerverbundes <sup>3</sup><sup>10</sup> nahm der JHA-Vorsitzende teil, um Informationen über den Verein „power for kids“ zu erhalten (siehe oben). Im Zuge dessen führten der Schulsozialarbeiter und der JHA-Vorsitzende ein vertrauliches 4-Augen-Gespräch, indem Letzterem die Aussagen der Jugendlichen andeutungsweise – ohne Nennung von Details oder Namen - mitgeteilt wurden. Das Gespräch wurde nicht dokumentiert.

Der Vorsitzende des JHA vereinbarte daraufhin noch am selben Tag einen kurzfristigen Termin mit der Leiterin des Amtes für Jugend, Schule und Sport. Kurz darauf fand ein Gespräch in den Büroräumen der Amtsleiterin statt. Zu Beginn des Gesprächs sicherte diese auf vorherige Bitte des JHA-Vorsitzenden Vertraulichkeit in der Angelegenheit zu. Der JHA-Vorsitzende teilte ihr mit, dass ein Sozialarbeiter ihm von sexuellen Übergriffen des Herrn B. gegenüber Minderjährigen (anzügliche Bemerkungen und Körperbewegungen) berichtete, der diese Informationen zuvor von Jugendlichen erhalten habe. Da die Amtsleiterin diese Informationen sehr ernst nahm, bat sie während dieser Schilderung darum, den zuständigen Abteilungsleiter für die Sozialpädagogischen Dienste und der wirtschaftlichen Jugendhilfe aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen hinzuziehen zu dürfen. Auch dem hinzukommenden Abteilungsleiter wurde mitgeteilt, dass das Gespräch und deren Inhalte streng vertraulich zu behandeln sind. Anschließend erhielt auch er Kenntnis von Aussagen der Jugendlichen und damit von den Übergriffen des Herrn B. Der genaue Inhalt des vertraulichen Gesprächs konnte nicht abschließend ermitteln werden. Es soll vornehmlich um die Einzelperson Herr B. aber nicht um den Verein „power for kids“ gegangen sein. Des Weiteren wurde weder über genaue Formulierungen, Orte, Zeiträume oder die Anzahl der Betroffenen gesprochen, noch wurden die Namen des Schulsozialarbeiters und der Jugendlichen genannt. Der Abteilungsleiter kannte Herr B. und auch seine ehrenamtliche Tätigkeit im Verein „power for kids“.

Im Gespräch wies der Abteilungsleiter den JHA-Vorsitzenden auf die Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII mit den Trägern hin. Er forderte ihn auf, sich an den Sozialarbeiter zu wenden, um diesen auf das o.g. Verfahren hinzuweisen und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Gleichzeitig bot er dem Träger/Schulsozialarbeiter über den JHA-Vorsitzenden eine Beratung durch das Jugendamt an.

Das Gespräch zwischen der Amtsleiterin, dem JHA-Vorsitzenden und dem Abteilungsleiter wurde von keinem der Beteiligten dokumentiert.<sup>11</sup> Die Amtsleiterin und der Abteilungsleiter begründeten dies mit der zugesicherten Vertraulichkeit.

Noch am 14.01.2015 informierte die Amtsleiterin den damaligen Dezernatsleiter des Dezernats 2 über das Gespräch und deren Inhalte. Auch hier fand keine Dokumentation über die Weitergabe der Gesprächsinhalte statt.

Im Anschluss hat der JHA-Vorsitzende nach eigenen Angaben nichts weiter unternommen bzw. andere Personen von diesem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Mit der Meldung an das JA und dem Kontakt mit dem Schulsozialarbeiter sei die Sache für ihn abgeschlossen gewesen.

---

<sup>10</sup> Dabei handelt es sich um ein Treffen der freien Träger der Jugendarbeit der Bereiche Großer Dreesch, Gartenstadt, Krebsförden, Görries, Wüstmark, Göhrener Tannen, Zippendorf, Neu Zippendorf, Mueßer Holz und Mueß.

<sup>11</sup> Der in der Ursprungsakte vorhandene persönliche Vermerk zu diesem Gespräch von der Amtsleiterin ist datiert auf den 05.11.2015.

Der Schulsozialarbeiter teilte den Sachverhalt – ohne Nennung der Namen der Jugendlichen – am 16.01.2015 seinem unmittelbaren Vorgesetzten beim Träger telefonisch mit, der die Informationen am 19.01.2015 in der turnusmäßigen Bereichsberatung thematisieren wollte.

Der Vorgesetzte des Schulsozialarbeiters gab anschließend den Sachverhalt an eine Leitungsperson des Trägers weiter.

Am 19.01.2015 fand ein Beratungsgespräch innerhalb des Trägers statt, an welchem der Schulsozialarbeiter, sein unmittelbarer Vorgesetzter sowie 2 insoweit erfahrenen Fachkräfte/Kinderschutzfachkräfte teilnahmen. Bei diesem Treffen wurden die Aussagen der Jugendlichen anonym besprochen. Gemeinsam wurde das Ergebnis erzielt, dass die Aussagen auf eine KWG schließen lassen und die Informationen an das JA weitergeleitet werden sollen. Der Vorgesetzte des Schulsozialarbeiters beauftragte diesen, die Aussagen der Jugendlichen zu verschriftlichen und ihm diese per E-Mail zu senden.

Am 20.01.2015 schrieb der Schulsozialarbeiter die Aussagen der Jugendlichen nieder und versendete diese per E-Mail an seinen Vorgesetzten und den Abteilungsleiter des JA mit dem Betreff: „Power for kids Stellungnahmen“ mit folgendem Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr ... (Name des Abteilungsleiters),

in der Funktion des Schulsozialarbeiters an dem ... (Name der Einrichtung), sind mir in vertraulichen Gesprächen mit Jugendlichen Äußerungen angetragen worden, welche ich Ihnen mitteilen möchte, da ich den Kinderschutz in Gefahr sehe. Ich habe die Aussagen verschriftlicht und Ihnen, in Absprache mit meinem Bereichsleiter Herr ..., in dem Anhang dieser E-Mail mitgesendet. Ich möchte diese Informationen bis auf weiteres als vertraulich behandelt wissen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen ... (Name des Schulsozialarbeiters)“

Die Verschriftlichung der Aussagen der Jugendlichen vom 20.01.2015 war als Anlage der E-Mail angefügt.

Der Vorgesetzte des Schulsozialarbeiters und der Abteilungsleiter des JA vereinbarten daraufhin einen Termin für den Folgetag. Über dieses vereinbarte Treffen setzte der Abteilungsleiter des JA die Amtsleiterin in Kenntnis.

Am 22.01.2015 bat der Abteilungsleiter eine Sozialpädagogin des JA<sup>12</sup> persönlich, ihn zur Unterstützung als 2. Fachkraft zu dem Gespräch mit dem Träger zu begleiten. Die Sozialpädagogin des JA ist eine insoweit erfahrene Fachkraft/Kinderschutzfachkraft.

Das Gespräch zwischen dem JA und dem Träger fand am Nachmittag des 22.01.2015<sup>13</sup> statt. Daran nahmen seitens des JA die o.a. Sozialpädagogin und der Abteilungsleiter, seitens des Trägers der Schulsozialarbeiter und dessen Vorgesetzter teil. Zunächst erfolgte eine allgemeine Besprechung der Sachlage auf Grundlage der verschriftlichten Aussagen der Jugendlichen (sexuelle Belästigung durch Herrn B.). Der weitere genaue Inhalt des Gesprächs ist z.T. streitig.

Streitig ist v.a., was konkret in Bezug auf eine Fallübergabe des Trägers an das JA vereinbart wurde und, ob die Frage der „Fälle“ geklärt war.

---

<sup>12</sup> In der Akte sind zwei unterschiedliche Namen der Sozialpädagogin vorhanden. Hier handelt es sich um ein und dieselbe Person.

<sup>13</sup> In der Dokumentation des Schulsozialarbeiters vom 17.02.2015 ist der 21.01.2015 notiert. Gemäß Zeitnachweis der Sozialpädagogin des JA war ihr letzter Arbeitstag vor dem Urlaub der 22.01.2015. Der Abteilungsleiter legte der Untersuchungsgruppe seinen Kalender vor, in dem am 22.01.2015 der Eintrag „15.30 Uhr: Schulsozialarbeiter ... (Name des Trägers)“ zu lesen war. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass das Gespräch am 22.01.2015 stattfand.

Die Angaben der Mitarbeiter des JA und des Trägers widersprechen sich in diesem Punkt z.T. deutlich:

Der Schulsozialarbeiter behauptet, dass Handlungsschritte des JA nicht klar erkennbar gewesen seien. Der Abteilungsleiter habe lediglich gesagt, dass die Informationen i.R.d. Anerkennungsverfahrens dazu beitragen werden, den Antrag des Vereins nicht positiv zu bescheiden. (Dies wies der Abteilungsleiter in einer Anhörung zurück.) Die Erwartungshaltung des Trägers an das JA sei gewesen, dass das JA aufgrund der geschilderten Verdachtsmomente den Verein „power for kids“ prüfen und weitere Schritte einleiten werde, die geschilderte KWG weiter zu verfolgen. Aus fachlicher Sicht des Trägers sei mit der Übermittlung der Aussagen durch die Jugendlichen das JA in der Verantwortung.

Der Vorgesetzte des Schulsozialarbeiters gab an, dass sein Anliegen war, den Fall zuständigkeithalber an das JA zu übergeben. Hier sei aufgrund dessen, dass diese Dinge in einer öffentlichen Einrichtung, dem Verein „power for kids“, stattfanden, eine ganz andere Dimension gegeben. Über eine „Fallübergabe“ selbst wurde seines Erachtens nicht angesprochen. Ihnen sei klar gewesen, dass sich das JA daraufhin mit dem Verein beschäftigen müsse.

Der Abteilungsleiter sah das Gespräch als Beratung des Trägers auf der 2.Stufe des § 8a-Verfahrens zum weiteren Umgang des Trägers mit dem zur Kenntnis gegebenen Sachverhalt. Der Abteilungsleiter sei davon ausgegangen, dass das bereits eingeleitete trägerinterne § 8a-Verfahren (1.Stufe) weiterlaufen sollte. Die 3.Stufe des § 8a-Verfahrens, der „Handlungsauftrag an das JA“, sei hier noch nicht gegeben gewesen, dazu hätte der Träger den Bogen C ausfüllen und dem JA übergeben müssen.

Auch die Sozialpädagogin des JA sagte aus, dass es sich ihrer Ansicht nach bei dem Gespräch mehr oder weniger um eine Beratung des Trägers gehandelt habe. Es sei explizit nachgefragt worden, ob das JA den Fall übernehmen solle. Dies habe der Vorgesetzte des Schulsozialarbeiters mit der Begründung abgelehnt, es sei nicht notwendig. Das Verfahren sei durch den Träger bereits eingeleitet worden und laufe.

Weithin ungeklärt ist in diesem Zusammenhang ebenfalls, ob dem JA die Möglichkeit weiterer betroffener Kinder und Jugendlichen aufgrund des Gesprächs bewusst war.

Der Schulsozialarbeiter behauptet, es sei im Gespräch mit dem JA darüber gesprochen worden, dass die Taten im Jugendclub stattgefunden haben und nicht nur die 2 Jugendlichen betroffen sind. Die Erwartungshaltung des Trägers an das JA sei gewesen, dass das JA seinen Teil des 8a-Verfahrens leistet, d.h. die Person Herr B. überprüft und der Schutz aller Kinder und Jugendlichen im Jugendclub gewährleistet ist.

Der Vorgesetzte des Schulsozialarbeiters führte in seiner Anhörung aus, dass in dem Gespräch das JA darauf hingewiesen worden sei, dass es sich bei den Betroffenen nicht nur um die zwei Jugendlichen handelt, die die Aussage getätigt haben, sondern auch andere Kinder und Jugendliche, die den Verein besuchen, betroffen sind.

Der Abteilungsleiter ging davon aus, dass der Träger diesen „Fall“ übernommen hat und sich um die Veranlassung weiterer Maßnahmen kümmern werde. Es sei für ihn nicht deutlich gewesen, dass der Träger die KWG nicht allein abwenden konnte und es sich hier um eine „globale KWG“ handelte. Er stelle jedoch nicht in Abrede, dass es hier Missverständnisse mit dem Träger gegeben habe.

Die Sozialpädagogin des JA bekundete, dass sie die Verschriftlichung nur einmal gelesen habe und deshalb von einem anderen Sachstand ausgegangen sei. Ihr sei nicht bewusst gewesen, dass neben dem Trägerhandeln, ein sofortiges und zusätzliches § 8a-Verfahren innerhalb des JA hätte eingeleitet werden müssen. Es wäre anders gewesen, wenn der Träger den Bogen C ausgefüllt und so die erwarteten weiteren Maßnahmen in Bezug auf einen Mitarbeiter eines offenen Kinder- und Jugendtreffs deutlich gemacht hätte. Eine derartige Erwartungshaltung bezüglich weiterer Maßnahmen durch das JA, den Verein betreffend, sei seitens des Trägers nicht geäußert worden.

Es ist auch streitig, ob die Stellung einer Strafanzeige durch das JA im Gespräch mit dem Träger am 22.01.2015 thematisiert wurde.

Der Schulsozialarbeiter sagte aus, dass sich das JA aufgrund der gewünschten Anonymität schwertgetan habe mit der Stellung einer Strafanzeige.

Laut Aussage seines Vorgesetzten habe das JA angegeben, keine Strafanzeige stellen zu können, da die Namen der Jugendlichen und deren Eltern ihnen nicht bekannt waren.

Der Abteilungsleiter bekundet, dass die Erstattung einer Strafanzeige in diesem gemeinsamen Gespräch nicht thematisiert worden sei.

Die Sozialpädagogin des JA sagte aus, dass sie im Gespräch am 22.01.2015 darüber nachgedacht hätten eine Strafanzeige zu stellen, dies aber aufgrund der fehlenden Daten der Betroffenen nicht tun konnten.

Unstreitig ist, dass der Schulsozialarbeiter die Namen der Jugendlichen dem JA weder in dem gemeinsamen Gespräch noch im Nachgang mitgeteilt hat. Der Schulsozialarbeiter sagte, dass er vom JA auch nicht dazu aufgefordert worden sei, die Namen der Jugendlichen zu nennen. Die Sozialpädagogin des JA behauptet, dass eine Nachfrage erfolgt sei. Der Abteilungsleiter konnte sich daran nicht mehr erinnern. Es war allen Beteiligten klar, dass die Jugendlichen und auch die Personensorgeberechtigten anonym bleiben wollten.

Ebenfalls unstreitig ist das Ergebnis des Gesprächs. Danach hat der Abteilungsleiter den Schulsozialarbeiter aufgefordert, ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten der Jugendlichen zu führen, um sicherzustellen, dass zukünftig durch die Sorgeberechtigten der Kinderschutz gewahrt wird und die Jugendlichen nicht mehr in den Verein gehen. Darüber hinaus sollte der Schulsozialarbeiter den Sorgeberechtigten zur Stellung einer Strafanzeige raten. Der Schulsozialarbeiter wurde vom JA darauf hingewiesen, dass er als Privatperson ebenfalls Strafanzeige erstatten und sich weitere Beratung (z.B. von der Polizei, Prävention) einholen kann. Gemäß des Aktenvermerks der Sozialpädagogin des JA vom 22.01.2015 wurde auch vereinbart, dass der Träger den Verlauf der Abprüfung im Kindeswohlgefährdungsverfahren gut dokumentieren und entsprechend der Vereinbarung mit dem Träger eine Kinderschutzfachkraft hinzuziehen soll.

Während des Gesprächs machte sich der Schulsozialarbeiter für sein weiteres Vorgehen eigene Notizen. Der Vorgesetzte des Schulsozialarbeiters dokumentierte das Gespräch nicht. Die Sozialpädagogin des JA fertigte entweder während des Gesprächs oder im Anschluss daran eine handschriftliche Aktennotiz datiert auf den 22.01.2014<sup>14</sup> mit dem unter IV. dargelegten Inhalt an. Die nicht lesbaren Teile dieser Notiz lauten:

---

<sup>14</sup> Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Jahreszahl 2014 um einen Schreibfehler handelt und 2015 gemeint ist.

„wenn KWG =Schutzauftrag nicht durch Maßnahmen des Trägers erreicht werden kann (Gespräch mit den Sorgeberechtigten) = Abgabe an das JA Schwerin Ziel = Einstieg in das 8a Verfahren“.

Diese Aktennotiz legte die Sozialpädagogin des JA in ihrem Hefter ab. Eine Kopie der Aktennotiz wurde weder persönlich an den Träger übergeben oder im Nachhinein (per E-Mail, Postweg) weitergeleitet.

Am 23.01.2015 trat die Sozialpädagogin des JA ihren Urlaub an, der bis 02.03.2015 andauerte.

Die Amtsleiterin und die Sozialpädagogin des JA haben nach eigener Aussage keinen weiteren Mitarbeitern des JA über den Sachverhalt informiert. Der Abteilungsleiter sagte aus, dass er vom Gespräch mit dem JHA-Vorsitzenden bis zum Gespräch am 22.01.2015 keinen weiteren Mitarbeiter in Kenntnis gesetzt habe. Nach dem Gespräch habe er den Sachverhalt „bestimmt mal“ angedeutet und thematisiert z.B. in Gesamtzusammenhängen in Dienstberatungen, wenn der Verein aus anderen Gründen thematisiert wurde. Den Sozialarbeitern des JA sei aufgegeben worden bei Gesprächsinhalten in Hilfesgesprächen, die den Verein betreffen, „hellhörig“ zu werden.

Am 27.01.2015 führte der Schulsozialarbeiter laut Dokumentation vom 17.02.2015 an das JA ein Präventionsgespräch mit den Jugendlichen, in welchem sie ausgesagt haben sollen, dass sie „power for kids“ aufgrund der Vorfälle nicht mehr besuchen werden.

Am 17.02.2015 fand dann ein Gespräch des Schulsozialarbeiters mit den Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigten statt, in welchem die Eltern mit den Aussagen ihrer Kinder konfrontiert worden seien. Die Eltern seien schockiert gewesen und sollen die Äußerungen ihrer Kinder für glaubhaft gehalten haben. Der Schulsozialarbeiter riet den Eltern Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten, was diese sich aber aus Angst vor dem Einfluss des Herrn B. im Sozialraum nicht getraut haben sollen. Auf seinen Rat hin, den Verein und die Räumlichkeiten nicht mehr zu betreten, sollen die Eltern dies zugesagt haben.

Zwei Tage später (19.02.2015) sendete der Schulsozialarbeiter seinem Vorgesetzten eine E-Mail mit dem Betreff „Dokumentation KWG“ und folgendem Inhalt:

„...(Vorname des Vorgesetzten), anbei die Mail ans JA, beste Grüße, ... (Vorname des Schulsozialarbeiters).

Sehr geehrter Herr ... (Name des Abteilungsleiters),  
wie am 21.01.2015 bei Ihnen im Amt besprochen, möchte ich Ihnen heute nun zur Information die Dokumentation der trägerinternen KWG im Anhang übermitteln. (...)  
Mit freundlichen Grüßen, ... (Name des Schulsozialarbeiters).“

Dieser E-Mail waren die Verschriftlichung der Aussagen der Jugendlichen vom 20.01.2015 und die Dokumentation des Hilfeverlaufs vom 17.02.2015 (Inhalt siehe oben, IV.) beigelegt.

Der Vorgesetzte des Schulsozialarbeiters sendete die E-Mail am 19.02.2015 an den Abteilungsleiter (cc: Leitungsperson des Trägers, Schulsozialarbeiter) mit dem Inhalt:

„Guten Tag ... (Vorname des Abteilungsleiters),  
ich schicke dir das Protokoll von Herrn ... (Name des Schulsozialarbeiters) bezüglich der KWG sowie noch einmal die Aussagen der Jugendlichen.  
Mit besten Grüßen!“

Als Anlage waren auch dieser E-Mail die Verschriftlichung der Äußerungen der Jugendlichen vom 20.01.2015 sowie die Dokumentation des Hilfeverlaufs vom 17.02.2015 angelegt. Mit der

Übersendung der Dokumentation wurde aus Sicht des Trägers die Aufgabenerfüllung angezeigt. Von Seiten des Trägers soll danach keine Kontaktaufnahme oder Überprüfung des Vereins „power for kids“ stattgefunden haben.

Auf die E-Mail des Trägers vom 19.02.2015 reagierte das JA nicht.

Der Abteilungsleiter hat die E-Mail vom 19.02.2015, nebst Anhängen, weder der Amtsleiterin, noch der am Gespräch beteiligten Sozialpädagogin des JA oder anderen Mitarbeitern des JA weitergeleitet.

Der Abteilungsleiter teilte der Amtsleiterin die Ergebnisse des Gesprächs mit dem Träger mündlich mit. In diesem Gespräch fragte die Amtsleiterin, ob nicht das JA eine Anzeige erstatten solle. Darauf habe der Abteilungsleiter erwidert, dass eine solche Pflicht nach dem SGB VIII nicht bestehe und der Wille der Eltern Vorrang habe.

Die betroffenen Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten stellten keine Strafanzeige. Auch der Träger, das JA oder der Vorsitzende des JHA haben keine Strafanzeige gegen Herrn B. bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erstattet.

Ob es im Frühjahr 2015 zu einem „Flurgespräch“ kam, indem der Abteilungsleiter dem JHA-Vorsitzenden auf Nachfrage mündlich mitteilte, dass der Fall verfolgt wird, konnte nicht geklärt werden. Der Abteilungsleiter konnte sich daran nicht mehr erinnern.

Im Nachgang hat der JHA-Vorsitzende nach eigenen Angaben den Verein im Zuge des Anerkennungsverfahrens 2 x besucht, hat aber bezüglich der Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs gegen Herrn B. keine eigenen Ermittlungen getätigt oder es sonst im JHA oder i.R.d. laufenden Anerkennungsverfahrens thematisiert.

Auch seitens des JA erfolgten keine Überprüfungen des Vereins oder deren MitarbeiterInnen. Der Abteilungsleiter begründete dies damit, dass es unverhältnismäßig gewesen sei. Die Jugendlichen selbst sollen dies nicht gewollt haben, da sie Repressalien befürchtet hätten. Er habe die Chancen mit dem Verein zu sprechen und dadurch Hinweise zu erhalten als gering eingeschätzt. Auch durch Auskünfte seiner Kollegen sei der Umgang mit dem Verein „power for kids“ schwierig gewesen. Deshalb habe er abwägen müssen, ob er an den Verein herantritt und so eine Diskussion in Gang setze - insbesondere vor dem Hintergrund, dass es keine konkreten Vorwürfe gegen Herrn B. gegeben habe und die Jugendlichen Repressalien befürchteten.

Die Beschlussvorlage vom 14.04.2015 des Abteilungsleiters für die Stadtvertretersitzung zum Betreff „Anerkennung des Vereins „power for kids“ als freier Träger der Jugendhilfe der Landeshauptstadt Schwerin“ enthielt den Beschlussvorschlag die Anerkennung auszusprechen. Die Voraussetzungen einer solchen Anerkennung wurden mit Angabe der Rechtsgrundlagen ausführlich begründet. Die Vorlage wurde in der Dezernentenberatung am 30.06.2015 beschlossen, hat den JHA jedoch nicht mehr erreicht.

Am 06.08.2015 informierte eine Familienhelferin eines Trägers im Beisein einer Mutter einen Sachbearbeiters des SPD darüber, dass aus der von ihr betreuten Familie ein Kind (Junge, 12 Jahre) von dem mutmaßlichen Täter Herrn B. sexuell missbraucht worden sein soll und, dass es 7 weitere Fälle gäbe. Der Sachbearbeiter des SPD forderte die Familienhelferin auf, die Mutter bei der Anzeigenerstattung zu begleiten. Eine Nachfrage seitens des JA ergab, dass dies geschehen ist.

Am 07.08.2015 wurde Herr B. in Untersuchungshaft genommen.

Nach der Verhaftung erfuhr die Oberbürgermeisterin von den Vorwürfen gegen Herrn B.

Im Anschluss an die Festnahme des Herrn B. erfolgten seitens des JA für die betroffenen Familien, insbesondere deren Kinder, Gesprächs- und Beratungsangebote zur Aufarbeitung der Geschehnisse.

Auf Anraten der Leiterin des JA und des JHA-Vorsitzenden (28.09.2015) zog der Vorstand des Vereins seinen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe bis zur endgültigen Klärung der Missbrauchsvorwürfe zurück.

Ende 2015 forderte die Amtsleiterin die Sozialpädagogin des JA auf, die handschriftliche Aktennotiz elektronisch niederzuschreiben. Sie kam dieser Aufforderung nach und fertigte einen weiteren Gesprächsvermerk, indem sie Ergänzungen vornahm.

Am 05.01.2016 begann die Hauptverhandlung gegen Herrn B. vor dem Landgericht Schwerin. Die Staatsanwaltschaft Schwerin hat bereits ein weiteres Verfahren gegen Herrn B. eingeleitet.

Mit Ordnungsverfügung vom 11.01.2016 leitete die Oberbürgermeisterin eine Untersuchung für die Ermittlung aller Umstände i.Z.m. erlangten Erkenntnissen zu Missbrauchsvorwürfen gegen einen Mitarbeiter des Vereins „power for kids“ ein. Am selben Tag wurden die Amtsleiterin und der Abteilungsleiter mit sofortiger Wirkung von ihren Aufgaben - die Fach- und Dienstaufsicht über den Bereich der allgemeinen Jugendhilfe betreffend - vorläufig entbunden.

Am 12.01.2016 beschloss der JHA das Einsetzen eines zeitweiligen Ausschusses zur Aufklärung des Umgangs des Schweriner Jugendamtes mit den Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen i.Z.m. dem Verein „power for kids“.

Auf Anregung eines Stadtvertreters in der Sitzung des Hauptausschusses am 19.01.2016 wurde der Eintrag des Herrn B. im Gästebuch der Stadt Schwerin geschwärzt.

Am 30.01.2016 erklärt die langjährige Lebensabschnittsgefährtin des Herrn B. ihren Rücktritt als Vorstandsvorsitzende des Vereins „power for kids“. Seit Montag, den 01.02.2016, ist der Verein zeitweilig geschlossen.

Mit Urteil des LG vom 10.02.2016 wurde Herr B. u.a. wegen Vergewaltigung und (schwerem) sexuellen Missbrauch in insgesamt 53 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Es ist nach der Anklage und der Urteilsbegründung davon auszugehen, dass er im Zeitraum von 2009 bis zum 03.08.2015 Straftaten in den Räumlichkeiten des Vereins „power for kids“ und anderswo begangen hat. Das Urteil ist rechtskräftig.

## **VII. Rechtliche und fachliche Bewertung:**

Die rechtliche Beratung erfolgte durch die Unterzeichnende in stetiger und umfangreicher fachlicher Beratung einer Fachkraft des KSV M-V.

### **1. Rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz:**

Der Schutz der Familie ist in Artikel 6 Abs.2 des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich verankert. Daraus ergibt sich bezüglich der Aufgabenverteilung zwischen Eltern

(Elternverantwortung) und dem Staat (staatliches Wächteramt) bei der Förderung und Sicherung des Kindeswohls eine deutliche Rangfolge. Artikel 6 Abs.2 GG lautet:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Die Verpflichtung zum Tätigwerden des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung ergibt sich aus dem Schutzauftrag der §§ 1 Abs.3 Nr.3 und 8a Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII). Diese Regelungen sind mit dem am 01.01.2012 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) - Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung - geändert worden. Artikel 1 § 1 Abs.2 BKiSchG greift den Gesetzeswortlaut des Artikels 6 Abs.2 GG auf und erweitert es auf Jugendliche. Gemäß Artikel 1 § 1 Abs.3 Nr.3 BKiSchG ist es Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und –verantwortung zu unterstützen, damit im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder eines Jugendlichen vermeiden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

§ 1 Abs.3 SGB VIII lautet:

„Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1<sup>15</sup> insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.“

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vom 08.09.2005 wurde § 8a SGB VIII eingefügt. Dieser dient einem besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl, indem er den Schutzauftrag des Jugendamtes bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung durch Aussagen und Maßgaben zu dem Prozess der Informationsgewinnung und Risikoabwägung als Voraussetzung für die Anrufung des Gerichts konkretisiert. Durch das o.a. BKiSchG ist der § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – geändert worden (vgl. Artikel 2 Nr.4 BKiSchG), sodass sich der folgende Gesetzeswortlaut ergibt:

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

---

<sup>15</sup> Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Der Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ knüpft an § 1666 Abs.1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) an. Danach hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr für das (...) Wohl des Kindes (...) erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) liegt eine Gefährdung des Kindeswohls i.S.d. § 1666 Abs.1 S.1 BGB (erst) dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Dieser Begriff ist als normatives Konstrukt und Generalklausel konzipiert und überlässt den Fachkräften des JA die Aufgabe, auf Grundlage relevanter Informationen eine hypothetische Abschätzung der Gefährdungssituation vorzunehmen.<sup>16</sup> Im Verfahren gemäß § 8a SGB VIII („gewichtige Anhaltspunkte“) kommt es nicht auf die Schwelle des § 1666 BGB an, sondern auf Indikatoren, die auf eine solche Gefährdungslage hindeuten.<sup>17</sup>

Unter den Begriff KWG werden erhebliche Schädigungen des „Kindeswohls“ (körperliches, geistiges und seelisches Wohl), wie z.B. Gesundheits- und Lebensgefahren, Vernachlässigungen, Misshandlungen, (sexueller) Missbrauch, entwürdigende Maßnahmen und Freiheitsbeschränkungen subsummiert.<sup>18</sup> Dabei kann die KWG durch Fehlverhalten der Eltern oder Dritter verursacht werden. Insbesondere soll der Staat dort eingreifen, wo die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, ein das Kind gefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.<sup>19</sup>

Die gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII zu schließende Vereinbarung ist auch im vorliegenden Fall von Bedeutung, da der beteiligte Träger ein (anerkannter) Träger i.S.d. § 75 SGB VIII ist und das JA auch mit diesem eine Vereinbarung getroffen hat. Zum Zeitpunkt der Ereignisse im Januar 2015 galt die am 01.03.2011 in Kraft getretene „Vereinbarung zu § 8a SGB VIII“ zwischen der Landeshauptstadt Schwerin als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch die Amtsleitung, Amt für Jugend, Schule und Sport und dem Träger „... (Name)“, freier Träger für die Einrichtungen/den Dienst (nachfolgend „Vereinbarung“). Darin heißt es in § 1 Abs.1 – Wahrnehmung des Schutzauftrages:

<sup>16</sup> Wiesner in: Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 5.Auflage 2015, § 8a Rn.13b, BVerfG FamRZ 2010, S.7134; BGH JAmt 2010, S.321.

<sup>17</sup> Wiesner in: Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 5.Auflage 2015, § 8a Rn.13a.

<sup>18</sup> Empfehlungen des LAGuS M-V, Arbeitshilfe I, Punkt 3, S.15.

<sup>19</sup> Empfehlungen des LAGuS M-V, Arbeitshilfe II, Punkt 1, S.20.

„Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII ist es Aufgabe der Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, insbesondere die Kinder und Jugendlichen davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden. Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des freien Trägers erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Träger gelingen. Die dafür notwendige Basis ist diese Vereinbarung.“

In der Vereinbarung sind das Verfahren bei Gefährdungssituationen, Fachkräfte, Beteiligung und Hilfeleistung, Informationen an das Jugendamt, Dokumentationen und Datenschutz geregelt. Bezüglich des jeweiligen Wortlautes wird auf die als Anlage 1 dem Untersuchungsbericht beigelegte o.a. Vereinbarung nebst Anlagen 1-5 verwiesen.

Durch das BKiSchG wurde § 8b Abs.1 SGB VIII - Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen - neu eingefügt, in dem der Anspruch von Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe geregelt ist, vgl. Artikel 2 Nr.5 BKiSchG.

Seit dem 15.12.2008 gibt es eine interne „Dienstanweisung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Schwerin zum Verfahrensablauf und der Dokumentation bei drohender Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)“. Eine solche DA für den Umgang mit Meldungen von KWG ist zwingend und als Mindeststandard erforderlich.<sup>20</sup> Darin ist die vorherige „Arbeitsanweisung zum Verhalten vom Amtsmitarbeitern bei drohender Kindeswohlgefährdung“ nach dem Fall des Todes der Lea-Sophie grundlegend überarbeitet worden. Sie enthält u.a. Regelungen zu Mitteilungen von KWG, Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse (Risikoeinschätzung), Maßnahmen, Dokumentation, Fallabgabe und -übernahme sowie Beachtung des Datenschutzes. Es bestehen somit verbindliche Handlungsstandards des sozialpädagogischen Dienstes für die individuelle Fallbearbeitung bei Kindeswohlgefährdungen. Die Dienstanweisung liegt dem Untersuchungsbericht als Anlage 2 bei.

In der Dienstanweisung erfolgt eine Verweisung auf die Bögen A bis D (bzw. Anlagen 1 bis 5) und in den Punkten 3 - Mitteilungen von Kindeswohlgefährdung - und 6 – Dokumentationen - ausdrückliche Regelungen, sodass ein verbindliches System zur Falldokumentation gegeben ist.

Da im vorliegenden Fall die Vertraulichkeit von Sozialdaten und der entsprechende Datenschutz eine wichtige Rolle spielt, wird auf die § 7 der o.a. Vereinbarung („Datenschutz“, Verweis auf §§ 61-65 SGB VIII) und den § 203 Strafgesetzbuch (StGB) („Verletzung von Privatgeheimnissen“) verwiesen. § 203 Abs.1 Nr.5 StGB regelt die Strafbarkeit von staatlich anerkannten Sozialarbeitern (vgl. § 6 Abs.1 SGB XII) oder –pädagogen wegen Verletzung von Privatgeheimnissen, die diesen anvertraut oder sonst bekannt geworden sind.

In Punkt 8 der Dienstanweisung („Beachtung des Datenschutzes“) wird auf § 35 SGB I und § 62 SGB VIII verwiesen.

§ 35 SGB I – Sozialgeheimnis - lautet:

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen,

<sup>20</sup> Empfehlungen des LAGuS M-V, Arbeitshilfe I, Punkt 4c, S.17.

dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. (...)  
(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.  
(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.  
(...).“

In § 62 SGB VIII – Datenerhebung – heißt es:

„(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.  
(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.  
(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn  
1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder  
2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für  
a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder  
b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder  
c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder  
d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder  
3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder  
4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.  
(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.“

Auch wenn es derartige Vereinbarung mit den Trägern gibt, ist abschließend darauf hinzuweisen, dass die Garantenpflicht des JA nicht delegierbar ist. Das JA als freier Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die Erfüllung der Aufgaben i.S.d. SGB VIII die Gesamtverantwortung, vgl. § 79 Abs.1 SGB VIII.<sup>21</sup>

## 2. Bewertung der Informationsweitergaben:

Nachstehend erfolgt die Bewertung des Verhaltens der Beteiligten i.R.d. einzelnen Gespräche im Zuge der Weitergabe der Informationen in chronologischer Reihenfolge. Grundlage sind die zur Verfügung stehenden Unterlagen und die durchgeführten Anhörungen. Dabei wird dem Auftrag der Organisationsverfügung vom 11.01.2016 folgend, das Verhalten der JA-Mitarbeiter umfassend rechtlich bewertet. Hierbei geht es insbesondere darum, ob die seinerzeit vorgenommene Einschätzung des Gefährdungsrisikos zutreffend erfolgte und, ob die dann veranlassten Aktivitäten i.S.d. einschlägigen Vorschriften erfolgten.

Das Verhalten der Mitarbeiter des Trägers wird nur im Hinblick auf die o.a. Vereinbarung bewertet. Die internen Leitlinien des Trägers bleiben dabei weitestgehend außer Betracht.

Bezüglich der Mitglieder des JHA erfolgt keine rechtliche Bewertung.

### a) Informationserlangung durch den Schulsozialarbeiter:

Die erste Information einer möglichen Kindeswohlgefährdung über sexuelle Aussagen und Handlungen des Herrn B. hat der Mitarbeiter des Trägers, der Sozialarbeiter in seiner Funktion als

<sup>21</sup> vgl. auch Empfehlungen des LAGuS M-V, Arbeitshilfe I, Punkt 8, S.19; dazu ausführlich unter VII. 2. g) bb).

Schulsozialarbeiter, durch 2 Jugendliche erhalten. Diese nahm er zunächst zur Kenntnis. Die (nicht detaillierten) Informationen zu den Vorwürfen gegen Herrn B. gab der Schulsozialarbeiter an den Vorsitzenden des JHA ohne Nennung der Namen der Jugendlichen weiter. Hier soll nur von verbalen Übergriffen und der bereits dargelegten „Regel einer Bestrafung“<sup>22</sup> die Rede gewesen sein. Ob der Schulsozialarbeiter die Informationen in dieser Form weitergeben durfte und diese allein auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuteten, ist fraglich, soll jedoch zunächst dahinstehen, da es in der Untersuchung vordergründig um etwaige dienstliche Verfehlungen des JA geht.

b) Weitergabe der Information an das Jugendamt durch den JHA-Vorsitzenden:

Den vom Schulsozialarbeiter geschilderte Sachverhalt teilte der JHA-Vorsitzende der Amtsleiterin des JA mit. Er schilderte die von einem Sozialarbeiter erlangten Informationen über sexuelle Übergriffe des Herrn B. (anzügliche Bemerkungen und Beckenbewegungen, siehe oben). Zu diesem Zeitpunkt sind nach den Ergebnissen der Untersuchung die Informationen zu den Vorwürfen gegen Herrn B. erstmalig an das JA gelangt.

aa) Hinzuziehung des Abteilungsleiter:

Die Amtsleiterin zog sofort den Abteilungsleiter des JA (SpD) aufgrund seiner Funktion, der entsprechenden Fachkenntnisse und Erfahrungen zum Gespräch hinzu.

Gemäß Punkt 3 S.9 DA ist es vorrangige Aufgabe der aufnehmenden Mitarbeiter/innen, unverzüglich den Bereitschaftsdienst des JA zu informieren, wenn eine Mitteilung außerhalb des SpD erfolgt.

Diese Voraussetzungen dürften hier erfüllt sein. Die Mitteilung des JHA-Vorsitzenden erfolgte bei der Amtsleiterin, also außerhalb der SpD. Die Amtsleiterin war somit aufnehmende Mitarbeiterin des JA. Nach Ansicht der Untersuchungsgruppe ist es unschädlich, dass sie nicht zunächst den Bereitschaftsdienst selbst informiert hat, sondern gleich den Abteilungsleiter. Gemäß Punkt 3 S.13 DA ist die SGL über die Mitteilung der KWG zu informieren. Dies gilt auch für die Mitteilungen, die der Bereitschaftsdienst erhält. Der Bereitschaftsdienst müsste also seinerseits die SGL informieren. Da der Abteilungsleiter zu diesem Zeitpunkt nicht nur Abteilungsleiter der SpD 1 und 2, sondern auch Vertretung der SGL in SpD 2 war, wäre dieser (neben der SGL in SpD 1) vom Bereitschaftsdienst zu informieren gewesen. Folglich wurde hier „ein Schritt übersprungen“. Dies war ein rechtlich nicht zu beanstandender Schritt seitens der Amtsleiterin.

bb) Beratung des JHA-Vorsitzenden durch das Jugendamt:

Der Abteilungsleiter hat anschließend ebenfalls Kenntnis über den Sachverhalt erhalten. Aufgrund dieser Informationen hätte eine entsprechende Risikoeinschätzung erfolgen müssen. Anders als die Amtsleiterin wusste der Abteilungsleiter, dass Herr B. nicht mehr im Vorstand des Vereins „power for kids“ tätig war. Daraus kann geschlossen werden, dass er den Zusammenhang zwischen Herrn B. und dem Verein herstellen und dieses Wissen in die Risikoeinschätzung mit einbeziehen hätte können. Daher ist fraglich, ob die Einschätzung des Gefährdungsrisikos und die anschließenden Maßnahmen hier zutreffend erfolgten.

Bezüglich der Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse (sog. Risikoeinschätzung) trifft Punkt 4 der DA entsprechenden Regelungen. Hierbei wird zwischen (un)bekanntem Fall (nicht verfügt) und verfügten Fall, das heißt bei Familien, die bereits i.R.d. Jugendhilfe betreut werden,

<sup>22</sup> vgl. dazu Verschriftlichung des Schulsozialarbeiters vom 20.01.2015.

unterschieden. Problematisch ist hier, dass zu diesem Zeitpunkt weder die Namen der Kinder/Jugendlichen noch der Sorgeberechtigten bekannt waren. Somit konnten die unter Punkt 4.1 genannten Fragen zur Risikoeinschätzung (Gewährleistung des Kindeswohl, Problemaakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz) nicht beantwortet werden. Allein durch die Informationen des JHA-Vorsitzenden konnte der Sachverhalt nicht umfassend aufgeklärt werden. Dies vor allem vor dem Hintergrund einer etwaigen Vorverurteilung und einer geltenden Unschuldsvermutung. Hier wären weitere Informationen erforderlich gewesen. Eine Informationssammlung i.S.d. Punkt 3 S.12 DA (z.B. Einsicht in Fallakten, Kontaktaufnahme zum Einwohnermeldeamt, Kita etc.) und ein Hausbesuch (vgl. Punkt 5.2. DA) war ohne die Kenntnis konkreter Daten jedoch ebenfalls nicht möglich. Da auch der Name des Sozialarbeiters nicht bekannt war, waren die Möglichkeiten des JA, den Sachverhalt durch konkrete Nachfragen möglichst weitgehend aufzuklären (vgl. Punkt 3 S.2 DA) stark eingeschränkt. Eine abschließende Risikoeinschätzung war somit zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

Den Ergebnissen der Untersuchung folgend, bat der Abteilungsleiter den JHA-Vorsitzenden, Kontakt zum Schulsozialarbeiter aufzunehmen, diesen über das Verfahren nach § 8a SGB VIII zu informieren und ihm Beratungshilfe durch das JA anzubieten. Dies lässt darauf schließen, dass der Abteilungsleiter anhand der erhaltenen Informationen eine Risikoeinschätzung vorgenommen hat und zu dem Ergebnis gelangt ist, dass eine mögliche KWG vorliegen könnte. Anderenfalls hätte er in diesem Zusammenhang nicht auf das § 8a-Verfahren hingewiesen. Diese Verhaltensweise ist mit Blick auf Punkt 4.2 DA („Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos wird entsprechend der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII vom Leistungserbringer vorgenommen.“) rechtlich nicht zu beanstanden. Insofern ist die erfolgte Beratung<sup>23</sup> des JHA-Vorsitzenden durch das JA zutreffend erfolgt.

Inwieweit das Verhalten des JHA-Vorsitzenden rechtlich zu bewerten ist, soll i.R.d. Untersuchung nicht näher beleuchtet werden. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass dieser ehrenamtlich tätig ist und weder den Regeln der DA noch der Vereinbarung zu § 8a SGB VIII unterliegt.

#### cc) Dokumentation des Gesprächs:

Problematisch ist hier auch, dass weder die Amtsleiterin noch der Abteilungsleiter nach den Ergebnissen der Untersuchung das Gespräch mit dem JHA-Vorsitzenden dokumentiert oder sich sonst Notizen zu dem benannten Sachverhalt gemacht haben. Ob dies zulässig war, wird nachfolgend bewertet:

Eine spezielle Vorschrift, die der Amtsleiterin eine Pflicht zur Dokumentation aller sie erreichenden Informationen auferlegt, ist nicht ersichtlich.

Punkt 3 S.9-11 DA (Mitteilung außerhalb des SpD) verhält sich nicht zu einer Dokumentation der Mitteilung von KWG, sondern nur zur Einholung der Information in eigener Verantwortung und Information an den Bereitschaftsdienst.

Gemäß Punkt 3 S.1 DA ist „jede“ Mitteilung (schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch - auch anonym), die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, von der informierten Fachkraft SpD schriftlich aufzunehmen und zu unterschreiben. Die Verwendung des Bogens A (Anlage 2) ist deshalb sicherzustellen (Punkt 3 S.3 DA).

---

<sup>23</sup> Dabei dürfte es sich jedoch nicht um ein Beratungsgespräch i.S.d. § 8b SGB VIII gehandelt haben, da der Abteilungsleiter keine insoweit erfahrene Fachkraft ist.

Zunächst ist Voraussetzung, dass die Amtsleiterin eine „Fachkraft SpD“ ist. Dieser Begriff ist in der DA nicht näher erläutert. Nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck müsste diese Regelung nur für entsprechend ausgebildete bzw. beschulte Mitarbeiter des JA – speziell der beiden SpD - gelten. Nach der Überschrift der DA „Dienstanweisung des JA (...)“ scheint die DA aber für sämtliche Mitarbeiter des JA zu gelten. In der DA selbst wird jedoch ausdrücklich zwischen „Fachkräften SpD“ und „aufnehmenden Mitarbeitern/innen“ unterschieden. Auch dies lässt den Schluss zu, dass in Punkt 3 S.1 DA nicht alle Mitarbeiter des JA gemeint sind. Die Auslegung, dass sämtliche Mitarbeiter der Stadtverwaltung „Fachkräfte des SpD“ sind, würde zu weit führen.

Fraglich ist, ob die Amtsleiterin als eine solche „Fachkraft SpD“ anzusehen ist. Sie verfügt über den Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums. Gleichzeitig gehört die Aufsicht und Führung der SpD des Schweriner JA zu ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereichen.<sup>24</sup> Gerade auch im Hinblick auf das Fachkräftegebot nach § 72 Abs. 2 SGB VIII ist hier eine Einordnung als Fachkraft SpD zu hinterfragen. Auch wenn man der Ansicht wäre, die Amtsleiterin nicht als Fachkraft SpD anzusehen, sollte diese die internen DA ihrer Verantwortungsbereiche inhaltlich kennen und auf deren Einhaltung bei der Umsetzung im Jugendamt hinwirken.

Eine Entscheidung kann jedoch dahinstehen, da gemäß Punkt 6 DA eine Falldokumentation zwingend vorzunehmen ist. Hier wird keine Einschränkung der Mitteilungen und des Personenkreises vorgenommen. Auch nach den Empfehlungen des LAGuS M-V sollten *alle* Mitarbeiter der Jugendämter mit der Entgegennahme jedweder Meldung einer KWG und deren Erfassung vertraut sein.<sup>25</sup> Mithin hätte die Amtsleiterin die Mitteilung schriftlich vornehmen müssen, zumindest aber als Vorgesetzte darauf hinwirken können, dass der Abteilungsleiter die Dokumentation vornimmt.

Der Abteilungsleiter dürfte unproblematisch als „Fachkraft SpD“ einzuordnen sein. Er ist ausgebildeter Sozialarbeiter und Abteilungsleiter für die Sozialpädagogischen Dienste 1 und 2. Er muss die entsprechende Dienstanweisung kennen und somit wissen, dass die Dokumentation von Mitteilungen über eine KWG dort (klar) geregelt ist. Die Dokumentation der Erstinformation dem Träger bei Einleitung eines § 8a – Verfahrens zu überlassen, war hier nicht zulässig. Bei dem Gespräch mit dem JHA-Vorsitzenden wurde nach dem Ergebnis der Untersuchung nicht darüber gesprochen, welchem Träger der Sozialarbeiter angehörte und ob es eine Vereinbarung des Trägers mit dem JA gibt. Der Abteilungsleiter konnte zu diesem Zeitpunkt nicht wissen, ob es eine solche Vereinbarung zu § 8a SGB VIII mit dem (ihm bis dato nicht bekannten) Träger gibt und der Träger tatsächlich ein Verfahren einleiten würde.

Aus der DA ergibt sich aber, dass nur solche Meldungen (auf dem Bogen A) aufzunehmen sind, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthalten, Punkt 3 S.1 und 3 DA. Fraglich ist also, ob die Mitteilung des JHA-Vorsitzenden bereits Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthalten hat. In der Mitteilung ging es um verbale Äußerungen und die „Bestrafungspraxis“ (siehe oben). Beim Kontakt männlicher Kinder und Jugendlicher ist es möglich dies noch als „gesellschaftsfähigen“ Umgang untereinander zu bewerten. Auch in den Strafakten wird behauptet, dass im Verein ein eigener Umgangston und „Straßenjargon typisch für den Dreesch“ herrschte. Hier ging es aber um anzügliche und sexualisierte Äußerungen und Bewegungen eines Erwachsenen und ehrenamtlichen Mitarbeiters, der Kinder und Jugendliche betreute. In der Strafakte wird behauptet, dass sich Herr B. dem Jargon der Kinder angepasst habe. Dies kann jedoch i.R.d. Kinder- und Jugendarbeit nicht als „Spaß“ und „alltäglicher Umgang“ bezeichnet werden. Somit dürften nach der o.a. Definition die Informationen des JHA-

<sup>24</sup> vgl. Stellenausschreibung „Amtsleiter/in“ aus April 2013.

<sup>25</sup> Empfehlungen des LAGuS M-V., Arbeitshilfe I, Punkt 4 c., S.17.

Vorsitzenden bereits Anhaltspunkte für eine KWG vorgelegen haben. Im Übrigen muss der Abteilungsleiter selbst von einer möglichen KWG ausgegangen sein, da er den JHA-Vorsitzenden sonst nicht auf das § 8a - Verfahren (vgl. Überschrift des § 8a SGB VIII: „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“) hingewiesen hätte.

Problematisch ist hier, dass die Amtsleiterin und der Abteilungsleiter ausführten, die Dokumentation aufgrund der zugesicherten Vertraulichkeit nicht vorgenommen zu haben.

Eine Ausnahme von der Dokumentationspflicht bei vertraulich erlangten Meldungen sieht die DA vom Wortlaut nicht vor. Dies wird auch durch Punkt 3 DA (*jede* Mitteilung - auch *anonym* ist aufzunehmen) und Punkt 6 der DA (ausführliche Falldokumentation ist zwingend vorzunehmen) betont. Eine ausdrückliche Ausnahme von der Dokumentationspflicht wegen vertraulich erlangter Daten sehen auch die Empfehlungen zum § 8a – Verfahren nicht vor. Vielmehr werden darin die schriftliche Dokumentation *aller* Hinweise und/oder der begründete Verdacht auf das Vorliegen einer KWG betont. Eine standardisierte Dokumentation dient der Überprüfbarkeit des Falles und ist Grundlage für die weitere Arbeit - dies gilt auch für die Dokumentation der Beratungsprozesse selbst.<sup>26</sup> Sollte aufgrund von berechtigten Ausnahmen von der Aufzählung der Dokumentationspflicht abgewichen werden, ist dies ebenfalls zu dokumentieren.<sup>27</sup> Was unter „berechtigten Ausnahmen“ zu verstehen ist, ist dort leider nicht definiert.

Nach Punkt 8 DA (Beachtung des Datenschutzes) ist der Schutz personenbezogener Daten eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit pädagogischer Hilfe und damit eine Bedingung fachlich qualifizierten Handelns. Dies dürfte im Kontext der DA sowohl für personenbezogene Daten der kindeswohlgefährdeten Kinder (die hier nicht bekannt waren) als auch für Meldende selbst (hier der JHA-Vorsitzende und der namentlich nicht bekannte Sozialarbeiter) gelten. Anderenfalls würden sich keine Personen anonym melden und die Arbeit des JA würde wesentlich erschwert. Gleiches gilt für den JHA-Vorsitzenden. Er hatte i.R.d. ehrenamtlichen Tätigkeit mit dem Verein „power for kids“ zutun und kannte Herrn B. Er war mit der Untersuchung des Vereins im Zuge des Anerkennungsverfahrens betraut. Es ist nachvollziehbar, dass er in diesem Zusammenhang ausweislich der erhobenen (schweren) Vorwürfe gegen Herrn B. namentlich nicht in Erscheinung treten wollte. Mithin waren die Daten des JHA-Vorsitzenden hier schützenswert.

Dass die Daten des JHA-Vorsitzenden schützenswert waren, ändert jedoch nichts an der Frage der Dokumentation. In den Fällen vertraulich erlangter Meldungen, kann diese „anonym“ aufgenommen, auf die Vertraulichkeit hingewiesen und von der Nennung des Namen des Meldenden bei der Dokumentation abgesehen werden. Hier sind im Bogen A/Anlage 1 entsprechende Eintragungen möglich. Diese(r) Bogen/Anlage wurde jedoch nicht ausgefüllt.

Im Ergebnis ist die nicht vorgenommene Dokumentation mit den vorhandenen Regelungen nicht vereinbar. Hier hätte die Meldung des JHA-Vorsitzenden anonym auf dem Bogen A/Anlage 1 („Melde- und Meldebewertungsbogen Kindeswohlgefährdung“) vom Abteilungsleiter ausgefüllt und die entsprechenden Eintragungen vorgenommen werden können und müssen.<sup>28</sup>

#### c) Weitergabe der Information innerhalb des Jugendamtes:

Die Gesprächsinhalte wurden anschließend von der Amtsleiterin an den damaligen Dezernatsleiter des Dezernats 2, wozu das JA zählt, weitergeleitet.

<sup>26</sup> Empfehlungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Punkt 3.11, S.7; Dokumentationspflicht hinsichtlich aller Verfahrensschritte; vgl. auch Empfehlungen des LAGuS M-V, Punkt 3a, S.7.

<sup>27</sup> vgl. Empfehlungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Punkt 3.11, S.7 und 3.6, S.14.

<sup>28</sup> Die Untersuchungsgruppe hat den Bogen A/Anlage 1 zu dem Gespräch zum besseren Verständnis ausgefüllt. Dieses Formulierungsbeispiel liegt dem Bericht als Anlage 3 bei.

Dies ist aus fachlicher und rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Ob der Dezernatsleiter seinerseits die Informationen weitergab und im Nachgang Maßnahmen getroffen hat, konnte im Rahmen der Ermittlungen nicht geklärt werden, da dieser zu den Anhörungen nicht erschienen ist. Somit kann sein Verhalten, die Vorwürfe gegen Herrn B. betreffend, rechtlich nicht gewürdigt werden.

Nach den Ergebnissen der Untersuchung wurden die Informationen des JHA-Vorsitzenden innerhalb des JA bis zur E-Mail des Trägers am 20.01.2015 nicht weitergeleitet. Es ist fraglich, ob dies zulässig war.

Wenn die Mitteilung - wie hier - außerhalb des SpD erfolgt, ist es gemäß Punkt 3 S.9 DA vorrangige Aufgabe der aufnehmenden Mitarbeiter/innen, unverzüglich den Bereitschaftsdienst des JA zu informieren, damit von dort das Verfahren eingeleitet werden kann.

Die Amtsleiterin ist nach dem Dafürhalten der Untersuchungsgruppe eine solche „aufnehmende Mitarbeiterin“ und hätte die Informationen des JHA-Vorsitzenden deshalb dem Bereitschaftsdienst mitzuteilen. Dies wäre auch tatsächlich möglich gewesen, da gemäß Bereitschaftsdienstplan des JA in der Woche vom 12. bis 16.01.2015 täglich vier Mitarbeiter des Bereitschaftsdienstes Dienst hatten. Der Bereitschaftsdienst ist von der Amtsleiterin nicht informiert worden. Sie hat jedoch den Abteilungsleiter zum Gespräch hinzugezogen, sodass hier das Verfahren eingehalten wurde (dazu siehe oben).

Nach Punkt 3 S.13 der DA ist die Sachgebietsleitung (SGL) über die Mitteilung der KWG unter Aushändigung einer Kopie des Bogens A umgehend zu informieren. Hier wäre dies die SGL der SpD, die Fälle von KWG bearbeiten. Die SGLin des SpD 2 war im Januar 2015 aufgrund einer Erkrankung dauerhaft nicht zugegen. Eine offizielle Vertretung für diese gibt es im JA laut Ermittlungen zwar nicht, jedoch wurde seitens des JA intern festgelegt, dass sich der Abteilungsleiter um deren wesentlichen Belange kümmern sollte. Die Amtsleiterin hat wie oben bereits ausgeführt, den Abteilungsleiter hinzugezogen, sodass die Verfahrensvorschrift Punkt 3 S.13 DA hier eingehalten wurde.

Auch wenn sich aus der DA keine Pflicht, weitere Sachgebietsleiter hinzuzuziehen, ergibt, wäre eine zusätzliche Information des Abteilungsleiters an die SGLin SpD1 wegen der Personengleichheit und kumulativen Aufgabenerfüllung des Abteilungsleiters zu empfehlen gewesen. Diese war nach den Personalunterlagen am 14.01.2015 (und an den darauf folgenden Tagen) im Dienst.

#### d) Verhalten des Jugendamtes nach der Erstinformation:

Im Anschluss an die Informationserlangung des JA durch den JHA-Vorsitzenden hat das JA bis zum Gespräch mit dem Träger intern nichts veranlasst. Fraglich ist, ob dies mit den Regelungen zu § 8a SGB VIII vereinbar ist.

Wird – wie hier – der Verdacht eines sexuellen Missbrauchs bekannt, ist es ratsam, keine übereilten und ungeplanten Schritte zu unternehmen, da unbedachtes Handeln schaden und langfristig wirkungsvolle Lösungen verhindern kann. Zumeist befindet sich das Kind nicht in einer akut lebensbedrohlichen Situation. Hier sollte die Intervention gut geplant und vorbereitet sein. Vor allem bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch sollte der Sachverhalt möglichst schnell aufgeklärt werden.<sup>29</sup> Hier kommen grundsätzlich folgende Maßnahmen in Betracht:

<sup>29</sup> Handlungsorientierung für die Intervention bei sexueller Gewalt, Punkt 2.1, S.11.

Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, kollegiale Beratung unter Einbeziehung spezifischer Fachkompetenz, Abfrage bei der Staatsanwaltschaft, Dokumentation<sup>30</sup>, Beteiligung der betroffenen Minderjährigen und ihrer Eltern, Beratungs- und Hilfeangebote sowie Einschaltung der Polizei.<sup>31</sup>

Ausweilich des Untersuchungsergebnisses haben die Amtsleiterin und der Abteilungsleiter bis zum Gespräch mit dem Träger am 22.01.2015 keine weiteren Maßnahmen eingeleitet. Dies ist mit den Regelungen zum Kinderschutz nicht vereinbar. Schon zu diesem Zeitpunkt hätten Maßnahmen i.S.d. DA getroffen werden können. Einerseits betrifft das die Bildung eines Krisenteams unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Nach Punkt 5.1 DA stellt die Fachkraft SpD den Fall zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Abklärung des Handlungsbedarfes sofort einem durch ihn einzuberufenden Krisenteam vor. Dies wäre dem Abteilungsleiter möglich gewesen. Zumindest hätte auch er dem Bereitschaftsdienst in Kenntnis setzen können. Seiner Ansicht, dass „seine Kollegen des Bereitschaftsdienstes, die das auf den Tisch bekommen hätten, noch weniger mit den Informationen hätten anfangen können und sich wieder fragend an ihn gewendet hätten“, kann die Untersuchungsgruppe nicht folgen. Dies stellt eine reine Behauptung dar. Es ist nicht auszuschließend, dass andere Mitarbeiter mit entsprechenden Erfahrungen und einem anderen (nicht vom Anerkennungsverfahren des Vereins beeinflussten) Blickwinkel, einen anderen Umgang mit den erhaltenen Informationen vorgenommen hätten. Im Übrigen trifft die DA eine klare Regelung dahingehend, wenn der Leistungserbringer nicht erreichbar ist. Dann nämlich ist das Krisenteam vorgeschrieben, vgl. Punkt 5.1 S.3 DA. Die „Nichterreichbarkeit des Leistungserbringers“ ist nach Ansicht der Untersuchungsgruppe mit einem (wie hier) „nicht bekannten“ Leistungserbringer vergleichbar.

Zumindest hätte hier eine sofortige kollegiale (Kurz-)beratung zur Abschätzung des Gefährdungspotenzials vorgenommen werden müssen. Dies gilt auch dann, wenn Anhaltspunkte für KWG vorliegen, die eine Beobachtung der Situation erforderlich erscheinen lassen.<sup>32</sup>

Die Beteiligung der betroffenen Minderjährigen und ihrer Eltern, sowie das Anbieten von Beratungs- und Hilfeangebote war noch nicht möglich, da die Namen der Betroffenen und ihrer Sorgeberechtigten zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt waren. Aus diesem Grund war auch eine, unter Punkt 3 S.12 und 5.2 DA genannte, unverzügliche Informationssammlung nicht möglich.

e) Weitergabe der Information innerhalb des Träger:

Der Schulsozialarbeiter hat am 16.01.2015 seinen direkten Vorgesetzten über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Damit hat er das gemäß § 2 Abs.1 S.1 der Vereinbarung geforderte Verfahren (umgehende Mitteilung an die zuständige Leitungsperson) eingehalten.

f) Fallgespräch innerhalb des Träger:

Am 19.01.2015 fand innerhalb des Trägers ein Gespräch statt. Nach Ansicht der Untersuchungsgruppe handelte es sich dabei um ein Fallgespräch i.S.d. § 8a-Verfahrens. Ob dies der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII und den entsprechenden internen Leitlinien des Trägers<sup>33</sup> entsprach, ist nicht Gegenstand der Untersuchung. Es lässt sich zumindest festhalten, dass dabei zwei insoweit erfahrene Fachkräfte anwesend waren und die erfolgte Risikoeinschätzung ergab, das JA zu informieren. Dies entspricht der §§ 2 Abs.2 S.1, 5 Abs.1 der Vereinbarung. Es kann

<sup>30</sup> Dazu bereits oben VII. 2. b) cc).

<sup>31</sup> Dazu ausführlich VII. 2. k) ee).

<sup>32</sup> Empfehlungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Punkt 3.11, S. 6.

<sup>33</sup> „Leitlinien des ... (Name des Trägers) zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“, vgl. § 2 Abs. 3 S.1 der Vereinbarung (Entwicklung eines eigenen Verfahrens).

auch dahinstehen, dass die Verschriftlichung erst am 20.01.2015, also nach dem Fallgespräch, vorlag.

Als Ergebnis des Gesprächs sollte das JA informiert werden. Dieses Verfahren ergibt sich aus § 5 Abs.1 S.1 der Vereinbarung. Offenbar war der Träger der Ansicht, dass er durch die vereinbarten Hilfen der KWG nicht begegnen konnte. In § 5 Abs. 1 S.1 letzter Hbs. der Vereinbarung ist klar geregelt, dass die Information umgehend mittels Formular zur „Dokumentation der Hilfemaßnahmen“ (Anlage 2) zu erfolgen hat. Diese Anlage hat der Träger nicht ausgefüllt. Er hat die Aussagen der Jugendlichen aber verschriftlicht und diese per E-Mail am 21.01.2015 mit dem Hinweis auf eine KWG an das JA versandt.

g) Gespräch zwischen dem Träger und dem Jugendamt:

Am 22.01.2015 fand ein Gespräch zwischen dem Träger und dem JA statt. Zuvor bat der Abteilungsleiter eine Sozialpädagogin des JA, ihn zu dem Gespräch zu begleiten. Es kann dahinstehen, ob dies zur Wahrung des 4-Augen-Prinzips oder als zusätzliche fachliche Beratung erfolgte. Die Sozialpädagogin des JA war – und das wusste der Abteilungsleiter auch – eine insoweit erfahrene Fachkraft mit Erfahrungen und Wissen zum § 8a-Verfahren. Dem Sinn und Zweck des § 8a SGB VIII und der DA entsprechend ist diese Entscheidung des Abteilungsleiters nicht zu beanstanden.

In dem Gespräch wurde sich über die verschriftlichten Aussagen unterhalten. Der genaue Inhalt im weiteren Gesprächsverlauf ist streitig.

aa) Risikoeinschätzung:

Fraglich ist bereits, ob die vom JA vorgenommene Risikoeinschätzung zutreffend war vor dem Hintergrund des Ergebnisses des Gesprächs. Danach ging das JA offenbar davon aus, dass es sich nur um zwei Einzelfälle handelt. Problematisch ist jedoch, dass der Träger mit der Erwartungshaltung an das JA herangetreten ist, dass das JA weitere Ermittlungen seitens des Vereins und des Herrn B. vornimmt. Diese Erwartungshaltung war dem JA in Anbetracht der vorgeschlagenen Handlungsweisen an den Träger offensichtlich nicht bewusst. Daher ist es fraglich, ob die vom JA vorgenommene Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Hinblick auf mögliche weitere Geschädigte zutreffend erfolgt ist.

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen, § 8a Abs.1 S. 1 SGB VIII. Der Begriff der KGW knüpft an § 1666 BGB.<sup>34</sup> Gewichtige Anhaltspunkte für eine KGW sind gegeben, wenn konkrete Hinweise auf eine Gefährdung bzw. eine Dynamik, die eine solche Gefährdung auslösen kann, vorliegen. Die Fachkraft muss in einer ersten Prüfungsphase jede Information daraufhin überprüfen.<sup>35</sup> Zuverlässige Merkmale oder Hinweise, die sicher anzeigen, dass ein Kind in (unmittelbarer) Gefahr ist, sind bisher nicht identifiziert worden. Es gibt jedoch Erfahrungen aus der Praxis, die Grundlage von diversen Empfehlungen sind. Gegenstand der Gefährdungseinschätzung, die zu den komplexesten und folgenreichsten Entscheidungsvorgängen gehört, ist das konkrete Ausmaß der Gefährdung und nicht das abstrakte Risiko.<sup>36</sup>

---

<sup>34</sup> Definition siehe oben VII. 1.

<sup>35</sup> Wiesner in: Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 12.Auflage 2015, § 8a Rn.14, 14a.

<sup>36</sup> Wiesner in: Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 12.Auflage 2015, § 8a Rn.13, 25; Empfehlungen des DV zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, Punkt 2.2.

Im vorliegenden Fall hat der Abteilungsleiter das Gespräch mit dem Träger als „Beratungsgespräch“ auf der 2. Stufe des § 8a – Verfahrens angesehen. Er sagte aus, dass er das Risiko aus dem Gespräch nicht habe einschätzen können, da nichts Konkretes bekannt gewesen sei. Die Möglichkeit weiterer betroffener Kinder hat er – da diese in den Anhörungen nicht genannt wurden - offenbar nicht in Betracht gezogen.

Auch die Sozialpädagogin des JA gibt an, dass sie die Verschriftlichungen nach eigenen Angaben nur einmal durchgelesen habe und von einem anderen Sachstand ausgegangen sei. Ihr sei nicht bewusst gewesen, dass seitens des JA neben dem Träger ein sofortiges und zusätzliches Verfahren hätte eingeleitet werden müssen. Das mit dem Verein habe sie nicht als gesonderte Meldung aufgenommen, sondern nur die 2 Einzelfälle.

Nach Ansicht der Untersuchungsgruppe ist diese Einschätzung der Sachlage nur z.T. zutreffend.

Dass es sich hier um konkret betroffene Jugendliche handelte, ist anhand der E-Mail des Schulsozialarbeiters vom 20.01.2015 („vertrauliches Gespräch mit Jugendlichen“) und seiner Verschriftlichung vom 20.01.2015 („Zitate welche, laut der Jugendlichen“ und „Angaben der Jugendlichen“) ersichtlich. Insoweit ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos auch nur bezüglich dieser Jugendlichen seitens des JA zutreffend erfolgt. Hier kann davon ausgegangen werden, dass es sich um einen verfügbaren Fall i.S.d. DA (Punkt 4.2) handelt. Darunter sind Fälle zu subsumieren, die bereits i.R.d. Jugendhilfe betreut werden. In derartigen Fällen wird die Einschätzung des Gefährdungsrisikos entsprechend der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII vom Leistungserbringer vorgenommen. Nur für die vom Träger betreuten Kinder und Jugendlichen übernimmt der Träger einen Schutzauftrag und die entsprechende Garantenstellung in Form der tatsächlichen Schutzübernahme.<sup>37</sup>

Der Schulsozialarbeiter hat ausweislich seiner eigenen Angaben in den Anhörungen, der Ergebnisse des trägerinternen Fallgesprächs und seiner E-Mail vom 20.01.2015 eine eigene Risikoeinschätzung vorgenommen und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass er den Kinderschutz in Gefahr sieht. Deshalb riet er den Jugendlichen den Verein zu meiden und kontaktierte die Eltern zur Terminierung eines Elterngesprächs. Das macht deutlich, dass die Familien bereits durch den Träger betreut wurden. Vom Leistungserbringer (=Träger) wurde also eine Risikoeinschätzung vorgenommen. Somit war bezüglich dieser Fälle im Grunde keine (weitere) Risikoeinschätzung des JA erforderlich. Hier hat das JA nach den Untersuchungsergebnissen eine Gefährdungseinschätzung nur bezüglich der betroffenen dem Schulsozialarbeiter bekannten Jugendlichen vorgenommen und die anschließende Beratung vorgenommen. Diesbezüglich war die Einschätzung auch im Wesentlichen zutreffend.

Anders könnte es jedoch zu bewerten sein, wenn die Hinweise des Trägers so zu deuten wären, dass auch weitere Kinder und Jugendlichen betroffen und möglicherweise in ihrem Kindeswohl betroffen sein könnten. Die Mitteilung an das JA würde dann den Prozess einer Abklärung des Gefährdungsrisikos seitens des Trägers beenden.<sup>38</sup>

Das JA hat die Möglichkeit weiterer betroffener Kinder nach dem Ergebnis der Anhörungen offenbar nicht in Betracht gezogen (siehe oben).

Nach Ansicht der Untersuchungsgruppe lagen ausweislich der Verschriftlichung des Schulsozialarbeiters vom 20.01.2015, die das JA bereits vor dem Gespräch am 22.01.2015 per E-Mail erhalten hatte, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung weiterer Kinder und

<sup>37</sup> Wiesner in: Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 12.Auflage 2015, § 8a Rn.13, 91.

<sup>38</sup> Empfehlungen des DV zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, Punkt 3.2.

Jugendlicher im Verein vor. Die Äußerungen der Jugendlichen enthalten bei objektiver Betrachtung gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche KGW. Die Überschrift „Verschriftlichung der Aussagen von Jugendlichen über vermeintlich Vorkommnisse in den Vereinsräumen von Power for Kids Schwerin durch ... (Name des Herrn B.) aus dem Jahr 2015“ und der inhaltliche Wortlaut „Zitate, welche laut den Jugendlichen von ... (Name des Herrn B.) an die Jugendlichen gerichtet wurden“ und „bei power for kids gibt es eine Regel“ lassen darauf schließen, dass nicht nur die beiden Jugendlichen betroffen sein könnten, sondern auch weitere Kinder und Jugendliche, die den Verein besuchen.

Darüber hinaus findet sich auch die Angabe, dass bei einem Kind (etwa 11 Jahre) ... (Name des Herrn B.) mit seinem Becken Sexbewegungen in Richtung des Pos gemacht habe. Auch dies lässt darauf schließen, dass (mindestens) ein weiteres – namentlich nicht bekanntes - Kind in seinem Kindeswohl gefährdet sein könnte.

Die Äußerungen der Jugendlichen lassen auf strafbare sexuelle Handlungen des Herrn B. schließen. Die darin genannten Handlungen wie entblößen und berühren der Genitalien („Wollen wir eine Zigarre rauchen – komm in mein Büro, ich zeig Dir meine.“, „... (Name des Herrn B.) hat mir die Brust gestreichelt/die Brustwarzen angefasst“) und auch im bekleideten Zustand vorgenommene beischlafähnliche Bewegungen („von hinten die Füße hochgenommen und mit dem Becken Sexbewegung in Richtung des Pos eines Kindes, etwa 11 Jahre“) bieten objektiv betrachtet bereits konkrete Hinweise und gewichtige Anhaltspunkte auf den Verdacht sexueller Handlungen und somit auf eine KGW.<sup>39</sup> Jegliche sexuelle Handlungen an, vor und mit Kindern unter 14 Jahren sind strafbar. Bei Jugendlichen ist dies abhängig vom Alter und dem Verhältnis des Täters zum Opfer. Das Ausnutzen eines Betreuungsverhältnisses (z.B. in den Bereichen Betreuung und Sport) zählt dazu. Die entsprechenden Straftaten sind in §§ 174ff. StGB aufgeführt.

Im Ergebnis war die Gefährdungseinschätzung bezüglich möglicher weiterer Betroffener - sofern sie überhaupt erfolgte - grob fehlerhaft und mit den einschlägigen Vorschriften nicht vereinbar.

Darüber hinaus hätte in diese Risikoeinschätzung auch eine mögliche Verbindung zum Verein „power for kids“ mit einbezogen werden müssen. Dem Abteilungsleiter war bekannt, dass Herr B., gegen den sich die Vorwürfe richteten, zwar nicht mehr als Vorstand aber nach wie vor als ehrenamtlicher Mitarbeiter im Verein tätig war. In seiner zweiten Anhörung sagte er, dass ihm jedoch aus den Informationen des Trägers nicht klar ersichtlich gewesen sei, dass Herr B. seine Position im Verein ausgenutzt hat. Nach Ansicht der Untersuchungsgruppe ist aus der Verschriftlichung eindeutig ersichtlich, dass sich die Vorwürfe gegen Herrn B. auf Räumlichkeiten des Vereins „power for kids“ beziehen. Der Verein ist dort explizit aufgeführt (vgl. Überschrift: „Vorkommnisse in den Vereinsräumen von Power for kids Schwerin“ und die Angabe „bei Power for Kids gibt es eine Regel“). Danach hätte den beteiligten JA-Mitarbeitern dieser Fakt bewusst sein und in die Risikoeinschätzung mit einbezogen werden müssen.

Das bedeutet auch, dass bezüglich dieser Kinder und Jugendlichen die Garantenstellung und die daraus resultierenden Handlungspflichten für Fachkräfte des JA im Kontext der Gefährdungseinschätzung bestehen.<sup>40</sup>

Im Gesamtergebnis ist die Risikoeinschätzung fehlerhaft erfolgt. Vielmehr hätte nach diesseitiger Ansicht der Abteilungsleiter zusammen mit der Sozialpädagogin des JA entweder im Gespräch selbst oder unmittelbar im Nachgang eine gesonderte Risikoeinschätzung im Rahmen eines Krisenteams (vgl. Punkt 5.1 DA) oder einer kollegialen Beratung (vgl. Punkt 5.3 DA) vornehmen

<sup>39</sup> vgl. dazu die Beispiele für sexuelle Handlungen in: Empfehlungen des LAGuS M-V, Arbeitshilfe II, Punkt 2.2., S.22.

<sup>40</sup> Wiesner in: Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 12.Auflage 2015, § 8a Rn.13, 88.

müssen. In einer kollegialen Beratung geht es um eine bewusste Reflektion der Risikoeinschätzung, vgl. Punkt 5.3 S.3 DA. Darin hätte die Verschriftlichung genau ausgewertet werden, alle vorhandenen Informationen in die Risikoeinschätzung einbezogen und über das weitere Vorgehen beraten werden müssen. Hier wäre eine professionelle Risikoeinschätzung unter Hinzuziehung von Fachkräften und Beratungsdiensten erforderlich gewesen, insbesondere aufgrund der Hinweise zu sexuellen Übergriffen. Jede wahrscheinliche, vermutete und reale sexuelle Misshandlung bedarf einer professionellen Risikoeinschätzung.<sup>41</sup>

#### bb) Fallübergabe und Fallübernahme:

Problematisch stellt sich hier auch die Übergabe des Falls durch den Träger bzw. die Übernahme des Falls durch das JA dar.

In der DA sind lediglich Regelungen der Fallabgabe und -übernahme bei einem Zuständigkeitswechsel innerhalb des JA und bei Wohnortwechsel der Familie innerhalb des Stadtgebietes zu finden, vgl. Punkt 7 DA.

Auch die Vereinbarung zu § 8a SGB VIII erwähnt eine Fallübergabe oder -übernahme nicht. Dort ist lediglich die Information an das JA durch den Träger und die gegenseitigen Informationspflichten (vgl. § 5 Abs.1 der Vereinbarung) geregelt.

In der „Mustervereinbarung zu § 8a SGB VIII“ des LAGuS<sup>42</sup> ist in § 7 Abs.1 („Kooperation“) geregelt, dass eine Kooperation im Falle einer KWG nur gelingt, wenn die Verfahrensabläufe der Zusammenarbeit vorab geklärt und die gegenseitigen Verfahrensabläufe transparent gestaltet sind. Ein Qualitätsmerkmal eines gelingenden Kinderschutzes ist eine gute und aufgabenbezogene Kooperation aller Beteiligten.<sup>43</sup> Dieses kooperative Zusammenwirken zwischen JA und Träger als Basis für die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen der Leistungen i.S.d. § 1 Abs.3 Nr.3 SGB III ist auch in der hier geltenden Vereinbarung in § 1 Abs. S.4 enthalten, vgl. dazu auch § 4 Abs.1 S.1 SGB VIII.

Zwar liegt die Verantwortung i.S.d. Gesamtverantwortung (vgl. § 79 Abs.1 SGB VIII) für den verfassungsrechtlich festgelegten Schutzauftrag (vgl. Art. 6 Abs.2 S.2 GG) beim JA und ist nicht delegierbar. Die Garantenpflicht zum Schutz des Kindes als Aufgabe des staatlichen Wächteramtes verbleibt beim JA. Jedoch entsteht durch die Vereinbarungen zu § 8a SGB VIII eine eigene Garantenstellung der leistungserbringenden Fachkraft als Beschützergarant aus Pflichtenübernahme sowie aus tatsächlicher Schutzübernahme. Dabei hat das JA als leistungsgewährender Träger immer auch die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkraft des freien Trägers die zu erbringende Leistung an den im Hilfeplan festgelegten Anforderungen und Zielsetzungen ausrichtet.<sup>44</sup> Die Selbstständigkeit des Trägers ist immer zu beachten, § 4 Abs.1 SGB VIII. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass in Bezug auf die Fallübernahme und –übergabe klare Absprachen zwischen den Beteiligten getroffen werden müssen, um die beiderseitigen Verantwortlichkeit im konkreten Einzelfall deutlich zu machen.

Im Rahmen der Untersuchung konnte durch die Anhörungen nicht abschließend geklärt werden, inwieweit in dem Gespräch am 22.01.2015 über eine Fallübernahme oder Fallabgabe gesprochen wurde und, ob klare Absprachen zur Fallzuständigkeit und damit zur Verantwortung erfolgt sind. Hier widersprechen sich die Aussagen der Beteiligten.

<sup>41</sup> Empfehlungen des LAGuS M-V, Arbeitshilfe II, Punkt 2.2., S.22.

<sup>42</sup> Empfehlungen des LAGuS M-V, im Anschluss an die „Ablaufplanung bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII durch freie Träger“, „Mustervereinbarung zu § 8a SGB VIII“, S.2ff.

<sup>43</sup> Empfehlungen des DV zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, Punkt 2.1.

<sup>44</sup> dazu ausführlich: Empfehlung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Punkt 3.8, S.16.

Der Schulsozialarbeiter bekundete, dass die zu erwartenden Handlungsschritte von Seiten des JA nicht klar zu erkennen gewesen seien. Ihm seien Vorschläge zur weiteren Handhabung gegeben worden (z.B. Beratung der Jugendlichen und Sorgeberechtigten zur Stellung einer Strafanzeige, Anzeige als Privatperson). Inwieweit von einer Fallübernahme gesprochen wurde, könne er sich nicht mehr erinnern. Aus seiner fachlichen Sicht sei durch Übermittlung der Aussagen der Jugendlichen das JA in der Handlungsverantwortung. Die Erwartung des Trägers sei gewesen, dass das JA die Person Herrn B. überprüft und den Schutz aller Kinder und Jugendlichen im Jugendclub gewährleistet ist.

Der Vorgesetzte des Schulsozialarbeiters sagte aus, dass es das Anliegen des Trägers gewesen sei, diesen Fall an das JA zuständigkeitshalber zu übergeben. Über eine Fallübernahme selbst, sei seinem Erachten nach aber nicht gesprochen worden. Für den Träger sei klar gewesen, dass das JA sich mit dem Verein beschäftigt.

Der Abteilungsleiter sah das Gespräch lediglich als ein „Beratungsgespräch auf der 2.Stufe“ an. Nach dem Gespräch sah er keinen weiteren Handlungsbedarf. Er sei davon ausgegangen, dass der Träger als erfahrener Träger nun verantwortlich sei, den Fall übernommen habe und die entsprechenden Maßnahmen i.S.d. der Vereinbarung treffen würde.

Die Sozialpädagogin des JA bekundete, dass das Jugendamt eine Beratung des Trägers vorgenommen habe. Sie wisse noch, dass sie explizit gefragt hätten, ob der Träger den Fall an das JA abgeben wolle und sich dieses weiter darum kümmern solle. Darauf habe der Vorgesetzte des Schulsozialarbeiters entgegnet, dass das nicht notwendig sei. Das Verfahren sei bereits eingeleitet und laufe. Sie seien selbst in der Lage zusammen mit den Sorgeberechtigten das Kindeswohl zu gewährleisten.

Bei objektiver Betrachtung und in Auswertung der Anhörungen ergibt sich aus Sicht der Untersuchungsgruppe folgendes Bild:

In der handschriftlichen Aktennotiz notierte die Sozialpädagogin des JA: „wenn KWG: Schutzauftrag nicht durch Maßnahmen des Trägers erreicht werden kann (Gespräch mit den Sorgeberechtigten): Abgabe an das JA Schwerin Ziel: Einstieg in das 8a Verfahren“. Daraus folgt, dass das Verfahren nicht an das JA übergeben wurde, sondern die Fallzuständigkeit auch weiterhin beim Träger geblieben ist.

Auch die Dokumentation vom 17.02.2015 bekräftigt diese Ansicht. In der Überschrift heißt es: „Dokumentation der Hilfemaßnahmen zum *trägerinternen* KWG-Verfahren im Fall ... (Name des Herrn B.)“. Als Ergebnis des Gesprächs am 22.01.2015 ist notiert: „*Trägerinternes* Verfahren fortführen, um die gewünschte Anonymität zu wahren“. Dies deutet darauf hin, dass der Fall auch weiterhin trägerintern bearbeitet werden sollte.

Zudem hat der Träger das Formular „Dokumentation der Hilfemaßnahmen“ (Anlage 2 bzw. Bogen C) nicht ausgefüllt. Die Anlage 2 ist verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung (vgl. § 8). In dieser hätte bei einer Fallübergabe an das JA Punkt IV.: „Übergabe des Falles an den öffentlichen Träger“ ausgefüllt werden müssen. Dies hat der Träger jedoch nicht getan.

Die Zuständigkeit scheint danach geklärt gewesen zu sein.

Wie oben dargelegt, ging es hier jedoch – entgegen dem Wortlaut der Dokumentation vom 17.02.2015 „Fall ... (Name des Herrn B.)“ - nicht nur um den „Fall“ der betroffenen, dem Träger

namentlich bekannten, Jugendlichen, sondern auch um den „Fall“ weiterer betroffener Kinder und Jugendlicher im Verein „power for kids“. Der Abteilungsleiter differenzierte in den Anhörungen nicht zwischen Einzelfall und dem Fall weiterer Betroffener. Auch die Sozialpädagogin des JA sagte aus, dass sie nur die beiden Einzelfälle gesehen habe und ihr nicht bewusst gewesen sei, dass das JA unabhängig von dem Verfahren des freien Trägers ein eigenes Verfahren hätte einleiten sollen.

Objektiv betrachtet, hätte den Mitarbeitern des JA klar sein müssen, dass der Träger das JA informierte, damit weitere Maßnahmen getroffen werden. Gemäß § 5 Abs.1 S.1 der Vereinbarung informiert ein Träger das JA, wenn die von den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen oder von diesen keine Hilfe angenommen wird oder der Träger sich keine Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die vereinbarten Hilfen der KWG begegnet werden kann. Daraus ergibt sich, dass der Träger nur dann das JA informiert, wenn er selbst nicht mehr in der Lage dazu ist, seinen Schutzauftrag bei KWG zu erfüllen. Insbesondere in den Fällen, in denen die Möglichkeiten weiterer Maßnahmen (stark) eingeschränkt sind. Wenn der Träger das (gesamte) Verfahren für alle betroffenen Kinder und Jugendlichen allein hätte bewältigen können, gäbe es keinen Anlass, sich an das JA zu wenden. Dass der Träger sich hier mit der Erwartungshaltung an das JA wendet, die Person Herr B. und den Verein zu prüfen, um so möglichen KWG zu begegnen, ist deshalb aus hiesiger Sicht glaubhaft und nachvollziehbar. Denn das JA hätte weitergehende Möglichkeiten als der Träger gehabt (z.B. Untersuchungen im Verein tätigen: Überprüfung und Begehung des Vereins, Befragungen des Vorstands, der ehrenamtlichen Mitarbeiter und der Betroffenen/Mitglieder). Diese Maßnahmen hätten zwar theoretisch auch vom Träger selbst durchgeführt werden können. Vor dem Hintergrund, dass der Schulsozialarbeiter auch zukünftig seiner Tätigkeit gerecht werden und das Vertrauensverhältnis zu den Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung nicht gefährden wollte, wäre dies jedoch nicht zielführend gewesen. Hier hätte das JA die gesetzlich vorgeschriebene dringend einzuhaltende Zweistufigkeit des Verfahrens beachten müssen. Im ersten Schritt ist der freie Träger gefordert eine wirksame Hilfebeziehung aufzubauen. Erst im zweiten Schritt, wenn erforderliche Hilfen mit eigenen Mittel nicht möglich sind oder nicht ausreichend erscheinen, ist das JA in das Verfahren mit einzubeziehen.<sup>45</sup>

Im vorliegenden Fall ist das JA aufgrund der fehlerhaften Risikoeinschätzung nur von einem „Fall“, nämlich den betroffenen bekannten Jugendlichen, ausgegangen und hat den „Fall“ möglicher weiterer Betroffener nicht in Betracht gezogen. Hinsichtlich der bekannten Jugendlichen lag die Fallzuständigkeit weiterhin beim Träger, sodass hier auch dessen Garantenpflicht bestand. Hinsichtlich des Falls möglicher weiterer Betroffener ist keine Fallübernahme durch das JA erfolgt, sodass die Garantenstellung und Handlungspflicht beim JA lag. Hier hätte im Gespräch genau zwischen diesen beiden – unabhängigen – Fällen differenziert und die jeweiligen Fallzuständigkeiten klar und deutlich hervorgehoben werden müssen. Der Träger hätte dieses Verfahren mittels Anlage 2 übergeben müssen. Nur durch klare Absprachen wären die jeweilige Verantwortung und die Erwartungshaltung des Trägers ersichtlich gewesen. Hier gab es offensichtlich erhebliche Kommunikationsfehler untereinander.

#### cc) Mitteilung der Namen der Jugendlichen:

Ein weiteres rechtliches Problem ist der Umgang mit den Daten, das heißt der Namen der betroffenen Jugendlichen und Eltern. Diese waren ausweislich des Ergebnisses der Untersuchung dem Schulsozialarbeiter bekannt und wurden dem JA vor und im Gespräch am 22.01.2015 und auch im Nachgang nicht mitgeteilt. Ob das JA ausdrücklich nach den Namen gefragt hat, konnte

<sup>45</sup> vgl. Empfehlungen des LAGuS M-V, Punkt 3 b., S.7.

nicht abschließend geklärt werden. Fraglich ist, ob das JA Daten erheben bzw. der Träger die Namen der betroffenen Jugendlichen dem JA hätte übermitteln dürfen.

In Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten stellt sich das Problem, dass einerseits das JA auf Daten angewiesen, andererseits die Kinder und deren Eltern oftmals nur etwas sagen wollen, wenn ihre Daten vertraulich behandelt werden. Der Schutz personenbezogener Daten (wozu auch der Name zählt) ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit pädagogischer Hilfe und damit Bedingung fachlich qualifizierten Handelns, vgl. Punkt 8 DA. Deshalb sind die §§ 35 SGB I (Sozialgeheimnis) und 62 SGB VIII (Datenerhebung) zwingend einzuhalten, Punkt 8 S.2 DA.

Auch die Vereinbarung zu § 8a SGB VIII trifft in § 7 S.1 zum Datenschutz Regelungen. Danach hat der Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 bis 65 SGB VIII zu beachten.

Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist, § 62 Abs.1 SGB VIII. Die Datenerhebung ist dabei grundsätzlich zunächst bei den Betroffenen selbst vorzunehmen, § 62 Abs.2 S.1 SGB VIII. Eine Datenerhebung ohne die Mitwirkung und Einwilligung der Betroffenen kann nur bei Vorliegen der in § 62 Abs.3 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfolgen.

Im vorliegenden Fall könnte § 62 Abs.3 Nr.2d, 4 SGB VIII einschlägig sein. Danach ist eine Datenerhebung im Falle der fehlenden Einwilligung der Betroffenen zulässig, wenn die Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für die Erfüllung des Schutzauftrages bei KWG nach § 8a SGB VIII, § 63 Abs.3 Nr.2d SGB VIII. Gleiches gilt, wenn die Datenerhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde, § 63 Abs.3 Nr.4 SGB VIII. Letzteres ist insbesondere bei der Informationsgewinnung im Rahmen von Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch von Bedeutung.<sup>46</sup>

Fraglich ist, ob diese Voraussetzungen hier vorliegen. Eine Datenerhebung bei den Betroffenen selbst war nicht möglich, da diese dem JA namentlich nicht bekannt waren und der Schulsozialarbeiter die Namen nicht mitteilen wollte. Die Kenntnis dieser Namen war für die Erfüllung des Schutzauftrages bei KWG nach § 8a SGB VIII nicht erforderlich, da der Träger hier eine Risikoeinschätzung selbst vornehmen und für das Kindeswohl allein sorgen konnte.

Die Kenntnis der Namen der möglichen weiteren betroffenen Kinder und Jugendlichen wären zwar zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlich gewesen, jedoch waren diese weder dem Träger noch dem JA bekannt, sodass hier eine Datenerhebung nicht möglich war.

Fraglich ist, ob es Ausnahmen von den o.a. Grundsätzen gibt. Hier darf nicht außer Betracht bleiben, dass die Jugendlichen sich einem Schulsozialarbeiter anvertraut haben. Es gilt das besondere Vertrauensverhältnis eines Schulsozialarbeiters im Sozialraum innerhalb der pädagogischen Arbeit zu beachten. Jugendhilfe kann nur effektiv erbracht werden, wenn seitens des Betroffenen eine vertrauensvolle personale Beziehung zu den Mitarbeitern, zumindest aber eine Haltung der Akzeptanz, entwickelt werden kann und der Umgang mit den preisgegebenen Daten kalkulierbar ist.<sup>47</sup> Daher gilt in persönlichen und erzieherischen Hilfen ein besonderer Vertrauensschutz, der in § 65 SGB VIII geregelt ist. Danach dürfen dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe anvertraute Daten nur weitergeben werden, wenn die dort genannten

<sup>46</sup> Empfehlungen des DV zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, Punkt 3.1.

<sup>47</sup> Wiesner in: Wiesner SGB VIII, 2.Auflage 2015, § 65 Rn.1.

Voraussetzungen erfüllt sind. Inhaber dieser Weitergabebefugnisse ist der Mitarbeiter selbst.<sup>48</sup> Bei sog. anvertrauten Sozialdaten nach § 65 SGB VIII ist eine Weitergabe ohne Einwilligung des Betroffenen nur zulässig, wenn Anhaltspunkte einer KGW vorliegen und die Daten für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, § 61 Abs.1 Nr.3 SGB VIII. Eine Weitergabebefugnis besteht auch bei der Weitergabe von Sozialdaten an Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden, § 65 Abs.1 Nr.4 SGB VIII. Diese Befugnis erklärt sich aus dem in § 8a Abs.1 SGB VIII geregelten Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, die in den meisten Fällen eine Weitergabe von Informationen voraussetzt, unter Umständen auch ohne legitimierende Einwilligung.<sup>49</sup> Hier ist jedoch als Konkretisierung des Erforderlichkeitsgrundsatzes der Vorbehalt zu beachten, dass zunächst zu prüfen ist, ob die Beratung mit anonymisierten oder pseudonymisierten Informationen nicht ebenso möglich ist (vgl. § 65 Abs.1 Nr.4 2.Hbs. i.V.m. § 64 Abs.2a SGB VIII).<sup>50</sup>

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Tätigkeit des Schulsozialarbeiters um eine persönliche und erzieherische Hilfe i.S.d. § 11 S.2 SGB I. Die Informationen sind dem Schulsozialarbeiter auch anvertraut worden, da die Jugendlichen von dessen Verschwiegenheit ausgingen und ausdrücklich signalisiert haben, dass die Informationen anonym zu behandeln sind. Der Abteilungsleiter und die Sozialpädagogin des JA sind auch Fachkräfte, die eine Risikoeinschätzung vornehmen sollen. Jedoch kann letztlich festgestellt werden, dass die Weitergabe der Namen der Betroffenen für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos selbst nicht erforderlich waren. Diese konnte auch anhand der Verschriftlichung des Trägers auch – wie hier erfolgt - anonymisiert durchgeführt werden. Mithin liegen die Voraussetzungen der Weitergabe der Daten nicht vor. Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, § 35 Abs.3 SGB I. Der Schulsozialarbeiter hat sich damit, dass er die Namen der Jugendlichen nicht an das JA herausgab, richtig verhalten.

Ob der Schulsozialarbeiter sich als staatlich anerkannter Sozialarbeiter/-pädagoge<sup>51</sup> (vgl. § 203 Abs.1 Nr.5 StGB) wegen Verletzung von Privatgeheimnissen gemäß § 203 StGB strafbar gemacht hätte bei Weitergabe der Namen, kann dahinstehen, da er die Daten tatsächlich nicht übermittelt hat und § 203 StGB durch die spezielleren Befugnisse nach § 65 Abs.1 Nr.2 bis 4 SGB VIII verdrängt wird.<sup>52</sup>

Etwas anderes könnte sich jedoch aus § 7 Abs.2 der Vereinbarung zu § 8a SGB VIII ergeben. Dieser lautet: „Soweit dem Träger (...) Informationen bekannt werden oder übermittelt werden müssen und Weitergabe zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich sind, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte“. Einen ähnlichen Wortlaut hat auch § 8a Abs.5 S.1 SGB VIII.

Dem Träger sind die Namen i.R.d. Jugendhilfe bekannt geworden. Der Schutzauftrag des JA ergibt sich aus § 1 Abs.3 SGB VIII. Die Weitergabe ist zur Sicherstellung bzw. Wahrnehmung dieses Schutzauftrages auch erforderlich, da das JA mit den Namen der Jugendlichen weitere Maßnahmen hätte treffen können. Die bekannten Jugendlichen hätten möglicherweise Aussagen zum Sachverhalt und zu weiteren Betroffenen machen können, mit denen das JA den Sachverhalt hätte besser aufklären können. Somit bestehen gemäß der Vereinbarung keine

<sup>48</sup> Wiesner in: Wiesner SGB VIII, 2.Auflage 2015, § 65 Rn.7.

<sup>49</sup> Wiesner in: Wiesner SGB VIII, 2.Auflage 2015, § 65 Rn.20

<sup>50</sup> Wiesner in: Wiesner SGB VIII, 2.Auflage 2015, § 65 Rn.20.

<sup>51</sup> Der Schulsozialarbeiter ist „Diplom-Sozialarbeiter (FH)“ und „Diplom-Sozialpädagoge (FH)“ (Ausbildung an einer Fachhochschule) und ist somit Fachkraft i.S.d. § 6 Abs.1 SGB I, vgl. Verweis in Fischer, Beck'sche Kurz-Kommentare, StGB, 59.Auflage 2012, § 203 Rn.17.

<sup>52</sup> Wiesner in: Wiesner SGB VIII, 2.Auflage 2015, § 65 Rn.21.

datenschutzrechtlichen Vorbehalte - insbesondere gilt die Datenübermittlungseinschränkung des § 65 SGB VIII (siehe oben) nicht.

Im Ergebnis hätte der Träger die Namen der Jugendlichen dem JA übermitteln/mitteilen dürfen. Dies hätte bereits in dem Gespräch am 22.01.2015 zwischen den Fachkräften des JA und des Trägers geschehen müssen.<sup>53</sup> Der Schulsozialarbeiter hat in seiner Anhörung auch ausgesagt, dass er bereit gewesen wäre auf Nachfragen des JA sich mit den Eltern in Verbindung zu setzen um anzufragen, ob die Anonymität aufgehoben werden kann. Dies bestätigt auch seine E-Mail vom 20.01.2015 (siehe oben) an den Abteilungsleiter, in der er bereits ausdrücklich mitteilte, dass er die Informationen „bis auf Widerruf“ als vertraulich behandelt wissen möchte. Deshalb geht die Untersuchungsgruppe davon aus, dass der Träger bereit gewesen wäre, die Daten an das JA zu übermitteln, sofern das JA danach gefragt hätte. Aufgrund der fehlerhaften Risikoeinschätzung (siehe oben) hat das JA dies aber nach dem Ergebnis der Anhörungen nicht in Erwägung gezogen.

dd) Beratung durch das Jugendamt:

Im Ergebnis wurde unstreitig die Vereinbarung getroffen, dass der Schulsozialarbeiter mit den Sorgeberechtigten der Jugendlichen ein Gespräch führen soll, um sicherzustellen, dass zukünftig durch die Sorgeberechtigten der Kinderschutz gewahrt wird, d.h. die Jugendlichen nicht mehr in den Verein gehen. Dies ergibt sich auch aus der entsprechenden Dokumentation vom 17.02.2015. Darüber hinaus sollte der Schulsozialarbeiter die Sorgeberechtigten zur Stellung einer Strafanzeige raten. Der Schulsozialarbeiter wurde vom JA auch darauf hingewiesen, dass er als Privatperson Strafanzeige erstatten könne. Zudem könne er sich weitere Beratung (z.B. von der Polizei, Prävention) holen. Gemäß des Aktenvermerks der Sozialpädagogin des JA zum Gespräch am 22.01.2015 wurde auch vereinbart, dass der Träger den Verlauf der Abprüfung gut dokumentieren und entsprechend der Vereinbarung eine Kinderschutzfachkraft hinzuziehen sollte. Ob dieses Verhalten des JA mit den Regelungen zum § 8a Verfahren vereinbar ist, wird nachfolgend geprüft.

Die vom JA vorgenommene „Beratung“ des Trägers bezieht sich nach Ansicht der Untersuchungsgruppe nur auf den Fall der bekannten Betroffenen und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Sie entspricht (weitestgehend) der Vereinbarung.

Bezüglich möglicher weiterer Betroffener wurde streng genommen kein Ergebnis erzielt. Dies resultierte aus der fehlenden Risikoeinschätzung und fehlerhaften Fallübergabe (siehe oben). Selbst wenn die vom Schulsozialarbeiter behauptete Mitteilung des Abteilungsleiters, dass die in dem Gespräch bekannt gewordenen Fakten dazu beitragen, das Anerkennungsverfahren nicht zu befürworten, zutrifft (der Abteilungsleiter weist diese Behauptung von sich), würden die inhaltlichen Vereinbarungen dieses Gespräches nicht ansatzweise einem „guten“ Ergebnis gleich gekommen. Ein fachlicher Umgang und eine Handhabung entsprechend der Dienstanweisung wäre hier z.B. die sofortige Bildung eines Krisenteams, eine kollegiale Beratung, der Besuch des Vereins und Befragung von Betroffenen und Mitgliedern des Vereins gewesen. Dies ist hier jedoch alles nicht erfolgt und mit den Regelungen zum Kinderschutz auch nicht vereinbar.

dd) Dokumentation des Gesprächs:

Nach dem Ergebnis der Untersuchung ist das Gespräch zwischen dem Träger und dem JA nur in Form einer handschriftlichen Aktennotiz der Sozialpädagogin des JA (für ihre eigenen Unterlagen) und eigener Notizen des Schulsozialarbeiters (ebenfalls für sich für sein weiteres Vorgehen) dokumentiert worden. Der Abteilungsleiter und auch der Vorgesetzte des

<sup>53</sup> Handlungsempfehlungen zum BKiSchG der AGJ, Punkt.3, S.16.

Schulsozialarbeiters haben das Gespräch nicht dokumentiert. Auch hier stellt sich die Frage, ob dies mit den einschlägigen Regeln bei KWG vereinbar ist.

Zunächst ist festzuhalten, dass nach der DA der Abteilungsleiter oder die Sozialpädagogin JA die Meldung des Trägers gemäß Punkt 3 DA (ggf. anonym) schriftlich aufzunehmen und dazu der Bogen A (Anlage 2) auszufüllen war. Nicht nur der Abteilungsleiter (siehe oben) sondern auch die Sozialpädagogin JA (insoweit erfahrene Fachkraft) sind Fachkräfte des SpD. Sie hätten eine ausführliche Falldokumentation zwingend vornehmen müssen, vgl. Punkt 6 DA (siehe oben). Dies ist jedoch nicht erfolgt. Der handschriftliche Vermerk der Sozialpädagogin wird den Anforderungen der DA und dem § 8a SGB VIII nicht gerecht. Die Ansicht der Sozialpädagogin des JA, dass der Träger in der Verantwortung war und bereits ein Verfahren eingeleitet haben soll, ist Ausdruck der fehlerhaften bzw. nicht durchgeführten Risikoeinschätzung (siehe oben). Denn dies betraf nur den Fall der bereits bekannten Jugendlichen, aber nicht den Fall der noch unbekannt Betroffenen. In Letzterem war die Ausfüllung des Bogens A erforderlich. Hier hätte der Hilfeverlauf zusammenfassend, mit wesentlichen Aussagen und Schlussfolgerungen, nachvollziehbar dokumentiert werden müssen.<sup>54</sup> Das gilt auch und besonders für die Fallübergabe.

Der Träger hat die entsprechenden Dokumentationsvorschriften ebenfalls nicht beachtet. Er hat bei der Information an das JA am 22.01.2015 nicht die - wie in § 5 Abs.1 S.1 der Vereinbarung gefordert - Anlage 2 ausgefüllt und dem JA übergeben.

Bezüglich der namentlich bekannten Jugendlichen hat der Träger eine Dokumentation der Hilfsmaßnahmen vorgenommen und dem JA mit E-Mail vom 19.02.2015 gesendet. Diese Dokumentation entspricht nicht dem § 5 Abs.1 S.1 der Vereinbarung (Information mittels Formular Anlage 2). Ob sie „nachvollziehbar“ ist i.S.d. § 6 der Vereinbarung kann hier dahinstehen, da das Verhalten des Trägers selbst nicht Gegenstand der Untersuchung ist. Wenn das JA – wie die Sozialpädagogin JA später behauptete - der Ansicht gewesen wäre, dass die Dokumentation nicht „wie vereinbart“ vorgenommen wurde, hätte es nachfragen können.

Ausnahmen von der Dokumentation, hinsichtlich der vertraulich erlangten Information, sehen die Dienstvereinbarung und die mit dem Träger geschlossene Vereinbarung nicht vor. Auch in den Empfehlungen zum § 8a SGB VIII - Verfahren sind Ausnahmetatbestände nicht ersichtlich. (siehe bereits oben)

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die (weitgehend) fehlende Dokumentation nicht mit den Regelungen zum KGW-Verfahren vereinbar war. Hier hätte seitens des JA Bogen A ausgefüllt werden müssen, da es sich bezüglich weiterer Betroffener nach diesseitiger Meinung um eine (neue) Meldung handelte.<sup>55</sup> Bezüglich der Fallübergabe dieses „Falls“ hätte der Träger Bogen C ausfüllen müssen. Diese Fehler resultieren aus der fehlenden bzw. nicht erfolgten Risikoeinschätzung (siehe oben).

#### h) Anschließendes Verhalten innerhalb des Jugendamtes:

Fraglich ist, ob die Mitarbeiter des JA sich im Nachgang zum Gespräch am 22.01.2015 richtig verhalten haben.

Die Verpflichtung zum Tätigwerden des JA ergibt sich aus dem Schutzauftrag nach §§ 1 Abs.3 Nr.3 und 8a AGB VIII. Laut Gesetzesbegründung soll § 8a SGB VIII klarstellen, dass das JA Hinweisen auf eine drohende KWG nachgehen, sich weitere Informationen zur Klärung

<sup>54</sup> Handlungsempfehlungen zum BKiSchG der AGJ, Punkt 3 S. 17.

<sup>55</sup> vgl. Hinweis im Formulierungsbeispiel Bogen A, Anlage 3.

verschaffen und sodann eine Risikoabwägung dahingehend vornehmen muss, ob das Kind durch Hilfe für die Familie, Anrufung des Familiengerichts oder Informieren weiterer Institutionen wie der Polizei besser geschützt ist.<sup>56</sup>

Nach dem Gespräch mit dem Träger am 22.01.2015 bis zur Dokumentation des Trägers vom 17.02.2015 sind seitens des JA keine Maßnahmen getroffen worden. Es erfolgte weder eine anschließende kollegiale Beratung des Abteilungsleiters mit der Sozialpädagogin des JA zur weiteren Risikoeinschätzung, noch wurde ein entsprechendes Krisenteam innerhalb des JA/SpD unter Zuhilfenahme von Fachkräften gebildet. Gemäß Punkt 5.3 S.1 DA ist zur weiteren Klärung und Bewertung der Problematik die kollegiale Beratung spätestens nach 10 Tagen durchzuführen. Da die Sozialpädagogin des JA zu diesem Zeitpunkt im Urlaub war, hätte der Abteilungsleiter (mindestens) eine weitere Person im JA unterrichten müssen. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Weder der Bereitschaftsdienst noch die SGL oder andere Fachkräfte des JA wurden informiert. Dies wäre in Anbetracht dessen, dass täglich 4 Mitarbeiter des Bereitschaftsdienstes (darunter immer auch insoweit erfahrene Fachkräfte) im Dienst sind, auch möglich gewesen. Auch die SGLin SpD 1 war sowohl am 22.01.2015 als auch in der darauf folgenden Woche im Dienst. Bei diesen Gesprächen hätte auch das Gesundheitsamt mit einbezogen werden können.

Darüber hinaus hätten die Mitarbeiter des JA sich an die dortige Jugendhilfeplanerin oder die Bezirkssozialarbeiter des Großen Dreesches i.R.e. fachlichen Beratung wenden können, um mögliche weitere Ansätze für die Ermittlung und Aufklärung des Sachverhalts zu erhalten.

Vor allem vor dem Hintergrund, dass der Abteilungsleiter zu diesem Zeitpunkt mit diversen Aufgaben betraut war (Führung und Leitung des Personals des SpD, die Fach- und Dienstaufsicht des Erziehungsbereiches, wirtschaftliche Hilfen, Jugend- und Jugendsozialarbeit<sup>57</sup>, Vertretung der SGLin SpD 2 und später auch der Sozialpädagogin des JA sowie Überprüfung des Anerkennungsverfahrens des Vereins), hätte dieser den „Fall“ an einen Mitarbeiter des JA auf darunterliegender Ebene übergeben müssen.

Darüber hinaus hätte das JA zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos im vorliegenden konkreten Einzelfall mit anonymisierten Daten externe Fachleute (z.B. Beratungsstellen, Ärzte oder Polizeibeamte) hinzuziehen können bzw. müssen. Diese spezifische Expertise wäre sinnvoll und notwendig gewesen.<sup>58</sup>

Überdies hätte das JA auch über die Anrufung des Familiengerichts nachdenken müssen, das gilt insbesondere dann, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, vgl. dazu § 8a Abs.2 S.1 SGB VIII i.V.m. § 1666 BGB.

#### i) Gespräch des Trägers mit den Betroffenen:

Am 17.02.2015 führte der Schulsozialarbeiter mit den Jugendlichen und ihren Sorgeberechtigten ein Gespräch. Somit sind diese – wie in § 4 Abs.1 und 2 der Vereinbarung („Beteiligung und Hilfeleistung“) geregelt - mit einbezogen worden.

Bedenklich erscheint hier, dass der Schulsozialarbeiter die Eltern der betroffenen Jugendlichen erst nach den Ferien am 17.02.2015 (fast einen Monat später) durchführte und die Eltern nicht sofort über den Sachverhalt informierte. Nach eigenen Angaben nahm er den Sachverhalt erst

<sup>56</sup> BT-Drucksache 15/3676, vgl. Empfehlung des DV zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, Punkt 2 2.Absatz.

<sup>57</sup> vgl. die entsprechende Stellenausschreibung der Landeshauptstadt Schwerin für eine Führungskraft des Bereichs Jugend vom 12.11.2008 (Abteilungsleiter/in) und die Arbeitsplatzbeschreibung der Vorgängerin vom 01.08.2001.

<sup>58</sup> vgl. Wiesner in: Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 2.Auflage 2015, § 8a Rn.27.

und empfand die Jugendlichen als glaubwürdig. Er habe die Zusicherung der Jugendlichen ernst genommen, dass diese den Verein nicht mehr besuchen. Ob das i.S.d. Trägervereinbarung ist, soll in Anbetracht des Untersuchungszwecks nicht weiter vertieft werden.

j) Information des Träger über Abschluss des Verfahrens:

Am 19.02.2015 sendete der Träger dem JA eine E-Mail zu, in welchem die Dokumentation des Hilfeverlaufs vom 17.02.2015 und die Verschriftlichung vom 20.01.2015 als Anhang beigefügt waren. Darin sind die erfolgten Maßnahmen seitens des Trägers chronologisch dargelegt. Fraglich ist, ob die Dokumentation der Vereinbarung zu § 8a SGB VIII und auch der Vereinbarung im Gespräch am 22.01.2015 entspricht.

Gemäß § 6 der Vereinbarung soll der Träger sicherstellen, dass die (...) Hilfemaßnahmen umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert werden und dabei alle Verfahrensschritte des Hilfefalls enthalten sind.

Die vom Träger eingereichte Dokumentation wurde dem JA in schriftlicher Form per E-Mail vorgelegt und enthielt die wesentlichen Verfahrensschritte und Ergebnisse der getroffenen Maßnahmen. Ob diese Dokumentation „nachvollziehbar“ und ausreichend war, ist fraglich. Auch die Sozialpädagogin des JA sagte aus, dass nach ihrer Ansicht die Mitteilung des Trägers zu gering, nicht nachvollziehbar war und nicht das beinhaltete, was vereinbart worden sei (Sachbericht, detaillierte Darlegung). Dem stimmt die Untersuchungsführerin zu. Die Dokumentation wurde nicht auf der Anlage 2, die verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung ist (vgl. § 8), vorgenommen. Sie enthält nicht alle empfohlenen Mindestinhalte.<sup>59</sup> Jedenfalls hat der Träger aber dem JA Informationen zum Verfahren zukommen lassen und ist somit zumindest in diesem Punkt seiner Informationspflicht (vgl. § 5 Abs.1 S.3 der Vereinbarung) gerecht geworden.

k) Anschließendes Verhalten innerhalb des Jugendamtes:

Nach dem Gespräch mit dem Träger bis zur Dokumentation und auch danach ist das JA in keiner Weise tätig geworden. Fraglich ist, ob weitere nachfolgend genannte Maßnahmen erforderlich waren oder der Sachverhalt im Anerkennungsverfahren hätte Berücksichtigung finden müssen.

aa) Weiterleitung der Informationen?

Dass der Abteilungsleiter die Informationen vom Gespräch bis zur Festnahme des Herrn B. (im Detail) an keinen Mitarbeiter des JA weitergeleitet hat und die Informationen monatelang für sich behielt, ist nicht nachvollziehbar und auch mit der DA nicht zu vereinbaren (siehe oben).

Auch die Sozialpädagogin des JA hat keinerlei Nachfragen oder Maßnahmen i.B.a. den Sachverhalt mehr getätigt. Sie hat die Mitteilung des Trägers zur Kenntnis genommen und eine Aktennotiz gemacht. Auch nach ihrem Urlaub erfolgte ihrerseits keine Nachfrage zum Verfahren. Hier ist jedoch fraglich, ob ihr das zur Last gelegt werden kann. Dafür spricht, dass sie zu dem Gespräch beim JA als 2.Fachkraft nach dem 4-Augen-Prinzip hinzugezogen wurde, sie insoweit erfahrene Fachkraft ist und über entsprechende Kenntnisse in KWG-Verfahren verfügt. Dagegen spricht jedoch, dass sie an dem Gespräch mit dem Träger nicht in der Position einer Kinderschutzfachkraft agieren sollte, der Abteilungsleiter für diesen „Fall“ zuständig war und sie selbst grundsätzlich keine „Fälle“ bearbeitet, sondern gemäß ihrer Arbeitsplatzbeschreibung mit anderen Aufgaben betraut ist. Insofern sprechen mehr Gründe gegen eine Pflicht zur Durchführung etwaiger weiterer Maßnahmen seitens der Sozialpädagogin.

<sup>59</sup> dazu Empfehlungen des LAGuS M-V, Punkt.3 a., S.7.; Empfehlungen des DV zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, Punkt 2.3.6.

Ob und wie der Dezernatsleiter die erhaltenen Informationen bis zur Festnahme des Herrn B. weitergeleitet hat, konnte i.R.d. Untersuchung nicht geklärt werden (siehe oben).

Inwiefern die Oberbürgermeisterin Kenntnis von den Vorwürfen erlangt hat, ist fraglich. Sämtliche angehörte Mitarbeiter sagten aus, dass sie der Oberbürgermeisterin keine Informationen haben zukommen lassen. Sie selbst gab an, dass sie erstmalig in ihrem Auto im Radio nach der Verhaftung des Herrn B. von den Missbrauchsvorwürfen erfahren habe. Die Richtigkeit dieser Aussage unterstellt, wären ihr keine Verfehlungen zur Last zu legen.

Hinweise auf umfassende Kenntnis anderer Personen im JA hat die Untersuchung nicht ergeben.

Aus § 5 Abs.1 S.4 der Vereinbarung ergibt sich, dass das JA dem freien Träger eine Rückmeldung zum Verfahrensprozess gibt. Ausweislich der Ergebnisse der Anhörungen ist dies nicht erfolgt. Der Informationspflicht gemäß § 5 Abs.1 S.3 der Vereinbarung zu § 8a SGB VIII ist das JA bis zur Verhaftung des Herrn B. nicht nachgekommen.

#### bb) Nachfrage nach den Namen der Jugendlichen?

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts und damit der Gefährdung weiterer Kinder und Jugendlichen wären die Namen der beiden Jugendlichen, die die Äußerungen vor dem Schulsozialarbeiter vornahm, hilfreich gewesen. Dadurch hätte das JA diese befragen und weitere Fakten (z.B. Namen der Betroffenen, genaue Tatorte und Tatzeiten) erhalten können.

Wie bereits ausgeführt, waren dem JA die Namen der betroffenen Jugendlichen nicht bekannt. Ob das JA explizit danach gefragt hat, konnte i.R.d. Untersuchung nicht abschließend geklärt werden. Fest steht aber, dass es nach Zusendung der Abschlussdokumentation oder auch zu einem späteren Zeitpunkt, bis zur Verhaftung von Herrn B. keine Nachfragen des JA zu den Namen der betroffenen Jugendlichen oder deren Eltern gab.

Fraglich ist, ob das JA die Namen der Jugendlichen hätte erfragen dürfen und der Träger diese hätte übermitteln müssen.

Gemäß § 7 Abs.1 der Vereinbarung sind die §§ 61-65 SGB VIII zu beachten. Nach § 7 Abs.2 der Vereinbarung bestehen keine die Wahrnehmung der Aufgaben der Sicherstellung des Schutzauftrages einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Dem Träger wurden die Namen der Jugendlichen zur Sicherstellung seines Schutzauftrages (vgl. § 1 Abs.3 Nr.3 SGB VIII) bekannt. Die Weitergabe der Daten ist zur Sicherstellung des Schutzauftrages – nämlich der Schutz der weiteren Kinder und Jugendlichen, die den Verein aufsuchen, vor Gefahren für ihr Wohl – (unbedingt) erforderlich. Durch die Weitergabe der Daten wäre es möglich gewesen, den Sachverhalt weiter aufzuklären.

Die Frage, ob es seitens des Trägers zu einer Einschränkung der Weitergabebefugnisse i.S.d. § 65 Abs.1 Nr.4 SGB VIII kommt, dürfte sich hier nicht stellen. Denn hier ging es nicht mehr um die Einschätzung des Gefährdungsrisikos, sondern um die Frage möglicher einzuleitender Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhaltes und damit zur Abwehr möglicher weiterer KWG.

Mithin hätte das JA gemäß § 62 Abs.1 SGB VIII die Daten der Betroffenen erheben müssen bzw. der Träger die Namen übermitteln dürfen.

### cc) Überprüfung des Vereins „power for kids“?

Sexueller Missbrauch in Institutionen, wie z.B. der Freizeiteinrichtung „power for kids“, kann das Ergebnis langfristiger Strategien von Missbrauchenden aber auch Ergebnis von begünstigenden Strukturen sein. Auf diese Weise können auch nicht pädophile oder pädosexuelle MitarbeiterInnen zu sexuell übergriffigem Verhalten verleitet werden. Das dabei entstehende besondere Machtgefälle macht es den Betroffenen schwer, über erfahrene Gewalt zu berichten.<sup>60</sup> Deshalb stellt sich die Frage, ob das JA Maßnahmen zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes im Verein „power for kids“ hätte ergreifen können bzw. ergreifen müssen. Die Mitarbeiter des JA haben, ausweislich der Ergebnisse der Untersuchung, weder Mitarbeiter des Vereins befragt, noch den Verein besucht oder sonst überprüft. Der Verein wurde lediglich i.R.d. Anerkennungsverfahrens bezüglich der rechtlichen Voraussetzungen gemäß der o.a. Anerkennungsrichtlinie geprüft und der Antrag letztlich (zunächst) befürwortet.

Die DA sieht dazu keine explizite Regelung vor. Es erscheint auch abwegig die Regelungen zum „Hausbesuch“ (Punkt 5.2 DA) auf einen „Vereinsbesuch“ zu übertragen. Ein Hausbesuch bezieht sich auf konkret bekannte Familien, aber nicht auf KWG seitens Dritter außerhalb des Familiengefüges.

Gemäß § 8a Abs.2, 3 SGB VIII kann das JA sorge- und umgangsrechtliche Maßnahmen und Inobhutnahmen durchführen sowie weitere Institutionen einschalten. Bei jeglichen Maßnahmen ist dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.<sup>61</sup>

Im vorliegenden Fall hat der Abteilungsleiter nach eigener Abwägung die Entscheidung getroffen, keine weiteren Maßnahmen zu treffen. Er habe die Chancen mit dem Verein zu sprechen und dadurch Hinweise zu erhalten, für gering gehalten, da nach Aussagen von Kollegen der Umgang mit dem Verein sehr schwierig gewesen sei und die Betroffenen sich bedeckt gehalten hätten. Er habe abwägen müssen, ob er eine Diskussion in Gang setzt vor dem Hintergrund, dass die Betroffenen es offenbar selbst nicht gewollt haben aus Angst vor Repressalien innerhalb des Vereins.

Der Ansicht des Abteilungsleiters, dass eine Überprüfung des Vereins oder Befragung des Vorstandes oder Mitglieder „nichts gebracht hätte“, vermag die Untersuchungsgruppe nicht zu folgen. Diese Behauptung ist rein spekulativ. Im Rahmen der Untersuchung konnte zwar festgestellt werden, dass der Umgang mit dem Verein sich offenbar für viele Personen schwierig gestaltete. Daraus kann jedoch nicht per se geschlossen werden, dass der Verein in derartigen Situationen nicht kooperiert hätte. Dies gilt v.a. vor dem Hintergrund des Antrages auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, um den sich der Verein sehr bemühte. Im entsprechenden Antrag vom 21.07.2014 heißt es: „Wir (...) bauen *auch weiterhin* auf eine gute Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport“. In der Presseinformation vom 11.08.2015 sagte der Vereinsvorstand nach Bekanntwerden der Missbrauchsvorwürfe aus, dass dieser schockiert gewesen sei und jegliche Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen aufs Schärfste verurteile. Vielmehr wolle er aktiv bei der Aufklärung der Vorwürfe mitwirken. Das lässt darauf schließen, dass der Verein ggf. bei der Aufklärung des Sachverhalts mitgewirkt hätte.

Nach diesseitiger Ansicht hätte eine Überprüfung des Vereins durch Mitarbeiter des JA, die dem Verein bereits aus der Jugendhilfearbeit bekannt waren (z.B. Bezirkssozialarbeiter des Stadtteils) vorgenommen werden können. Wenn Maßnahmen bezüglich einer vertieften Kontaktaufnahme

<sup>60</sup> Handlungsorientierung für die Intervention bei sexuellem Missbrauch, Punt.1.4, S.8.

<sup>61</sup> siehe Wiesner in: Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 2.Auflage 2015, § 8a Rn.47.

ohne Erfolg geblieben wären, hätten daraus wiederum Schlussfolgerungen gezogen werden und für das weitere Vorgehen (z.B. Beratung durch die Polizei) Denkanstöße geben können.

#### dd) Überprüfung des Herrn B.?

Eine weitere mögliche Maßnahme zur Aufklärung des Sachverhalts wäre die Überprüfung der Person Herr B. gewesen. Dies entspricht zumindest der im Nachhinein geäußerten Erwartungshaltung des Trägers.

Eine Überprüfung von „Tätern“, die nicht Sorgeberechtigte sondern Dritte sind, sieht die DA vom Wortlaut her nicht vor.

Eine Befragung des Herrn B. selbst, wäre sehr wahrscheinlich nicht zielführend gewesen, da dieser die Vorwürfe hätte abstreiten können oder sich ggf. nicht zu den belastenden Vorwürfen geäußert hätte. Ein Zugeben der Vorwürfe ist als unwahrscheinlich anzusehen und somit wird diese Maßnahme aus hiesiger Sicht als wenig erfolgversprechend angesehen.

Das JA hätte aber den Verein unter Hinweis auf § 72a SGB VIII (nochmals) auffordern können ein aktuelles (erweitertes) Führungszeugnis des ehrenamtlich im Verein tätigen Herrn B. vorzulegen. Dies ist bereits im Jahre 2012 nach Inkrafttreten des BuKiSchG problemlos in Kooperation des Vereins erfolgt. Zum damaligen Zeitpunkt enthielt das Zeugnis des Herrn B. keinen Eintrag. Die Vorwürfe gegen ihn wurden jedoch Anfang 2015 erhoben – also ca. 3 Jahre später. In dieser Zeit wäre es möglich gewesen, dass er rechtskräftig verurteilt und dies entsprechend dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) im Führungszeugnis eingetragen wurde. Eine erneute Darreichung des Führungszeugnisses eines Mitarbeiters wäre jedoch nur auf Antrag des Herrn B. (vgl. § 30a Nr.2b BZRG) möglich gewesen und hätte sicherlich Fragen aufgeworfen, die womöglich eine Aufklärung erschwert hätten. Hier hätte genau abgewogen werden müssen.

Eine Anfrage nach strafrechtlicher Vorbelastung und etwaigen Ermittlungsverfahren bei der Polizei unter Angabe des Grundes hätte aller Voraussicht nach dazu geführt, dass diese v.A.w. eine Anzeige aufgenommen hätte, da es sich hier um ein Officialdelikt handelt (dazu sogleich). Eine entsprechende Möglichkeit der Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaft wäre gemäß § 17 S.1 Nr.5 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EG GVG) gegeben. Voraussetzung dafür ist aber eine erhebliche Gefährdung Minderjähriger.

#### ee) Stellung einer Strafanzeige?

Im Ergebnis der Untersuchung hat das JA keine Strafanzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft erstattet. Fraglich ist, ob dies zwingend notwendig gewesen wäre bzw. ob das JA eine entsprechende Pflicht dazu hatte.

In der Dienstanweisung des JA zu § 8a SGB VIII wird die „Polizei“ an zwei Stellen genannt: einerseits i.R.d. Regelungen zum Hausbesuch (Punkt 5.2: Polizei einschalten, wenn Zutritt zur Wohnung verwehrt wird und es Anhaltspunkten einer gegenwärtigen oder akut drohenden KWG gibt), andererseits bei den Regelungen zum Datenschutz: nach Punkt 8 DA können Daten i.Z.m. der Abwehr einer KWG an die Polizei übermittelt werden. Von einer Pflicht des JA zur Stellung einer Strafanzeige und entsprechenden Voraussetzungen ist jedoch keine Rede.

Auch in der Vereinbarung zu § 8a SGB VIII sind keine Regelungen zur Kontaktaufnahme zur Polizei oder Pflicht zur Stellung einer Strafanzeige zu finden.

Grundsätzlich sind MitarbeiterInnen der Jugendhilfe gesetzlich nicht verpflichtet, einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch den Strafverfolgungsbehörden zu melden.<sup>62</sup> Eine Anzeigepflicht besteht nur im Bereich von Kapitalverbrechen.<sup>63</sup> Zu beachten ist auch § 138 StGB (Nichtanzeige bestimmter geplanter schwerer Straftaten).

Die in der Verschriftlichung vom 20.01.2015 genannten Äußerungen lassen objektiv betrachtet, auf strafbare sexuelle Handlungen gemäß § 174ff. StGB (siehe oben) schließen. Jegliche sexuelle Handlungen an, vor und mit Kindern unter 14 Jahren sind strafbar. Bei Jugendlichen ist dies abhängig vom Alter und dem Verhältnis des Täters zum Opfer. Das Ausnutzen eines Betreuungsverhältnisses (z.B. in den Bereichen Betreuung und Sport) zählt dazu.<sup>64</sup> Bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (StGB BT, 13.Abschnitt) handelt es sich aber im Wesentlichen nicht um Verbrechenstatbestände i.S.d. § 12 Abs.1 StGB. Zumindest lassen die verschriftlichten Aussagen keinen Schluss auf Verbrechenstatbestände zu.<sup>65</sup> Im Ergebnis greift hier eine gesetzliche Pflicht zur Stellung einer Strafanzeige nicht.

Hier könnte jedoch das JA im konkreten Einzelfall nach § 8a Abs.3 SGB VIII verpflichtet gewesen sein, die Polizei einzuschalten.

Gemäß § 8a Abs.3 S.2 SGB VIII hat das JA auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken, soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden (...) der Polizei notwendig ist. Dies war dem JA hier nicht möglich, da sie die Namen der Erziehungsberechtigten der betroffenen Jugendlichen nicht kannte und somit auch nicht auf diese hinwirken konnte. § 8a Abs.3 S.2 SGB VIII schreibt vor, dass das JA die anderen, zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen (also auch die Polizei) selbst einschaltet, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist und die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht mitwirken. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine unaufschiebbare Dringlichkeit mit offenkundigen Hinweisen auf das Vorliegen einer Gefahr im Verzug und sofortigem Handlungsbedarf zum Schutz von Leib und Leben des Minderjährigen vorliegt – und zwar unabhängig von der Fallzuständigkeit.<sup>66</sup>

Im vorliegenden Fall wollten die betroffenen Jugendlichen und deren Eltern keine Strafanzeige erstatten. Im Rahmen ihrer primären Verantwortung (vgl. Artikel 6 Abs.2 S.1 GG) entscheiden die Sorgeberechtigten grundsätzlich selbst über die Inanspruchnahme Dritter.<sup>67</sup> In diesen Fällen hat das JA auf die Inanspruchnahme der Unterstützung durch andere Stellen hinzuweisen.

Bezüglich der bekannten Betroffenen hat der Abteilungsleiter den Schulsozialarbeiter im Gespräch am 22.01.2015 aufgefordert, den Sorgeberechtigten zur Stellung einer Strafanzeige zu raten. Damit hat das JA hier richtig gehandelt und dem Vorrang der elterlichen Verantwortung Rechnung getragen.

Bezüglich weiterer nicht bekannter Kinder und Jugendlicher konnte das JA nicht wissen, ob die Eltern von einer KWG wussten und somit auch nicht feststellen, ob diese nicht mitwirken und ebenso die Stellung einer Strafanzeige verneinen. Fraglich ist, ob das Tätigwerden des JA hier erforderlich und eine entsprechende akute Dringlichkeit des sofortigen Einschreitens gegeben war.

---

<sup>62</sup> Handlungsorientierung für die Intervention bei sexuellem Missbrauch, Punkt 5.1, S.27.

<sup>63</sup> Wiesner in: Wiesner SGB VIII, 5.Auflage 2015, § 8a Rn.59.

<sup>64</sup> vgl. hierzu: Empfehlungen des LAGuS M-V, Arbeitshilfe II, Punkt 2.2., S.22.

<sup>65</sup> Die schweren Vorwürfe gegen Herrn B. wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern und Vergewaltigung (vgl. §§ 176a, 177 StGB = Verbrechen) gemäß Anklage des StA Schwerin vom 10.11.2015 gehen aus der Verschriftlichung nicht hervor.

<sup>66</sup> Empfehlungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbänden, Punkt 3.11, S.7.

<sup>67</sup> vgl. dazu Wiesner in: Wiesner SGB VIII, 5.Auflage 2015, § 8a Rn.59.

Die Entscheidung über die Meldung bei der Polizei liegt in eigener fachlicher Verantwortung der Mitarbeiter des JA. Dabei ist im Einzelfall genau zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Datenübermittlung zulässig ist. Insbesondere bei Fällen sexueller Gewalt sollte die fallzuständige Fachkraft jedoch diese Entscheidung nicht allein treffen, sondern im Team den Sachverhalt erörtern und weitere Entscheidungen treffen.<sup>68</sup> Hier muss abgewogen werden, ob durch die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden mit deren Maßnahmen dem Wohl und den Interessen des Kindes am besten gedient ist, oder ob ein Strafverfahren schädigende Auswirkungen für das Kind haben wird. Es ist auch zu berücksichtigen, ob die eigene Aufgabenwahrnehmung durch ein Strafverfahren behindert oder gar unmöglich gemacht wird.<sup>69</sup>

Ob die Mitarbeiter des JA tatsächlich eine Abwägung vorgenommen haben, konnte abschließend nicht geklärt werden.

In den durchgeführten Anhörungen sagten die beteiligten Personen des JA aus, dass sie Abwägungen vorgenommen und diese z.T. untereinander mündlich besprochen hätten.

Die Amtsleiterin bekundete, dass sie den Abteilungsleiter gefragt habe, ob seitens des JA Strafanzeige zu stellen ist. Dieser habe entgegnet, dass im Kontext des SGB VIII eine Anzeigepflicht nicht bestehe und der Wille der Sorgeberechtigten hier Vorrang habe. Dann hätten sie darüber gemeinsam nachgedacht und die Aspekte (Entscheidung der Eltern, dass diese keine Anzeige stellen wollen, Aussage des Trägers, dass das Kindeswohl über die Eltern sichergestellt wird, dass von Seiten des Trägers bzw. des Schulsozialarbeiters auch keine Anzeige erstattet wird, keine Kenntnis des JA von den Namen der betroffenen Familien, verschiedene Vertrauensverhältnisse usw.) gegeneinander abgewogen.

Der Abteilungsleiter und die Sozialpädagogin des JA führten aus, dass sie im gemeinsamen Gespräch mit dem Träger und auch im Nachgang über die Stellung einer Strafanzeige nachgedacht und eine Abwägung vorgenommen hätten. Bei dieser seien folgende Aspekte einbezogen worden: fehlende Daten der Betroffenen, vage Äußerungen der Jugendlichen über vermeintliche sexuelle Übergriffe, Herr B. als Person, der aufgrund des Führungszeugnisses noch nicht in Erscheinung getreten ist, der Verein, der intensiv in der Öffentlichkeit gestanden hat und von in der Öffentlichkeit stehenden Personen unterstützt wurde, das Anerkennungsverfahren. Überdies greife auch im JA die Unschuldsvermutung. Die Betroffenen sollen dies nach Aussage des Schulsozialarbeiters selbst auch nicht gewollt haben. Im gesamten Kontext sei dabei das Ergebnis erzielt worden, keine Anzeige zu erstatten.

In den Akten ist weder das Gespräch zwischen der Amtsleiterin und dem Abteilungsleiter, das noch die behaupteten (gemeinsamen) Abwägungsvorgänge dokumentiert, obgleich eine ausführliche Dokumentation gemäß Punkt 5.1 S.4 und 6. DA und §§ 5 Abs.1, 6 Abs.1, 8 der Vereinbarung zu § 8a SGB VIII vorgesehen ist. Alle Informationen oder getroffenen Entscheidung - also auch die Überlegungen zur Strafanzeigenstellung - sind sorgfältig zu dokumentieren.<sup>70</sup> Aufgrund der fehlenden Dokumentation sollten die Ausführungen zu den behaupteten (mündlich bzw. gedanklich vorgenommenen) Abwägungen nicht vorbehaltlos betrachtet werden.

Bei objektiver Bewertung des Sachverhalts ergeben sich für die Untersuchungsgruppe folgende Aspekte, die i.R.d. Abwägung Beachtung hätten finden müssen:

---

<sup>68</sup> dazu auch Handlungsorientierungen für die Intervention bei sexuellem Missbrauch, Punkt 5.1, S.27.

<sup>69</sup> dazu Handlungsorientierung für die Intervention bei sexuellem Missbrauch, Punkt 5.3, S.28.

<sup>70</sup> Handlungsorientierung für die Intervention bei sexuellem Missbrauch, Punkt 5.1, S.27.

Für die Stellung einer Strafanzeige sprechen die verschriftlichten Aussagen der Jugendlichen, die auf Straftaten gemäß §§ 174ff. StGB hindeuten, der bekannte Name des Täters und des Schulsozialarbeiters (Zeuge), die Hinweise auf den möglichen Tatort (Vereinsräumlichkeiten „power for kids“) und die Aussagen der Eltern und Kinder, dass sie Repressalien befürchteten.

Gegen eine (verfrühte) Anzeigenerstattung sprechen das Führungszeugnis des Herrn B. von 2012 ohne Eintrag (er war danach nicht vorbestraft), sozialpädagogische Erwägungen (Vertrauensbeziehungen) sowie Vor- und Nachteile eines Strafverfahrens für die Betroffenen.

Keine Rolle bei der Abwägung dürfen zweckfremde Erwägungen wie die politische Brisanz oder das laufende Anerkennungsverfahren spielen.

Im Ergebnis sprechen letztlich mehr Gründe für die Stellung einer Strafanzeige. Hier hätten zumindest umfangreiche Abwägungen vorgenommen und entsprechend dokumentiert werden müssen. Unerheblich ist dabei auch, dass die Namen der bereits bekannten Jugendlichen dem JA selbst nicht bekannt waren. Auch in diesem Fall kann eine Strafanzeige erstattet werden. Die Namen der Jugendlichen können dann i.R.d. polizeilichen Aufklärung der Strafsache ermittelt werden, ohne dass das JA in Erscheinung tritt.

Sollten die o.g. Abwägungen seitens der Mitarbeiter des JA tatsächlich so geschehen seien, ist jedoch auch eine andere Rechtsansicht vertretbar. Dann dürfte die Entscheidung, zum Zeitpunkt der Erlangung der Informationen keine Strafanzeige zu stellen, in Anbetracht der Tatsache, dass das Ausmaß und die Schwere und Dauer der Straftaten des Herrn B. nicht vorhersehbar waren und die Kinder nach eigenen Aussagen mit Repressalien im Verein und im Sozialraum rechnen mussten, rechtlich nicht zu beanstanden sein. Hier wäre zunächst eine weitere Aufklärung des Sachverhalts erforderlich gewesen.

Die Untersuchungsgruppe vermag auch eine unaufschiebbare Dringlichkeit, die einer Gefahr im Verzug gleich kommt und sofortigen Handlungsbedarf erfordert hätte, nicht zu begründen. Jedoch gab es offenkundige Hinweise auf eine mögliche KWG. Diese Informationen waren zum Zeitpunkt der Erstinformation durch den JHA-Vorsitzenden noch lückenhaft und bedurften weiterer Ermittlungen. Aber bereits nach dem E-Mail-Verkehr mit dem Träger und spätestens nach dem Gespräch am 22.01.2015 wäre hier ein Handeln bezüglich einer Gefährdungseinschätzung und (in Abstimmung mit weiteren Fachkräften des JA) eine Einleitung geeigneter Maßnahmen durch das JA unbedingt notwendig gewesen. Hierbei ist sicherlich nicht außer Betracht zu lassen, dass das JA bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs nicht übereilt und unbedacht handeln sollte. Es sollten aber grundsätzlich Abwägungen und Entscheidungen getroffen werden, die bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen ein Handeln erkennen lassen und der Schwere derartiger Vorkommnisse gerecht werden.

Das JA hätte – wenn es schon über die Stellung einer Strafanzeige nachgedacht hat – zumindest den Träger zur Herausgabe der Namen auffordern und den Sachverhalt weiter aufklären können und müssen. Dazu hätte nach Ansicht der Untersuchungsgruppe ein Krisenteam - sogleich nach dem Gespräch am 22.01.2015 oder auch in der Folgezeit - gebildet werden müssen. Da es sich hier um einen Verdacht sexueller Handlungen in einer öffentlichen Einrichtung handelte, in den quasi täglich Kinder und Jugendliche gehen, hätte hier bei Unsicherheit der JA-Mitarbeiter bezüglich einer Strafanzeigenerstattung rechtliche Beratung durch die Polizei zu den Folgemöglichkeiten in Anspruch genommen werden können. All dies wurde jedoch nicht in Erwägung gezogen.

Ob auch der Träger oder der JHA-Vorsitzende eine Strafanzeige hätten stellen müssen, soll nicht Gegenstand der Untersuchung sein.

ff) Beratung durch Externe?

Obgleich es dazu weder in der DA noch in der Vereinbarung Regelungen gibt, wäre es aus fachlicher Sicht (dringend) geboten gewesen, externe Institutionen wie z.B. Beratungsstellen bei sexueller Gewalt, die Polizei (Kriminalpolizeiinspektion Schwerin, Fachkommissariat 1 - Höchstpersönliche Rechtsgüter, Tötungsdelikte und Sexualdelikte bzw. die Polizeiinspektion Schwerin - Kriminalprävention) oder die Fachgruppe Recht hinzuzuziehen. Bei diesen Stellen kann eine Beratung auch ohne Namensnennung der Betroffenen erfolgen.

dd) Berücksichtigung im Anerkennungsverfahren?

Nach dem Ergebnis der Untersuchung sind die Vorwürfe gegen Herrn B. i.R.d. Anerkennungsverfahren nicht mehr zur Sprache gekommen – weder seitens des JHA-Vorsitzenden noch seitens des Abteilungsleiters oder der Jugendamtsleiterin. Nach Ansicht der Untersuchungsgruppe hätte der Sachverhalt bei der Entscheidung über den Antrag des Vereins „power for kids“ unbedingt berücksichtigt werden müssen.

### **3. Bewertung der Regelungen bei KWG-Verfahren:**

Gemäß der der Untersuchung zugrundeliegenden Organisationsverfügung soll der Bericht auch eine Aussage dazu treffen, ob die Verfahrensregeln für den Umgang von Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII einer Überprüfung unterzogen werden müssen. Für das JA gilt in diesem Zusammenhang die o.a. Dienstanweisung, für die Zusammenarbeit des JA mit Trägern gilt darüber hinaus die Vereinbarung zu § 8a SGB VIII.

a) Dienstanweisung zum § 8a SGB VIII-Verfahren:

Die DA ist bereits vom 15.12.2008. Sie wurde nach dem Fall „Lea-Sophie“ überarbeitet. Im Wesentlichen ist die DA inhaltlich und rechtlich zutreffend und hat sich in den letzten Jahren bewährt. Die Mitarbeiter sind damit vertraut und erhalten so Sicherheit im Umgang mit KWG. Seit dem Fall „Lea-Sophie“ ist es nicht zu einem derartigen Fall gekommen. Sofern die Mitarbeiter des JA die dort geregelten Handlungsschemata einhalten, ist sie eine gute Grundlage zur Gewährleistung des Schutzauftrages gemäß § 1 Abs.3 SGB VIII.

Im Rahmen der Untersuchung hat die Untersuchungsgruppe jedoch festgestellt, dass in folgenden Punkten der DA ein Handlungs- und Überarbeitungsbedarf naheliegt:

- Einleitung (Punkt 1):
  - Regelungen zur Geltung der DA (für wen gilt die DA: für alle Mitarbeiter des JA/der Stadtverwaltung? nur für insoweit erfahrene Fachkräfte?)
  - Definition der Begriffe „Fachkraft SpD“ und „insoweit erfahrene Fachkraft“
  - Klarstellung, dass die DA nicht nur bei KWG innerhalb eines Familiengefüges gilt, sondern auch bei möglicher KWG außerhalb eines Familiengefüges bzw. bei einer Gefährdung durch Dritte
- Mitteilung (Punkt 3):
  - gesamter Punkt 3 ist unübersichtlich (Für wen gilt was? Hier wird differenziert zwischen „Fachkraft SpD“ und „aufnehmenden Mitarbeiter/innen“; hier sollte optisch und inhaltlich genau differenziert werden zwischen Mitteilungen „innerhalb“ und „außerhalb des SpD“)

- Regelung der Informationsweitergabe an die Leitungsebene „von oben nach unten“ (Was muss wem übermittelt werden in Fällen, in denen die Meldung in der oberen Leitungsebene ankommt? Delegation nach unten?)
- Formale Änderung des Satzes 4: Kinderschutzhotline ist nicht mehr beim Land M-V (Landesjugendamt) angegliedert, sondern seit 01.08.2008 beim Arbeiter Samariter Bund (Rostock)
- Risikoeinschätzung (Punkt 4):
  - Regelungen zur Risikoeinschätzung, wenn das konkrete Kind nicht (namentlich) bekannt ist und es sich um eine KWG außerhalb des Familiengefüges handelt
  - ggf. Regelung darüber, wer die Risikoeinschätzung vornehmen soll, ggf. auch (zwingende) Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bzw. einer Fachkraft, die sich mit sexuellem Missbrauch von Kindern auskennt
- Maßnahmen (Punkt 5):
  - Festlegung, wer zum Krisenteam (Punkt 5.1) gehören soll (z.B. SGL, „insoweit erfahrene Fachkräfte“, Beratungsfachkräfte anderer Träger v.a. bei Fällen sexuellen Missbrauchs)
  - Festlegung von weiteren Maßnahmen und Untersuchungsmöglichkeiten (z.B. Überprüfung von Dritten, nicht anerkannten Trägern, Begehung von Räumlichkeiten, Befragung von dort tätigen Mitarbeitern)
  - Klarstellung, wer an der kollegialen Beratung (5.3) teilnehmen soll
- Fallabgabe und – übernahme (Punkt 7):
  - Regelungen zur Fallübergabe zwischen JA und Trägern, sofern diese nicht bereits Gegenstand einer Vereinbarung sind
- Beachtung des Datenschutzes (Punkt 8):
  - Regelungen zur Stellung einer Strafanzeige (Abwägung und Absprache mit Leitungspersonen bzw. im Team)

Es geht aus der DA nicht hervor, was unter „Anhaltspunkte für eine KGW“ zu verstehen ist. Hier wäre es denkbar den Begriff zu definieren oder auf eine entsprechende Anlage zu verweisen.<sup>71</sup>

Darüber hinaus könnte in Erwägung gezogen werden, die DA auch auf den Bereich offener Kinder- und Jugendarbeit und etwaige Möglichkeiten von Beratungen durch das JA zu erweitern.

Die Mitarbeiter des JA sollten i.R.d. Aufarbeitung dieses Falles nochmals eindringlich zur Einhaltung der Dienstanweisung sensibilisiert werden.

#### b) Vereinbarung zu § 8a SGB VIII:

Die Vereinbarung zwischen dem Träger und dem JA von 2011 entspricht inhaltlich weitestgehend den damaligen z.T. umfangreichen Empfehlungen. Die Vereinbarung von 2011 wurde 2015 auf Grundlage der Empfehlungen zu § 8a SGB VIII des LJHA<sup>72</sup> und des Sozialministeriums grundlegend überarbeitet. Diese Vereinbarung ist am 01.09.2015 in Kraft getreten, also nach den Vorkommnissen. Somit ist sie für die rechtliche Bewertung des Verhaltens des JA nicht relevant.

Während der Untersuchung sind der Untersuchungsgruppe bei der Durchsicht der Empfehlungen zu § 8a SGB VIII (insbesondere der „Mustervereinbarung“) diverse Lücken aufgefallen, die einen Überarbeitungsbedarf deutlich machen. Diese Änderungen sind weitestgehend in die neue Vereinbarung aufgenommen worden. Zu begrüßen sind dabei v.a., dass „umgehend“ (vgl. § 5 Abs.1 S.1 der Vereinbarung 2011) in „unverzüglich (noch am selben Tag)“ (vgl. § 121 Abs.1 BGB: „ohne

<sup>71</sup> Dies ist z.B. erfolgt bei der Dienstanweisung zur Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes (B-Dienst) ab Januar 2015 im Sozialpädagogischen Dienst im Amt für Jugend, Schule und Sport.

<sup>72</sup> z.B. Empfehlungen des LAGuS M-V

schuldhaftes Zögern“; §§ 3 Abs.5 S.1, 5 Abs.1 S.1 der Vereinbarung 2015) geändert wurde. Dies macht die Notwendigkeit der sofortigen Unterrichtung an das JA durch den Träger noch deutlicher. Auch sind in die neue Vereinbarung Regelungen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung (§ 7) eingefügt worden, in denen regelmäßige (gemeinsame) Auswertungen der Fälle von KWG und Fortbildungsangebote für Fachkräfte des Trägers enthalten sind. Dies ist sehr zu begrüßen.

Auch die neue Vereinbarung enthält jedoch keine explizite Regelung über Absprachen bei Fallübergaben. In § 7 Abs.1 der Mustervereinbarung („Kooperation“) heißt es dazu:

„Eine Kooperation im Falle einer KWG gelingt nur, wenn die Verfahrensabläufe der Zusammenarbeit vorab geklärt sind. Dafür ist erforderlich, gegenseitige Verfahrensabläufe transparent zu gestalten.“

Die Wirksamkeit der Verfahren hängt von einer engen Kooperation und partnerschaftlichen Zusammenarbeit der freien und öffentlichen Träger ab.<sup>73</sup> Dieser Aspekt ist in der Vereinbarung von 2011 nur kurz erwähnt (Sicherung des Kindeswohls nur auf Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen JA und Träger, vgl. § 1 Abs.1 S.4), in der Vereinbarung 2015 jedoch nicht mehr zu finden. Die Kooperation (v.a. bei Fallzuständigkeiten) sollte in der Vereinbarung nach Ansicht der Untersuchungsgruppe deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

#### c) Ergänzungen:

Im Rahmen der Untersuchung wurde in den Anhörungen mehrfach geäußert, dass die DA bzw. die Vereinbarung vordringlich Regelungen enthalte, wenn ein konkretes Kind dem JA/Träger bekannt wird. Nach Ansicht der Untersuchungsgruppe enthalten die Regelungen zwar keine ausdrücklichen Regelungen für Fälle, in denen nur der vermeintliche Täter aber nicht das konkrete Kind bekannt ist. Die Vorschriften enthalten streng genommen auch keine Regelung über KWG, die außerhalb des Familiengefüges (wie z.B. sexuellen Missbrauch durch Dritte in Vereinen) ihren Ursprung haben. Jedoch geht es vom Wortlaut immer um „Kindeswohlgefährdung“ – egal wie, wo und durch wen. Auslöser für die Verfahrensverpflichtungen nach § 8a SGB VIII sind gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG, wobei unabhängig ist, ob sie durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen der Eltern oder eben auch durch Verhalten eines Dritten verursacht wird, vgl. auch § 1666 Abs.4 BGB.<sup>74</sup> Ob es hier einer gesonderten Klarstellung bedarf, ist daher fraglich.

Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass die geforderte Qualitätsentwicklung kein ausschließliches Geschäft der Verwaltung, sondern auch des JHA oder LJHA ist. Sie ist ein kooperativer Prozess von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, der wesentlich durch den JHA und LJHA mitgestaltet werden sollte.<sup>75</sup>

Inwiefern die o.a. Änderungsvorschläge rechtlich möglich und aus fachlicher Sicht überhaupt erforderlich und sachdienlich sind, müsste gutachterlich in Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachkräften (ggf. unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen) geklärt werden. Dies müsste nach Einschätzung der Untersuchungsgruppe auch zeitnah erfolgen, um derartigen Fälle zukünftig besser begegnen zu können.

<sup>73</sup> vgl. Empfehlungen des LAGuS M-V, Vorwort, S.3.

<sup>74</sup> Empfehlungen des DV zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, Punkt 2.2.

<sup>75</sup> Handlungsempfehlungen zum BKiSchG der AGJ, Punkt 6 S.41.

## **VIII. Fazit:**

### **1. Verhalten des JA:**

Im Gesamtergebnis lässt sich feststellen, dass die beteiligten Mitarbeiter des JA und des freien Trägers bezüglich der beiden Einzelfälle im Wesentlichen entsprechend der Vereinbarung richtig gehandelt haben und die vorhandenen Regelungen beachtet wurden.

Bezüglich der Abwägung, dass zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der geschilderten Vorwürfe weitere Kinder und Jugendliche hätten betroffen sein können, haben die Mitarbeiter des JA (grob) regelwidrig gehandelt, da hier keine Risikoeinschätzung stattgefunden hat. Auch in der Folge sind weitere Verfahrensschritte weder im Krisenteam thematisiert noch Handlungen durch die Mitarbeiter hinterfragt worden. Somit haben das Fehlen der Risikoeinschätzung und der fehlende Austausch innerhalb des JA zu weiteren Folgefehlern geführt. Im Nachgang wurden weder Maßnahmen durch das Jugendamt eingeleitet (z.B. Hinzuziehung der Polizei) noch kam es zur Aufklärung des Sachverhaltes (z.B. Kontaktaufnahme mit dem Verein), um eine mögliche KWG abzuwenden. Der Sachverhalt wurde (mit insgesamt 12 Seiten) nur unzureichend ohne die entsprechenden Anlagen/Bögen dokumentiert.

Alle beteiligten Personen äußerten in ihren Anhörungen, dass ihnen das Ausmaß des Missbrauchs durch Herrn B. nicht bewusst gewesen sei und sie – mit dem heutigen Wissen – anders gehandelt hätten.

### **2. Verhalten weiterer Beteiligter:**

Der JHA-Vorsitzende hat sich damit, dass er der Amtsleiterin und dem Abteilungsleiter den Sachverhalt mitteilte, richtig verhalten. Inwieweit sein darauf folgendes Verhalten (keine Weitergabe der Informationen an Dritte insbesondere innerhalb des JHA(?) i.R.d. Anerkennungsverfahren, Befürwortung des Antrags auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, eine einmalige Nachfrage beim JA nach dem Verfahrensstand) Konsequenzen nach sich zieht, liegt im Ermessen des JHA.

Auch wenn die Letztverantwortlichkeit beim JA liegt, sollte eine etwaige Mitverantwortung anderer Institutionen (wie z.B. Träger), die Kenntnisse über mögliche Vorkommnisse bzw. Übergriffe durch Herrn B. hatten oder im Laufe des Verfahrens beteiligt waren, kritisch hinterfragt werden.

### **3. Regelungen bei KWG-Verfahren:**

Die Regelungen bei Verfahren nach § 8a SGB VIII sind im Wesentlichen ausreichend und bedürfen nur geringer Überarbeitung (siehe oben).

Sowohl die Mitarbeiter des JA als auch die der freien Träger sollten deutlich darauf hingewiesen werden die Dienstanweisungen, Leitlinien und die Vereinbarung zu § 8a SGB VIII strikt zu beachten. Hier sollte vor allem deutlich gemacht werden, dass ausnahmslos alle Meldungen, die (gewichtige) Anhaltspunkte für eine KWG enthalten, schriftlich (durch Ausfüllen des Bogens1/A) aufzunehmen sind. Eine Risikoeinschätzung sollte unverzüglich, unter Einbeziehung aller Beteiligten und Fachkräften erfolgen. Die Risikoeinschätzung muss in allen Fällen ausnahmslos in enger Zusammenarbeit erfolgen. Fallübergaben sind klar und deutlich (schriftlich durch Ausfüllen des Bogen2/B) zu kennzeichnen und festzulegen. Jeder (ggf. auch gedankliche) Handlungsschritt sollte dokumentiert werden.

Sämtliche Leitungspersonen sollten mit den DA und Vereinbarung vertraut sein und sich ebenso an die dort genannten Standards halten.

Insgesamt sollten das JA und die freien Träger zielgerichteter zusammenarbeiten. Die Wirksamkeit der Verfahren bei KWG sind abhängig von einer engen Kooperation der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Vereinbarung nach § 8a SGBVIII ist stets Ergebnis eines partnerschaftlichen Prozesses.<sup>76</sup>

#### **4. Ergänzungen:**

Der Untersuchungsgruppe ist im Verlauf der Aufklärung der Geschehnisse darüber hinaus aufgefallen, dass Handlungserfordernisse in folgenden Bereichen geboten sind. Es handelt sich dabei um Vorschläge der Untersuchungsgruppe aufgrund von Äußerungen angehörter Personen und anderer Mitarbeiter des JA sowie den zur Verfügung stehenden Empfehlungen. Die folgenden Anhaltspunkte sollten i.R.d. weiteren Aufarbeitung des Falles nicht unberücksichtigt bleiben.

##### a) Innerhalb des Jugendamtes:

- Durchführung regelmäßiger teamübergreifender Beratungen innerhalb des SpD
- (lückenlose) Information innerhalb des JA und nach außen (Träger)
- Treffen von klaren Absprachen i.B.a. die Fallzuständigkeiten
- Treffen von verbindlichen Vertretungsregelungen auf Leitungsebene (ab SGL) im Urlaubs- und Krankheitsfall zur Verhinderung von Informationsverlusten und „Lücken“ in der Bearbeitung etwaiger KWG
- Durchführung einer hausinternen Ausbildung für alle Mitarbeiter des JA als „insoweit erfahrene Fachkraft“ (sog. Fachkraft im Kinderschutz) sowie eine zusätzliche, sozialpädagogische Qualifizierung der Jugendamtsleitung
- Durchführung von (internen) Schulungen, auch über die Fachgruppe Recht, z.B. zu folgenden Themen: Wann liegt ein strafbarer sexueller Missbrauch vor? Unter welchen Voraussetzungen kann/muss eine Strafanzeige bei der Polizei gestellt werden? Was ist bei einer Abwägung zu beachten?

##### b) Bezüglich anderer anerkannter Träger:

- Enge Kooperation zwischen dem JA und Trägern (z.B. regelmäßige Treffen zum Informationsaustausch, gegenseitige Aushändigung der Notizen/Dokumentationen), das heißt Verbesserung der Kommunikationskultur zwischen dem JA und den Trägern, eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe
- Klare präzise Absprachen bei Fallübergaben/Fallübernahmen, damit die Zuständigkeiten allen Beteiligten deutlich werden
- Bearbeitung/Abschluss der „Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern und dem JA“<sup>77</sup>
- Unterstützung der Träger zur (Weiter)Qualifikation der Fachkräfte durch bedarfsgerechte Fortbildungen und Schulungen<sup>78</sup>

<sup>76</sup> vgl. Empfehlungen des LAGuS M-V, Vorwort, S.3.

<sup>77</sup> Die Leitungskraft des beteiligten Trägers gab an, dass diese Rahmenvereinbarung eingereicht aber bislang nicht beantwortet worden sei.

<sup>78</sup> vgl. Empfehlungen des DV zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, Punkt 2.3.7.

c) Bezüglich Einrichtungen offener Jugendarbeit:

Im vorliegenden Fall ging es um Geschehnisse in dem Verein „power for kids“. Dieser war zwar kein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, verfolgt aber nach eigener Satzung den Zweck, bei der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mitzuwirken. Der Verein leistet danach Jugendarbeit i.S.d. § 11 Abs.3 Nr.2 SGB VIII als „offene Jugendarbeit“. In Bezug auf derartige Träger hält die Untersuchungsgruppe folgende Maßnahmen für geboten:

- das zuständige JA könnte übergeordnete strukturierende und inhaltliche Vorgaben machen um sicherzustellen, dass Institutionen, die sich mit Kinder- und Jugendarbeit beschäftigen ein tragfähiges Konzept und einen Nachweis von pädagogischen Fachkräften und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern vorweisen können, hier müssten die Motive der pädagogischen Arbeit und die Finanzierung transparent und glaubhaft dargelegt werden, vgl. dazu §§ 4 Abs.3, 74 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe)
- ggf. Schließen einer Vereinbarung zu § 8a SGB VIII auch mit nicht anerkannten Trägern, die sich entsprechend ihres Leitbildes mit Kinder- und Jugendarbeit beschäftigen<sup>79</sup>
- Schließen von Vereinbarungen zu § 72a SGB VIII (vgl. die Vereinbarungspflicht bezieht sich nun auch auf Vereine gemäß § 54 SGB VIII, vgl. § 72a Abs.4 SGB VIII)
- Beratungs- und Schulungsangebote durch das JA durch Fachkräfte, ggf. auch vor Ort
- Für die Einrichtungen oder Dienste, in denen ausschließlich ehrenamtlichen MitarbeiterInnen tätig sind, ist es gleichwohl geboten, auf die besondere Verantwortlichkeit und bestehenden Beratungsangebote in geeigneter Weise hinzuweisen<sup>80</sup>, dies könnte durch entsprechende Schulungen der MitarbeiterInnen geschehen
- Einbeziehung in Trägerverbundtreffen
- ggf. bedarfsgerechte gesicherte Finanzierung der Träger als Grundlage für eine qualitätsgerechte Kinder- und Jugendarbeit.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage benötigen Jugendfreizeiteinrichtungen wie der Verein „power for kids“ keine Erlaubnis für den Betrieb ihrer Einrichtung, vgl. § 45 Abs.1 S.2 SGB VIII. Auch dies kann ein Ansatz sein, der Beachtung finden sollte.

d) Sonstiges:

Da hier ein ehrenamtliches Mitglied des JHA beteiligt war, wäre auch darüber nachzudenken, ob zukünftig Mitarbeiter der JHA, die über keine Ausbildung oder Erfahrungen in pädagogischen Arbeitsfeldern verfügen, an Schulungen zum Thema „Verhinderung von KWG“ teilnehmen sollten.

.....  
D. Horn  
Untersuchungsführerin

<sup>79</sup> a.A. in Empfehlungen des DV zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, Punkt. 2.3.2 heißt es: „Wenn Einrichtungen oder Dienste ausschließlich von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Jugendarbeit (...) betrieben werden, die nicht vom Begriff der Fachkraft i.S.d. § 8a SGB VIII umfasst sind, würde der Abschluss von Vereinbarungen inhaltlich leer laufen, sodass auf die Vereinbarung verzichtet werden kann.“

<sup>80</sup> vgl. dazu Empfehlungen des DV zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, Punkt 2.3.2.